

Regel das Verfahren oder der Act nur dann nichtig, wenn die Richtigkeit von der Gegen-Parthei gerügt wird. Geschicht dieses nicht, so sagt man die Richtigkeit sey durch die Partheien gedeckt. Auch durch art. 1029 des cod. d. procéd., nach welchem keine seiner Bestimmungen blos drohend (comminatoire) ist, ward vielen Uebelständen *) der alten Gesetzgebung abgeholfen.

§. 4.

Wir wollen nun, nachdem wir das Civil-Verfahren, in so weit es hier geschehen konnte, erklärt, auch über das Criminal-Verfahren, sowohl das ältere als neuere, in der Kürze Einiges sagen. Unter dem Namen des ältern verstehen wir auch hier dasjenige, welches, seit Ludwig dem Bierzehnten, bis zur Revolution fast unverändert bestanden hat. Die Abweichung desselben von dem in den frühesten Zeiten wird, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, in besondern Notizen angeführt werden. Uebrigens werden wir hier einen von dem vorigen Etwas verschiedenen Gang befolgen. In Civil-Sachen nämlich ist das ältere (besonders das seit 1667 eingeführte) Verfahren dem neuesten so ähnlich, daß sich beide füglich nebeneinander und in Einem Zusammenhang erklären ließen. Allein in Criminal-Sachen findet zwischen dem ältern und neuern Verfahren eine so große Verschiedenheit Statt, daß wir befürchten müßten, durch eine nebeneinanderlaufende Erklärung beider, den Leser mehr zu verwirren als aufzuklären. Wir hoffen, es werde ihm die Uebersicht **) erleichtern, wenn wir, die Zeitfolge beobach-

*) M. f. Merlin und Ferriere art. comminatoire.

**) Eine kurze Uebersicht über das neuere Verfahren in Criminal-Sachen gibt meine im J. 1816 bei Dümont-Schauberg in Köln erschienene Schrift: Ueber das öffentliche Verfahren vor Gericht u. s. f.

tend, mit dem ältern den Anfang machen, um so mehr, als man ungeachtet der gänzlichen Verschiedenheit beider Verfahrensarten, doch bei näherer Beobachtung, den Ursprung des neuern aus dem ältern nicht verkennen wird. —

Die wichtigste Verordnung über das Verfahren in Criminal-Sachen, welche bis zu der Revolution mit wenigen Abänderungen befolgt ward, ist die von Ludwig dem Bierzehnten im August 1670 erlassene, *) (auch unter dem Namen der *ordon. crimin.* bekannt). Dieser kann man unter den ältern vorzüglich die zu Villers-Cotterets im J. 1539 von Franz dem Ersten erlassene, die von Moulins (erlassen von Carl dem Neunten im August 1566), und unter den spätern die Erklärung Ludwigs des Fünfzehnten vom 5ten Februar 1731, die Verordnung desselben Königs vom Juli 1737, über das Verfahren bei Verfälschungen, nebst noch einigen andern beifügen. — Die genannte Criminal-Ordnung (vom J. 1670) ist ungeachtet ihres Namens, durchaus nicht als ein peinliches Gesetzbuch (*code pénal*) anzusehen, sondern eben so wie die *ordon. civ.* (d. 1667) kein bürgerliches Gesetzbuch, sondern nur eine Vorschrift für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist, so enthält auch die Verordnung vom J. 1670 nur Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen. Ein eigentliches Criminal-Gesetzbuch war vor der Revolution **) in Frankreich durchaus nicht vorhanden. Die Gewohnheiten (*coutumes*), worin fast die ganze Civil-Gesetzgebung des ehemaligen Frankreichs enthalten ist, sind fast stumm über das Criminal-Recht, sowohl was die Strafbestimmung als auch das Verfahren betrifft. Viel reichhaltiger sind in dieser Hinsicht die königl. Verordnungen. Allein auch in denselben findet sich durchaus kein Ganzes, sondern, wie gerade ein Verbrechen um sich griff, oder aus andern zufälligen Gründen, ward durch die königl. Verordnungen eine Strafe gegen das

*) Jouffe, Rath bei dem Präsdial-Gericht zu Orleans, gab dieselbe im J. 1756 (jedoch ohne seinen Namen) mit Anmerkungen heraus.

**) Vor dem *code pénal* der Constituirenden, decret. den 25ten September, promulg. den 6ten Oktober 1791. (*Dessenne tom. III. p. 352*).

selbe bestimmt. *) Es blieb daher fast Alles dem Gerichtsgebrauch, (welcher selbst sehr dem römischen Gesetz folgte) überlassen, so daß man es als Grundsatz ansah, in Frankreich seyen die Strafen willkürlich (arbitraires) d. h. dem Ermessen des Richters überlassen. Ferriere, welcher (Dict. d. Droit. art. peine, peine arbitraire) dieses einräumt, behauptet doch an einer andern Stelle (art. crime), es werde nicht leicht ein Verbrechen geben, wogegen sich nicht in den königl. Verordnungen eine Strafe bestimmt finde. Allein, da die Umstände, unter welchen ein Verbrechen begangen würde, ins Unendliche wechselten, so müsse freilich in der Bestimmung der Strafe vieles dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, welches vorzüglich für die höhern Gerichtshöfe (cours souveraines)**) gelte. Man beschränkte dieses indessen doch meistens dahin, daß 1) die Gerichte die Todesstrafe nur in solchen Fällen, wo die Gesetze selbst es ausdrücklich***) bestimmten= auch 2) keine andern Arten von Strafen als die in Frankreich bekannten und gebräuchlichen erkennen könnten.****) Was diesen letztern

*) Der Commentator der pratique judic. par Imbert hat (liv. III. chap. 21) eine ziemlich vollständige Liste aller damals (etwa im J. 1600) gegen die verschiedenen Arten von Verbrechen üblichen Strafen angehängt. V. s. auch Papon. Collect. Arrestor. lib. XXII, XXIII, und besonders Lange nouv. Prat. Franc. tom. II. liv. I.

***) Papon. Collect. Arrest. lib. XXIV. tit. 10. append. arrest. 2. „Notandum est in genere, quamvis in Francia poenae arbitrariae sint, attamen nonnisi ad Curiam moderandarum poenarum jure constitutarum jus spectare.“

****) Papon. Collect. Arrest. lib. XXIV. tit. 10. arrest. 2. behauptet aber ausdrücklich das Gegentheil. „Quando poena arbitraria est et officio judicis declaranda relinquatur, judex mortis poenam decernere potest, si crimen eam mereatur atque ita arresto Parisiensi, quod datum mense Decembri 1545, judicatum fuit.“

*****) Papon. Collect. Arrest. lib. XXIV. tit. 10. append. arrest. 1. „Iudici novas poenas praeter usitatas adinventare, excogitare easque usurpare non licet leg. aut

Punkt betrifft, so kam Frankreich darin mit den meisten andern Ländern Europa's fast gänzlich überein. Doch gab es einige Eigenthümlichkeiten. Man unterschied die Strafen theils dem Grade theils der Art nach. Dem Grade nach, theilte man sie in Capitale und nicht Capitale. Unter erstern verstand man diejenigen, welche den natürlichen oder bürgerlichen Tod nach sich zogen, wie außer der eigentlichen Todesstrafe, die lebenslängliche Verurtheilung zu den Galeeren oder Verbannung. Der Art nach, theilte man die Strafen in Geld- entehrende- und körperliche oder peinliche Strafen (*peines pécuniaires, infamantes, et corporelles ou afflictives*) nachdem sie den Schuldigen entweder in seinem Vermögen, in seiner Ehre, oder unmittelbar in seiner Person treffen. Unter den Geldstrafen (*amendes*) war die Confiscation des ganzen Vermögens die härteste. Die Gewohnheits-Rechte einiger Provinzen ließen dieselbe gar nicht zu. Andere (z. B. die von Touraine (*chap. des crimes art. 6*)) beschränkten sie auf das Majestäts-Verbrechen und die Kezerei. In noch andern mußte sie wenigstens in dem Urtheil ausdrücklich erkannt werden. In den meisten Provinzen war sie aber mit der Verurtheilung zum natürlichen oder bürgerlichen Tod nothwendig verbunden; so daß es als Grundsatz feststand. „*qui confisque le corps confisque les biens.*“ Diese von je her gehässige Strafe, die den Unschuldigen mit dem Schuldigen trifft, und, wie Montesquieu mit Recht bemerkt, die Grausamkeit durch die Habsucht reizt, (*qui tente la cruauté par l'avarice*) war in Frankreich uralte. (M. s. d. *Encyclopéd. art. Confiscation*). Die constituirende Versammlung schaffte sie durch das Gesetz vom 21sten Januar 1790. Art. 3. durchaus ab. (Desen. tom. III. p. 177.) *)

damnum ff. de poen. Dictumque fuit a praefecto Parisiensi (prevôt de Paris) male judicatum fuisse, bene ab Anglo quodam appellatum, qui ad catapontismum seu submersionem (à être noyé) condemnatus fuerat: praedictusque reus condemnatus fuit, ut pane et aqua, usque quo Regi placuerit, in custodia pasceretur. 21. Jul. 1456.“

*) Doch ward das Vermögen von Einem, gegen den prise

Allein in den Stürmen der Revolution ward sie durch die Gesetze vom 30sten August 1792, 19ten März 1793, für Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats wieder eingeführt. (Desen. tom. III. p. 455, 479), welches das Gesetz vom 1sten Brumaire J. 2 auch auf die Falschmünzerei ausdehnte. (ibid. p. 506). Das letztere ward auch durch den cod. des délits et des peines vom 3ten Brum. J. 4 (25ten October 1795) art. 610, 611 stillschweigend beibehalten, obschon die Vermögens-Confiscation unter den Criminal-Strafen (art. 602, 603) nicht aufgeführt wird. Auch in die Napoleonsche Gesetzgebung ward sie, jedoch unter etwas mildern Formen aufgenommen. (cod. pén. art. 7, 37, 38). Die Charte vom J. 1814. Art. 66 schaffte sie endlich durchaus ab.

Was die zweite Gattung von Strafen betrifft, so war zwar bei einer Menge anderer Strafen z. B. der Verurtheilung zu den Galeeren oder zum Zuchthaus u. d. g., ja sogar bei jeder in einem eigentlichen Criminal-Prozeß *) verhängten Geldstrafe, der Verlust der Ehre eine nothwendige Folge. Allein wir begreifen hier unter dieser zweiten Gattung von Strafen diejenigen, welche unmittelbar die Entehrung und Beschimpfung des Verurtheilten bezwecken. Unter diesen gab es einige, die Frankreich fast eigenthümlich waren. Die gelindeste dieser Strafen war die unter dem Namen: Erinnerung (admonition) bekannte. Sie ward bei geringern Verbrechen (Raufereien u. d. g.) erkannt. Die Verurtheilten erhielten dieselbe bei verschlossenen Thüren, und sie war nicht entehrend. **)

de corps bestand, und der sich nicht einstellte, mit Beschlagnahme belegt, und seine Einkünfte während der Contumaz flossen in die Staats-Kasse. Decr. d. 16. Septbr. 1791. D. la just. crim. tit. 9. art. 13, 14, 16.

*) Was hier unter einem eigentlichen Criminal-Prozeß zu verstehen ist, wird aus dem Folgenden näher erhellen. M. s. die Anmerk. von Jouffe zu tit. 10. art. 19. der ordon. d. 1670, auch Ferriere Dict. d. Droit. art. infames, amende en matière criminelle, und aumosne.

**) Die Form des Urtheils war: „Nous avons déclaré ledit dûment atteint et convaincu des excès et voies de fait mentionnés au procès; pour réparation

Schon ein weit härterer Grad dieser Strafe war der sogenannte strenge Tadel (blasme). Derselbe zog den Verlust der Ehre nach sich. *) Er ward meistens gegen Beamten wegen Verletzung ihrer Dienstpflicht erkannt.

Eine der härtesten unter den Strafen, welche die Ehre treffen, war die sogenannte schimpfliche oder entehrende Abbitte, (amende honorable), welcher vielleicht der höllische Witz der Henkersknechte, der jedes Unheil nach dem entgegengesetzten Guten benannte, den Namen einer ehrenvollen (honorable) gegeben. **) Diese Strafe ward vorzüglich gegen diejenigen

de quoy, sera mandé en la chambre, et admonesté; lui faisant défenses de recidiver, ni d'user de pareilles voies, sur telles peines qu'il appartiendra. Le condamnons en livres de dommages et interêts envers et en livres d'aumône applicables aux pauvres de l'Hôpital de et aux dépenes. — Man bemerke daß in diesem Urtheil der Angeklagte „à l'aumône“ und nicht à l'amende verurtheilt wird. Letzteres wäre entehrend gewesen.

*) Das Urtheil lautete: „Nous ordonnons que ledit sera mandé à la chambre, pour être blâmé pour avoir commis les excès mentionnés au procès: lui faisons défenses de récidiver, sur telles peines que de raison, le condamnons en livres d'amende, en livres de reparation civil envers ledit et aux dépens du procès.“

**) So wie auch der große und kleine Willkommen, die Jungfernkammer u. s. f. Wahrscheinlicher ist jedoch die Meinung von Ferriere (Diet. d. Droit art. amende honorable) daß der Ausdruck honorable daher komme, weil diese Strafe für den Beleidigten oder Gefränkten ehrenvoll (eine Ehren-Erklärung) sey, und nur im Gegensatz gegen jeden in Geld geleisteten Schaden-Ersatz (amende pecuniaire, die auch amende profitable hieß) amende honorable genannt werde. Sie ward indessen meistens angewendet, wo es keinen eigentlichen Beleidigten, als etwa Gott und den Staat, gab. Imbert Prat. judic. liv. III. chap. 21. „et avous accoustumé infliger telle amende, quand le delict est fait contre l'authorité et l'honneur de Dieu, du Roy, et de la chose publique ou d'une partie privée. Et si aucun est trouvé

erkannt, die durch ihre Verbrechen öffentliches Aergerniß gegeben hatten. Es gab zwei Grade dieser Strafe. Der geringere Grad hieß eine einfache oder trockene Abbitte „amende honorable simple ou sèche“, der zweite, schärfere Grad ward „amende honorable in figuris“ genannt. Wer zu dieser letztern verurtheilt war, mußte die Abbitte (eigentlich das Bekenntniß seiner Schuld), auf einen öffentlichen Platz (vor der Kirche z. B.) auf den Knien, im bloßen Hemd, eine Wachskerze in der Hand, und einen Strick um den Hals thun, wobei er von dem Henker geführt ward. Sehr häufig war diese Strafe noch mit andern peinlichen Strafen, selbst der Todesstrafe verbunden. Bei dem gelindern Grad dieser Strafe (der amende honorable sèche) that der Verurtheilte die Abbitte auch auf den Knien und mit entblößtem Haupt, aber nicht auf einem öffentlichen Platz, sondern im Sitzungssaal des Gerichts oder auch wohl in der Rathskammer, und ohne die andern, eben erwähnten, erniedrigenden Umstände.

Die Formel des Urtheils bei dieser Strafe (des strengsten Grades) war wie folgt: „Nous avons ledit déclaré dûment atteint et convaincu de pour reparation de quoi, le condamnons à faire amende honorable, nu en chemise, la corde au col, tenant en ses mains une torche de cire ardente du poids de deux livres, l'audience tenant; et la étant nue tête et à genoux, dire et déclarer à haute et intelligible voix, que méchamment et comme mal avisé il a dont il se repent, et dont il demande pardon à Dieu, au Roi et à la justice; le condamnons en outre en livres de reparation civile; dommages et intérêts envers en livres d'amendes envers le Roi et aux dépens du procès.“ Diese Strafe, welche ursprünglich, doch unter mildern Formen, eine Canonische war, bestand in Frankreich seit uralten Zeiten. *)

avoir poursuivy calomnieusement une accusation de quelques gros crimes de importence, et en dechet, il est ordinairement condamné en telle amende honorable. Car nous n'usons pas de peine de talion etc.“

*) Man sehe die Supplemente von Carpentier zu dem Glos-

Sie ward erst seit der Revolution, und zwar stillschweigend, abgeschafft, indem sie in dem Strafgesetzbuch der Constituirenden vom 25ten September 1791 *) unter die gesetzlichen Strafen tit. 1. art. 1. nicht aufgenommen ward, und dasselbe Gesetzbuch (tit. 1. art. 35) die Anwendung aller andern, als der in demselben ausdrücklich aufgeführten Strafen verbot. Eine der schrecklichsten aller entehrenden Strafen, welche dem Sträf- ling die Rückkehr zur Tugend versperrt, ist das Brandmark (la létrissure). In Frankreich schnitt man ehemals (zu den Zeiten Ludwigs des Zwölften und früherhin) den Verbrechern, um sie kenntlich zu machen, die Ohren ab. Als man aber fand, daß diese Unglücklichen (esorillés) nirgends Arbeit und Unterkommen fanden, also zum Stehlen gezwungen waren, so setzte man das Brandmark an die Stelle der genannten Strafe. Die Gesetzgebung der Constituirenden schaffte diese Strafe gänzlich ab. Allein sie ward leider durch die Gesetze vom 23ten Flor. J. 10 (13ten Mai 1802) und vom 12ten Mai **) 1806 für gewisse Fälle wieder hergestellt, und ging auch in das peinliche Gesetzbuch Napoleons über. Zu den entehrenden Strafen hat das Strafgesetzbuch der Constituirenden tit. 1. art. 1. noch eine neue, nämlich den Verlust der bürgerlichen Rechte (dégradation civique) hinzugefügt (Desen. tom. III. p. 352), welche auch die folgenden Gesetzgebungen, das Strafgesetze

sar. von Du-Cange art. emenda honorabilis. (multa honoraria). Arrest. Parlam. Paris. ao. 1394. „Petrus Burle, Petrus Guernerii ad emendam honorabilem faciendam nudi in Camisiis, facibus accensis in manibus suis tenentes [condemnantur].“ — In den allerältesten Zeiten war eine besonders entehrende Strafe, daß der Verurtheilte, ehe die Todesstrafe an ihm vollzogen ward, einen Hund oder Sattel aus einer Grafschaft in die nächste (Grafschaft) tragen mußte. Ein französischer Schriftsteller, der zu den Zeiten Ludwigs des Siebenten lebte, spricht von dieser Strafe als einer zu den Zeiten Pipin's gebräuchlichen. Otto von Freisingen (gest. 1158) spricht lib. II. de gest. Frideric ebenfalls umständlich von derselben. M. s. Du-Cange Glossar. ad voc. sella.

*) Desen. tom. III. p. 352.

**) Desen. tom. IV. p. 321, 374.

buch vom 3ten Brum. S. 4. (art. 602) und das Napoleonsche (cod. pén. art. 8) aufgenommen haben. Indessen gehen dadurch nur die politischen Rechte verloren (cod. pén. art. 34); so daß man diese Strafe nicht mit dem bürgerlichen Tode (mort civile) verwechseln muß. Merl. Rép. art. Dégradat. civ.

Was die eigentlich peinlichen Strafen (peines afflictives) betrifft, so herrschte in der frühern Gesetzgebung Frankreichs derselbe Geist von Härte und — man darf wohl sagen — von Grausamkeit, wie ehemals in den Gesetzgebungen von fast ganz Europa. Die martervollsten Todesarten, rädern, verbrennen, lebendig siedern, *) mit Pferden auseinander reißen, waren gesetzlich vorgeschrieben und wurden von den Gerichten erkannt, und wirklich vollzogen. (M. s. Ferriere art. lezemaisté). Als einen wahren Fortschritt der Menschheit muß man es ansehen, wenn das Straf-Gesetzbuch der Constituirenden (tit. 1. art. 2, 3) bei der Hinrichtung der zum Tod Verurtheilten jede Art von Marter verbot. **) Die leibliche Vernichtung des Verbrechers scheint wirklich die Gränze zu seyn, welche, ohne die Menschheit zu schänden, die menschliche Rache

*) Dieses war in ältern Zeiten die Strafe der Falschmünzer. Bei Boutil. findet (man im Anhang p. 899). „Item a le Ber en sa terre toute la cognoissance de tous dains et de tous cas qui a justice et seigneurie appartiennent et peuvent appartenir: si comme ardoir pour cas qui le desire, de trainer et de pendre pour meurtre et pour rept et selon aucuns de bouillir pour fausse mennoye autre que du Roy: car pur celle du Roy au Roy en appartient la cognoissance et non a autre etc.“ Auch einige Gewohnheits-Rechte z. B. die von Touraine (chap. d. crimes. art. 1) schreiben diese schreckliche Strafe ausdrücklich vor. In den letzten Zeiten (vor der Revolution) war indessen die Strafe der Falschmünzerei meistens der Galgen. (Ferriere art. faussemonnoie)

**) Desen. tom. III. p. 352. — Schon den 21sten Jan. 1790, hatte die Constituirende ein Gesetz gegeben (dasselbe, wodurch die Confiscation des Vermögens abgeschafft ward), nach welchem keine Art von Schimpf auf den Familien der Verurtheilten haften, der Leichnam eines Hingerichteten seiner Familie auf Verlangen wiedergegeben, und zum

oder Gerechtigkeit nicht überschreiten darf. Auch das Strafgesetzbuch vom 3ten Brum. J. 4. Art. 603, so wie das von Napoleon, dem Einige — nicht immer in der besten Absicht — eine zu große Härte vorwerfen — hat alle grausamen Strafen durchaus verbannt, und die Todesstrafe auf die bloße Hinrichtung beschränkt. (cod. pén. art. 12, 13, 14).

Die Wuth zu strafen war in dem alten Frankreich so groß, daß in gewissen Fällen die Strafe sogar an der Leiche des Schuldigen oder wenn man auch diese nicht hatte, an seinem Bild (en effigie) vollstreckt ward. In der Regel ward zwar durch den Tod eines Angeklagten jeder fernern Verfolgung desselben ein Ende gemacht. Allein bei dem Verbrechen der Verletzung der göttlichen und weltlichen Majestät, des Selbstmordes und noch einiger andern *) ward der Leiche oder dem Andenken des Angeklagten förmlich der Prozeß gemacht. Es ward für denselben ein Curator ernannt, der fast so wie der Angeschuldigte selbst, verhört und mit den Zeugen confrontirt ward. Ward der Angeklagte verurtheilt, so vollstreckte man die Strafe an der Leiche. Sie ward, mit dem Gesicht gegen die Erde gefehrt, auf einer Hürde durch die Straßen geschleppt (*trainé sur une claie la face contre la terre par les rues et carrefours*), und aufgehängt, oder bei dem Verbrechen des Hochverraths mit vier Pferden auseinander gerissen. Hatte man auch nicht einmal die Leiche des Verurtheilten, so ward eine menschliche Figur, die denselben vorstellen sollte, verfertigt, und an dieser dieselbe Strafe vollzogen. Etwas ähnliches geschah (ordon. crim. d. 1670. tit. 27. art. 16) bei allen zum Tod verurtheilten, wenn man denselben nicht habhaft werden konnte. Nämlich ein Gemälde, welches die Hinrichtung des Verurtheilten darstellte, ward an einem öffentlichen Ort aufgestellt. Die neuere Gesetzgebung milderte auch dieses. Durch den Tod ist, nach art. 2 des cod. d'instr. crim., so

gewöhnlichen Begräbniß zugelassen werden sollte. Auch sollte in den Personenstands-Registern die Art des Todes nicht bemerkt werden. (ibid p. 177). M. vergl. cod. pén. art. 14, cod. civ. art. 85.

*) Ordon. crim. d. 1670. tit. 22. art. 1.

wie nach art. 7 des cod. d. 3. brum. a. 4. bei jedem Verbrechen die öffentliche Klage auf Bestrafung (l'action publique pour l'application de la peine) erloschen. Die Strafe wird auch an den in contumaciam Verurtheilten nie im Bildniß *) (en effigie) vollzogen, sondern ein Auszug des Urtheils (cod. d'instr. crim. art. 472) auf einem öffentlichen Platz an einem Pfahl angeheftet.

Nach demjenigen, was wir bis hierhin über den Geist der ehemaligen franzöf. Criminal-Gesetzgebung gesagt haben, wird man leicht muthmaßen, daß man dort in der Verfolgung und Bestrafung jener lächerlichen Verbrechen, die nur durch die Bethörung der Menschen existiren, und wogegen sich ihre Wuth eben deshalb um so heftiger entflammt, ich meine die Hererei und Zauberei, hinter den übrigen Ländern nicht zurückgeblieben ist. Die Untersuchung gegen diejenigen, welche dieser Verbrechen angeklagt waren, ward auf dieselbe schreckliche Art (durch die Folter) geführt, und hatte auch dasselbe Resultat, wie sonst allenthalben. Sehr viele dieser Unglücklichen gestanden selbst, daß sie Zauberer und Hexen seyen, mit dem Teufel zusammenkämen, und mit ihm in fleischlicher Gemeinschaft lebten, ja was noch schrecklicher war, sie gaben oft eine Menge von Personen, die in hohem Ansehen standen, als ihre Mitschuldigen an. **) Eine große Zahl derselben ward von den Parlamenten (auch wohl von besondern Kommissionen) zum Feuertode verdammt, wie noch im J. 1634 der bekannte Pfarrer Urbain Grandier, dessen Schauer erregender Prozeß sich im 2ten Band der causes célèbres findet. Doch hörte in Frankreich dieser Unfug eher auf, als in Deutschland. Im Jahr 1672 war bei dem Parlament von Rouen eine große Menge Schäfer als Zauberer angeklagt. Allein durch einen Beschluß des Staats-Raths wurden sie Alle in Freiheit gesetzt. Der König erließ im J. 1672 eine Erklärung, ***) wodurch allen

*) Schon die Constituirende bestimmte dieses cod. pén. d. 25. 7bre 1791. Part. I. tit. 3.

**) Imbert Prat. judic. liv. III. chap. 22, auch Ferriere art. Sortilege.

***) M. s. die Encyclopéd. art. sorcellerie und sorcier. Die

Gerichten verboten ward, wegen einfacher Hererei (d. h. die mit keinem andern Verbrechen verbunden war) eine Klage anzunehmen. Seit dieser Zeit verschwand die Hererei in Frankreich. Diese ehemals so gefürchtete Kunst ist die einzige, welche unterging, seitdem sie erlaubt worden; welches ein Hauptbeweis für die Nichtigkeit derselben ist. — Doch es ist Zeit zur Erklärung des eigentlichen Verfahrens in Criminal-Sachen überzugehen.

In Frankreich, wie in allen Ländern, machte man von je her einen Unterschied zwischen eigentlichen Criminal-Verbrechen und andern leichtern Vergehen, Uebertretungen der Polizei-Gesetze, Beleidigungen durch Worte oder Thaten u. s. f. (dem sogenannten grand et petit criminel). Nicht allein der Grad der Strafe, sondern auch die Art des Verfahrens war für beide Gattungen von Vergehen durchaus verschieden. Jeder Beleidigte konnte seine Genugthuung sowohl auf dem Civil- als Criminal-Weg suchen. *) In beiden Fällen gehörte zwar die Klage vor den Criminal-Richter; allein das Verfahren war dem bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fast gleich. Die Sache ward entweder in der öffentlichen Sitzung abgemacht, und dort wurden auch nach Erforderniß die Zeugen vernommen, oder, wenn sie zu verwickelt war, so ward das schriftliche Verfahren erkannt, und Alles so verhandelt, wie es oben bei dem Civil-Verfahren erklärt worden. Allein ein ganz Anderes fand Statt bei eigentlichen Criminal-Klagen. Die Gesetzgebung schien hier, über dem Bestreben die Gesellschaft zu sichern und zu rächen, alle Menschlichkeit und Schonung gegen die Einzelnen abgelegt zu haben. Das Verfahren in Criminal-Sachen wich von dem

in dem ersten dieser Artikel (sorcellerie) angeführte königl. Erklärung vom J. 1672 findet sich nicht in der Sammlung der Ordonnanzen, die ich besitze. Im J. 1682 erschien eine andere königl. Erklärung, wodurch alle Wahrsager u. d. g. aus Frankreich verbannt wurden. Sie werden indessen darin nur als Betrüger (imposteurs) behandelt.

*) M. f. Ferriere art. Injures verbales und Merlin Répert. art. grand et petit criminel, Injures, audience und publicité des audiences.

in Civil-Sachen darin wesentlich ab, daß alle Criminal-Prozesse sowohl in erster als letzter Instanz schriftlich und in geheimer Sitzung *) abgemacht wurden. Hierzu kam noch Etwas für die Angeklagten sehr gefährliches und welches sie fast zur Verzweiflung bringen mußte, nämlich, daß bei Capital-Verbrechen **) denselben, auch nachdem sie verhört waren, nicht gestattet ward, sich mit einem Vertheidiger oder mit irgend Jemand zu berathen. (ord. crim. tit. 14. art. 8). Hier von waren nur wenige Fälle, nämlich Anklagen wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder (peculat), Erpressungen (concus-

*) In den allerältesten Zeiten war dieses jedoch anders. Noch von den Zeiten des Königs Johann (reg. 1350—1364) existirt ein Schreiben desselben vom Dezember 1362, worin er den Einwohnern von Langres die ihnen vom Bischof bewilligten Privilegien und unter andern auch das bestätigt, daß vor der Eröffnung eines Criminal-Prozesses eine geheime Untersuchung (information secrette) Statt finden sollte, wenn das Verbrechen nicht ganz notorisch und der Angeklagte übel berüchtigt wäre. Es war in Frankreich eine allgemeine, wie es scheint, durch Tradition fortgepflanzte Meinung, daß das Criminal-Verfahren erst durch die von Franz dem Ersten erlassene Verordnung vom J. 1539 geheim geworden sey. Der Commentator der somme rurale von Boutillier bemerkt, daß er von alten Practikern gehört, und aus alten Prozeß-Acten ersehen habe, daß das Criminal-Verfahren ehemals öffentlich gewesen. Er gibt ebenfalls die eben erwähnte Verordnung als die Epoche an, von welcher an das Verfahren geheim geworden sey. Mit demselben völlig übereinstimmend, erklärte sich der erste General-Advocat Talon in der siebenten der über die ordon. erimin. d. 1670 gehaltenen Conferenzen. Montesquieu (Espr. d. loix liv. XXVIII. chap. 34) glaubt, daß diese Veränderung nur nach und nach geschehen sey.

**) In Fällen, wo es sich nicht von einem Capital-Verbrechen handelte, konnten die Richter dem Angeklagten, nach dem Verhör, gestatten, sich mit jedem zu berathen (tit. 14. art. 9). Bei Verbrechen, die in der öffentlichen Gerichtssitzung geschahen, und worüber auf der Stelle entschieden ward, erhielt nach dem Gerichts-Gebrauch des Parlaments von Paris der Angeklagte ebenfalls einen Rechtsbeistand (conseil).

sion), betrügerischem Bankerott, wegen Diebstählen der Secretaire und Gesellschafter in Finanz- und Bank-Sachen, Verfälschung von Actenstücken (fausseté de pièces), fälschlich angegebener Geburt (supposition de part) und solcher Verbrechen, wo es sich von dem Stand der Personen handelt, ausgenommen. In diesen Fällen nämlich, welche, wie in den Conferenz-Protokollen über die ordon. crim. gesagt wird, zugleich Civil und Criminel sind, ward es dem Richteramt überlassen, den Angeklagten, nachdem sie verhört waren, zu gestatten, sich mit ihren Secretairen (avec leurs commis) zu berathen. *)

*) Dieser Artikel fand in den über die ordon. crim. gehaltenen Conferenzen von Seiten des ersten Präsident de Lamoignon, so wie auch des General-Advocat Talon heftigen Widerspruch. Vor der ordon. d. Villers-Cotterets (unter Franz dem Ersten im J. 1539) war es in Frankreich üblich, dem Angeklagten (selbst ehe er verhört war) einen Vertheidiger zu gestatten. Allein art. 162 der so eben angeführten ordon. d. 1539 befahl, daß alle Angeklagten persönlich und mit ihrem eigenen Mund (par leur bouche) über die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen antworten sollten. Die ordon. d. 1539 spricht nicht weiter davon, ob dem Angeklagten auch nach seinem Verhör ein Vertheidiger gestattet werden soll oder nicht. Doch hatte der Gerichts-Gebrauch es eingeführt, daß der Angeklagte, nachdem er mit den Zeugen confrontirt war, einen Vertheidiger erhielt. Der Präsident Lamoignon berief sich auf diesen Gerichts-Gebrauch, und bemerkte, daß das neue Gesetz dem Angeklagten bald mehr bald minder günstig wäre, als das bestehende. Derselbe führte noch ferner an, daß die Befugniß sich mit einem Vertheidiger zu berathen, kein durch die bürgerlichen Gesetze oder Verordnungen verliehenes Privilegium, sondern in dem natürlichen Recht begründet sey; daß, wenn auch hin und wieder ein Schuldiger durch seinen Vertheidiger der wohlverdienten Strafe entgehe, es doch besser sey, 1000 Schuldige frei zu sprechen, als Einen Unschuldigen zu verurtheilen; daß das Parlament allezeit diese Maxime befolgt habe u. s. f. Allein ungeachtet dieser schönen Redensarten gab Lamoignon doch zu, daß es mehrere Fälle gebe, wo es unzweckmäßig seyn würde, dem Angeklagten einen Vertheidiger zu gestatten. Er schlug daher vor, es in jedem Fall dem Gutdünken der Richter zu überlassen, ob der Angeklagte

Unter den Secretairen (commis), welches Wort sehr zweideutig ist, sollten, wie aus den über die ordon. crim. gehaltenen Conferenzen (man sehe das Protocol der 5ten) hervorgeht, die Correspondenten, Gesellschafter oder Angehörigen des An-

einen Vertheidiger erhalten sollte oder nicht. Der General-Advocat Talon äußerte sich fast in demselben Sinn. Er sagte, daß in Folge der Verordnung von Villers-Cotterets oft mehrere Unschuldige aus Mangel eines Vertheidigers in Gefahr gerathen wären, unschuldig verurtheilt zu werden; daß es daher durch den Gerichts-Gebrauch gemäßigt, und den Angeklagten verstattet worden wäre, sich mit einem Vertheidiger zu berathen; daß aber dieses, welches nur mit großer Vorsicht und voller Kenntniß der Sache hätte geschehen sollen, zuletzt in eine allgemeine Regel umgewandelt worden wäre. Er schloß sich dem Vorschlag von Lamoignon, dem Gutdünken der Richter die Entscheidung dieses Punkts zu überlassen, an, wobei er noch insbesondere bemerkte, daß es außer den in dem Artikel genannten Fällen mehrere andere noch mehr verwickelte gebe, worin den Angeklagten der Rath eines Rechtsbeistands eben so nothwendig wäre. Der Staats-Rath Puffort erwiderte, die Erfahrung lehre, daß die Advocaten sich eine Ehre daraus machten, und es in ihrem Gewissen für völlig erlaubt hielten, durch alle möglichen Mittel die Straflosigkeit des Angeklagten zu erwirken. Alle Vorstellungen von Lamoignon und Talon hatten weiter keinen Erfolg, als daß den in dem Entwurf des Artikels schon angeführten Fällen, wo die Berathung mit einem Vertheidiger verstattet war, noch ein Paar andere, worauf Talon aufmerksam gemacht hatte, nämlich: „supposition de part et autres crimes où il s'agira de l'état des personnes“ beigefügt wurden. — Nachdem einmal die ordon. crim. Gesetzeskraft erhalten hatte, ward die Bestimmung des art. 8. tit. 14. sehr streng und zwar gegen hohe sowohl als geringe Personen befolgt. Rally-Tolendal, der während der Zeit des siebenjährigen Kriegs die ganze französische Macht in Ostindien befehligte, aber unglücklich war, und Pondichery (den 22sten Januar 1761) an die Engländer verlor, ward bei seiner Zurückkunft wegen seines Benehmens angeklagt, von dem Parlament (den 6ten Mai 1766) zum Tod verurtheilt und den 9ten desselben Monats zu Paris wirklich hingerichtet, ohne daß ihm ein Vertheidiger zugestanden worden wäre. Man hatte ihm

geklagten verstanden werden, worunter sich wohl ein Rechtsgelehrter verstecken, oder die wenigstens den Rath desselben mittheilen konnten. Ein eigentlicher Rechtsbeistand war, wenigstens den Worten des Gesetzes nach, dem Angeklagten bei Capital=Verbrechen, nie gestattet: das Gesetz und zwar derselbe Artikel (tit. 14. art. 8), welcher jede Berathung des Angeklagten mit andern verbietet, macht es den Richtern zur Pflicht, vor dem definitiven Urtheil genau zu untersuchen, ob in dem Verfahren irgend eine Nichtigkeit begangen worden sey. Allein dieses war nur ein schwaches Schutzmittel, indem, wie aus dem 5ten Conferenz=Protocol über die ordon. crim. hervorgeht, nur bei den größern Gerichten der Referent des Prozesses ein anderer Richter war, als derjenige, welcher die Untersuchung geführt hatte. *)

In Criminal=Sachen ist es von der größten Wichtigkeit, von wem und wie die erste Untersuchung geführt wird. Es ist eine der schwierigsten Aufgaben für die Gesetzgebung, hier Strenge und Milde gehörig zu mäßigen und ein Verfahren anzuordnen, wodurch gleich beim Entstehen die erste Spur des Verbrechens sicher entdeckt, und der Faden zur Verfolgung des Urhebers festgehalten wird, ohne die Freiheit und den guten Ruf eines Bürgers der Willkühr der Beamten zu leichtfertig Preis zu geben. Die Schnelligkeit, und eben so die Verschwiegenheit welche dabei Statt finden muß, machen es leider nothwendig, die Leitung der Untersuchung den Händen eines einzigen Richters anzuvertrauen. In Frankreich war bei den mei-

die Erlaubniß zu schreiben gegeben, die er, nach Voltaire's Behauptung, nur zu seinem Verderben gebrauchte. Im J. 1778 brachte sein Sohn (der berühmte Redner in der constituirenden Versammlung, der bei der Rückkehr Ludwigs des Achtzehnten zum Pair ernannt ward) in Verbindung mit seinen Freunden, worunter vorzüglich Voltaire, es dahin, daß der Prozeß cassirt und revidirt ward.

*) Bei dem Parlament von Paris war es durchaus feste Regel, daß der Richter, welcher die Untersuchung geführt, nicht auch zugleich Referent in dem Prozeß seyn konnte. Aber schon bei den Präsidial=Gerichten war es anders.

sten Gerichten dazu ein besonderer Richter (bei den Vogteien der Vogt, bei den Amtmannschaften und Präsidial-Gerichten der Criminal-Stellvertreter (lieutenant criminel) angeordnet. *) Dieser vernahm die Zeugen, erließ die Verhaftungs-Befehle u. s. f.; wobei er indessen, wie aus dem Folgenden erhellen wird, meistens nur auf den Antrag der Staatsbehörde verfahren durfte. — Was nun noch die Competenz der Gerichte in Criminal-Sachen betrifft, so gehörte (nach der ordon. crim. tit. 1. art. 1 und 9) in der Regel sowohl die Untersuchung als das Erkenntniß erster Instanz dem Unterrichter des Ortes, wo das Verbrechen begangen war. **) Doch erkannte

*) Ferriere Dict. d. D. art. lieutenant crim. — Man wird in der ordon. crim. bemerken, daß, wenn von der Instruction die Rede ist, es allezeit heißt „le juge“, wofür in Beziehung auf Urtheile immer „les juges“ steht.

**) Dieses ward zuerst durch art. 55 der ordon. de Moulins (erlassen unter Carl dem Neunten im J. 1566) eingeführt. („En déclarant et adjoustant à nos précédentes Ordonnances, voulons, que la cognoissance des delicts appartienne aux juges des lieux ou ils auront esté commis, non obstant que le prisonnier ne soit surprins en flagrant delit. Et sera tenu le Juge du domicile renvoyer le delinquant au lieu du delict s'il en est requis.“) Ein paar Jahre früher (im J. 1564) hatte derselbe König (ordon. d. Roussillon art. 19) festgesetzt, daß, wenn ein Verbrecher an dem Orte, wo er das Verbrechen begangen, verhaftet würde, das Erkenntniß dem Gericht, wo die Verhaftung Statt fand, gehören sollte. Dem gemäß waren, um die Competenz des Gerichts zu begründen, zwei Umstände erforderlich, die sehr häufig nicht zusammen eintrafen. Der art. 35 der ordon. d. Moul. war also eine wahre Verbesserung, indem jede Unsicherheit in Beziehung auf die Competenz des Richters dadurch aufgehoben ward. Bei den Conferenzen über die ordon. crim. d. 1670, wovon wir schon früher geredet, machte doch der Präsident von Lamoignon, der, wie es scheint, zuweilen mehr von dem Geist des Widerspruchs als der Gerechtigkeitsliebe geleitet ward, Einwürfe gegen diese Bestimmung. Er wollte, daß den Parlamenten und höhern Gerichten die Befugniß gegeben würde, in Criminal-Sachen den Richter zu bestimmen. Er bemerkte unter andern, daß es gewisse Verbrechen (z. B. Mädchen-Raub)

ein Gericht, bei welchem ein Criminal-Prozeß anhängig war, auch zugleich über alle Verbrechen, deren derselbe Angeklagte beschuldigt ward, so wie auch über seine Mitschuldigen (com-

gäbe, wo man den Ort des Verbrechens gar nicht bestimmen könnte, indem es an jedem Ort von neuem begangen würde, welchen der Entführer berührte, oder wo er sich aufhielt. Allein seiner Einwendungen ungeachtet, ward dennoch die Bestimmung vom art. 35 der Verordnung von Moulins auch in die von 1670 aufgenommen. — In frühern Zeiten fand hierin nach Verschiedenheit der Provinzen, eine große Verschiedenheit Statt. Nach dem Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit patrimonial sey, galt in den meisten das forum domicilii, in einigen jedoch das Preventions-Recht. Die Etablissem. Ludwigs d. H. enthalten an vielen Stellen (liv. I. chap. 41, 57, 162; liv. II. chap. 2, 13, 20) Bestimmungen über diesen Gegenstand. Ward Einer auf frischer That ertappt, so gehörte er vor das Gericht des Orts, wo er das Verbrechen begangen hatte. Als auf frischer That ertappt ward auch noch derjenige angesehen, der unmittelbar nach der That verfolgt ward, wenn schon auf einem andern Gebiet, eingeholt ward. Doch entschied, wenn der Ertappte ein Unterthan des Königs (home le Roy) war, das königl. Gericht, ob wirklich ein flagrans delictum vorhanden sey (liv. II. chap. 2). Beging Einer ein Verbrechen, und entfloh auf das Gebiet eines andern Herrn, so ward er auf Verlangen an das Gericht des Orts, wo er das Verbrechen begangen hatte, jedoch gegen eine gewisse Vergütung ausgeliefert. (liv. I. chap. 41, 57). Ward einer wegen irgend eines Verbrechens, wo er auch immer sich aufhielt, vor Gericht gefordert, so mußte er erscheinen, konnte aber vorschützen, daß er der Unterthan eines andern Herrn sey, und vor dessen Gericht gestellt zu werden verlange. Er mußte dieses aber auf der Stelle, und ehe er sich eingelassen hatte, thun, „car“ heißt es liv. II. chap. 13. „frans home si fet response ou ni (nie) sans avoer justice ne cort, il ne la puet puis decliner après plet (plaid) entamé. Car la ou cist plet (plaid) est entamés et commencies, il luec doit prendre la fin etc.“ Die letztere Bestimmung, daß der Prozeß da, wo er angefangen, auch beendigt werden müsse, findet sich auch in der Somme Rurale von Boutillier (liv. I. tit. 34. p. 225), welcher, wie schon oft erinnert worden, gegen das Ende des 14ten und im Anfang des 15ten Jahrhunderts lebte. Ueberhaupt findet

plices). Eben so stand, wenn bei einem Civil-Prozeß gelegentlich eine Klage wegen Verfälschung erhoben ward, das Erkenntniß darüber (jedoch mit Ausnahme der Handels- und derjenigen grundherrlichen Gerichte, welche nur die niedere oder mitts

man bei demselben an der angeführten Stelle ganz die nämlichen Bestimmungen wie in den établissem. d. St. Louis. Er bemerkt nur noch daß, wenn Jemand einen Verbrecher auf ein anderes Gebiet verfolge, das Erkenntniß, ob er an die Behörde, welche ihn verfolgen ließ, ausgeliefert werde, dem Richter des Gebiets, worauf er gehalten wird, gehöre. Um die Auslieferung fordern zu können war eine unerläßliche Bedingung, daß die Verfolgung gleich nach geschehener That geschah. „Et si de présent et de chaude chasse n'estoit prins (pris): lors ne le doit ravoir. Car selon aucuns encores ne le n'auroit-il si sa main n'y estoit assise par le poursuiveur.“ Boutill. a. a. D. Nach demselben Schriftsteller konnte ein Verbrecher sich der Verfolgung eines Gerichts auch dadurch entziehen, daß er, um sich zu reinigen, entweder in die königl. Amtmannschaft oder Vogtei, oder auf das Gebiet des Grundherrn, wo er wohnte (où il estoit couchant et levant), oder auch desjenigen, wo die That geschehen war, floh und sich dort freiwillig ins Gefängniß begab. Boutillier nennt dieses se mettre à loy et à purge. Dieses ward nun dem Gericht, welches ihn verfolgen ließ, angezeigt, und zugleich ein Tag bestimmt, wo jeder seine Beschwerden gegen den Gefangenen vorbringen konnte. Man findet bei Boutill. a. d. a. St. S. 227 ein Formular einer solchen Anzeige. Bei sehr groben Verbrechen, Mordmord, Straßenraub, Brandstiftung, gewaltsamer Entführung u. s. f. war es nicht gestattet, sich auf diese Art zu reinigen. Der Gebrauch, daß alle Verbrecher einen Zufluchtsort in den Kirchen fanden, bestand auch noch zu den Zeiten Boutilliers (Som. Rur. liv. II. tit. 9). Dieses galt wenigstens für nicht gar zu schwere Verbrechen (en cas remissible sagt Boutill.). Erst die ordon. d. Villers-Cotterets d. Jan 1539. art. 166 schaffte diesen schändlichen Mißbrauch gänzlich ab. — Ueber die Competenz der Richter in Criminal-Sachen sehe man die Bemerkungen von D'Aguesseau: (Maximes sur la compétence des juges en matière criminelle. Oeuvr. tom. V. p. 543. édit. d. 1767 4to); auch die Anmerkungen von Jousse über tit. 1. art. 1. der ordon. d. 1670, endlich Imbert liv. III. chap. 6. p. 601.

lere Gerichtsbarkeit hatten) demselben Gericht zu, wobei der Civil-Prozess anhängig war. (tit. 1. art. 20). Dieselbe Regel galt bei allen Widersetzlichkeiten gegen die Vollstreckung der von einem Gericht erlassenen Urtheile (ibid). Auch durfte die Klage wegen Ehebruch von dem Mann nur bei dem Gericht des Wohnorts der Frau angestellt werden u. s. f. — Obschon nun aber die Regel, daß die Bestrafung des Verbrechers von dem Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausgeht, sowohl wegen des Beispiels als wegen der größern Leichtigkeit der Untersuchung vor jeder andern den Vorzug verdient, so würde doch dadurch, wenn allen übrigen Richtern die Verfolgung des Verbrechers gänzlich untersagt wäre, diesem ein leichtes Mittel sich durch die Flucht der gerechten Strafe zu entziehen, an die Hand gegeben. Um diesem zuvorzukommen, war jeder Richter, der von dem Verbrechen Kunde erhielt, befugt, eine Untersuchung darüber einzuleiten, Zeugen darüber zu vernehmen, so wie den Angeklagten nach Umständen zu verhaften und abzufragen. (Oeuvr. d. D'Aguesseau tom. V. p. 546). Die grundherrlichen Richter waren aber, wenn Ihnen über den Fall kein definitives Erkenntniß zustand, verpflichtet, den Angeklagten nebst den Untersuchungs-Acten innerhalb 24 Stunden an den höhern Richter abzuliefern. Unter den königlichen Richtern konnte sowohl der Richter des Orts, wo der Beschuldigte seine Wohnung hatte, als wo er sich aufhielt, förmlich gegen denselben verfahren. Allein sie waren verpflichtet, die Sache auf Verlangen *) an den Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen war, (an das *forum delicti commissi*) zurückzuschicken. (tit. 1. art. 1). — Ueberhaupt konnten die Richter hierin einander in der Regel nicht vorgreifen (*n'avoient point de prévention entre eux*). Wenn indessen der königliche Unterrichter in einem Zeitraum von drei Tagen, nachdem das Verbrechen begangen worden, noch gar

*) des Richters des Orts, wo das Verbrechen begangen war, und nicht des Angeklagten. Dieser durfte die Verweisung an ein anderes Gericht nur dann verlangen, wenn der Richter, vor den er herangezogen war, in Hinsicht seiner Person oder des Gegenstandes incompetent war.

keine Untersuchung angestellt und den Beschuldigten weder verhaften noch vorladen lassen, so konnten die königl. Oberrichter *) die Sache vor ihren Richterstuhl ziehen. (tit. 1. art. 7, 8).

In Criminal-Klagen gegen Geistliche, Adelige und höhere Gerichtspersonen gehörte sowohl die Untersuchung als Entscheidung schon in erster Instanz den Amtmännern und Seneschallen, mit Ausschließung der königl. Vögte, an. **) (tit. 1. art. 10). Einige höhere Beamten standen gar in erster Instanz nur unter dem Parlament, und auf jeden Fall konnten die eben genannten Angeklagten verlangen, daß ihre Sache, wenn sie bei dem Parlament anhängig war, vor die versammelte große Kammer desselben gebracht werde. (tit. 1. art. 21, 22). ***) Auch alle sogenannten königlichen (dem König vorbehaltenen) Fälle (cas royaux) gehörten gleich in erster Instanz zu der Competenz der Amtmänner und Seneschalle. (tit. 1. art. 11). Zwar durften auch in diesen Fällen die königl. Vögte und selbst die grundherrlichen Richter die erste Untersuchung vornehmen; aber sie waren nicht nur verpflichtet auf Verlangen der höhern Richter (Amtmänner u. s. f.) die Sache an diese zu verweisen, sondern sie mußten dieselben von Amtswegen davon in Kenntniß setzen. (tit. 1. art. 16).

*) Den königl. Amtmännern und Seneschallen stand dieses Recht in Beziehung auf die grundherrlichen Richter ihres Bezirks schon 24 Stunden, nachdem das Verbrechen begangen war, zu. (tit. 1. art. 9).

**) In Beziehung auf die Adelige war dieses schon durch Art. 5. des Edicts von Cremieu (vom J. 1536) festgesetzt. Doch gab die in demselben Jahr über dieses Edict erschienene königl. Erklärung den grundherrlichen Richtern das Recht, auch über Criminal-Klagen gegen Adelige zu entscheiden, wieder.

***) Dieses wird deutlicher durch den folgenden Abschnitt. Uebrigens hatten nach Art. 14 der königl. Erklärung vom J. 1731 alle Angeklagten auf dieses Vorrecht Anspruch, wenn auch nur ein Einziger, in den Prozeß verwickelter, dazu qualificirt war. Hieraus erklärt es sich z. B., warum in der berühmten Halsband-Geschichte alle Angeklagten gleich in erster Instanz vor das Parlament von Paris gestellt wurden, obschon eine Schauspielerin darunter war.

Die Zahl dieser dem König vorbehaltenen Fälle war ziemlich groß. In dem angeführten Art. 11 sind davon mehrere aufgezählt. Es sind vorzüglich Verbrechen gegen das Ansehen und die Majestät *) des Königs, oder gegen die öffentliche

*) Der General-Advokat Talon in dem Protokoll der ersten Conferenz über die ordon. crim. d. 1670 gibt folgende Erklärung: „Les cas royaux en matière criminelle considérés en général, sont tous les crimes, dans lesquels la majesté du prince, les droits de sa couronne, la dignité de ses officiers et la sureté publique, dont il est le protecteur, ont été violées. Er äußerte indessen doch den Wunsch, daß alle cas royaux namentlich angeführt würden, worin der erste Präsident Lamoignon sein Gegner war. Man beschloß endlich dem art. 11. tit. 1. worin mehrere cas royaux aufgezählt werden, noch hinzu zufügen; „et autres cas expliqués par nos ordonnances et réglemens.“ Chopin lib. II. tit. 6 enthält ein réglement, worin diese cas royaux vollständig aufgezählt sind. Auch Zouffe in seinen Anmerk. zu tit. 1. art. 11. der ordon. crim. gibt ein vollständiges Verzeichniß derselben. Was das erste Conferenz-Protokoll über diesen Gegenstand enthält, ist überhaupt merkwürdig. Man ersieht daraus, daß die Grundherrn von jeher Schwierigkeit gemacht haben, irgend ein Verbrechen für einen dem König (oder vielmehr dessen Richtern) vorbehaltenen Fall gelten zu lassen. Man mußte daher mit ihnen unterhandeln, wobei man sich theils nach der größern oder geringern Macht der Einzelnen, theils nach den Umständen der Zeit zu richten genöthigt war. Mit den ehemaligen Herzogen von Bretagne vorzüglich, fielen deshalb große Streitigkeiten vor, indem dieselben nicht einmal die Appellation an die Parlamente zugeben wollten. Um diesem zuvorzukommen, behielt der König, wenn er eine Provinz oder einen Theil derselben als Apanage weggab, allezeit das Erkenntniß über die königlichen Fälle seinen Richtern bevor. — Zu dem, was schon S. 93 Not. über diese cas royaux angeführt worden, kann man noch hinzufügen, was Du-Cange ad voc. Praepositus (Vogt) aus einer Charte von Philip August vom J. 1213 anführt: „sciendum est quod nullus ex parte nostra, de latrocinio, de multro, de raptu, de homicidio, de incendio, de forisfactis (forfaits) eis similibus, de quibus homo convictus remaneat in manu domini, de corpore et de rebus suis super aliquem de communia clamare poterit, nisi nos, quia nostra

Sicherheit und Ordnung, wie das Majestätsverbrechen nach allen seinen Abstufungen (en tous ses chefs), Entweihung des Heiligthums mit Einbruch, öffentliche Störung des Gottesdienstes, Falschmünzerei, verbotene Zusammenkünfte, (sogar die Kezerei) u. s. f. Die Präsidial-Gerichte urtheilten überdem in vielen (tit. 1. art. 12) näher bezeichneten Fällen sogleich in erster und letzter Instanz. (tit. 1. art. 15). Doch unten wird der schicklichere Ort seyn, davon zu reden.

Eine Criminal-Untersuchung ward entweder auf eine Klage (plainte) derjenigen, die durch das Verbrechen beschädigt worden (tit. III. art. 1, 2), oder auf eine förmliche, schriftlich abgefaßte Anzeige eines Dritten (dénonciation), oder auf die Anklage der Staatsbehörde (accusation) angefangen. *) End-

sunt. De omnibus autem iis aliis querelis homines de communia coram praeposito nostro iudicio scabinorum tractabuntur. — Zu den cas royaux gehört auch noch der Bruch des besondern königlichen Schutzes (sauvegarde enfreinte). Dieser Schutz (salvagardia) hatte eine große Aehnlichkeit mit dem assurement, wovon S. 103 gehandelt worden. Allein man ließ bei der sauvegarde denjenigen, vor dem man sich in Acht nehmen zu müssen glaubte, nicht förmlich vorladen, sondern man erwirkte bei den Kanzelleien ein besonderes Schreiben, welches man demjenigen, den es betraf, insinuiren ließ. Diese sauvegarde blieb bis zu den letzten Zeiten gebräuchlich, nachdem das assurement längst vergessen war. — Ueber die cas royaux sehe man auch noch Imbert. Prat. judic. liv. III. chap. 6.

*) Man vergl. cod. d'instr. crim. art. 1, 31, 63—70, 358, 359, 366, 368. Eine eigentliche Klage (plainte) konnte nur derjenige anstellen, der durch das Verbrechen Schaden gelitten; und zwar konnte er nach der Criminal-Ordnung vom J. 1670 und auch nach dem cod. d'instr. crim. art. 1 nur auf Schadens-Ersatz und nicht auf die Art der Bestrafung des Angeklagten antragen. Um zu dem erstern befugt zu seyn, mußte und muß er sich noch förmlich als Civil-Parthei erklären, wodurch er auf eine gewisse Art ein Mithülfe des Staats-Procurators bei Verfolgung des Verbrechers wird, sich aber auch verpflichtet, im Fall der Angeklagte frei gesprochen wird, dem Staat die bei der Untersuchung und dem Urtheil aufgegangenen Kosten zu ersetzen. Um

lich konnte auch der Richter, wenn er hinreichende Gründe hatte zu glauben, daß ein Verbrechen begangen worden, die Untersuchung von Amtswegen vornehmen. (M. f. die Einleitung von Touffe zu tit. 3. d. ordon. d. 1670). Dieselbe begann gewöhnlich mit Vernehmung derjenigen, welche die Anzeige von dem Verbrechen machten, und der sonstigen Zeugen, so wie mit Besichtigung und Constatirung der Spuren, die dasselbe zurückgelassen (tit. 4); wobei nach Umständen Kunstverständige zugezogen wurden. Zur Abhörnung des Beschuldigten selbst ward in der

Jemand, der aus guter Absicht gegen einen Verbrecher angeht, nicht leicht zu diesem Schaden zu bringen, ist ordon. crim. tit. 3. art. 5. und cod. d'instr. crim. art. 66 festgesetzt, daß Niemand als Civil-Parthei (partie civile) angesehen werden soll, der sich nicht ausdrücklich (oder dadurch, daß er auf Schadens-Ersatz anträgt art. 66) dafür erklärt. Nach dem cod. d. del. et d. pein. d. 3. brum. l'an. 4. (art. 94, 96, 432) ward indessen jeder Beschädigte, der klagte, als Civil-Parthei angesehen, wenn er nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärte. (Merl. Répert. art. plainte und partie civile). Die Gewohnheit, daß Privatleute sich mit dem Staats-Procurator als Ankläger gegen die Verbrecher verbanden, ist in Frankreich sehr alt. Bei Boutillier kommt die Civil-Parthei unter dem Namen „partie adjoinete“ vor. Damals aber war sie befugt, nicht allein auf Schadens-Ersatz sondern auch auf die Bestrafung des Angeklagten anzutragen, welches indessen Boutill. für höchst bedenklich erklärte, indem, wenn der Angeklagte frei gesprochen ward, der Privatmann, der als sein Ankläger aufgetreten war, Gefahr lief, sehr (eben so wie der Angeklagte, wenn er überführt ward) gestraft zu werden. Nur der Staats-Procurator durfte dieses ohne Gefahr thun. Som. Rur. liv. I. tit. 10. „Car où il y a procureur d'office, a peine se doit nul avancer de faire conclusion criminelle fors le Procureur d'office, qui peut par la nature de son office contendre à toutes fins, et partie qui aucunefois y contendroit encourreroit grievé peine selon l'ancienne loy, savoir est peine de talion Et pour ce a esté pourveu du Procureur d'office qui peut à toutes fins contendre sans peril de partie adjoinete, afinque de tous mesfaits la verité puisse estre scenu, car il n'y a au defaillir de partie adjoinete qu'amende civile et despens.“

Regel erst später, wenn der Verdacht gegen ihn näher begründet war, geschritten. Im Fall indessen, daß der Verbrecher auf frischer That (in flagranti) ertappt, oder durch öffentliches Geschrei (nachrufen) verfolgt ward, konnte der Richter auch auf der Stelle einen Verhaftungs-Befehl gegen ihn erlassen (tit. 10. art. 9), welches letztere im Fall eines Duells sogar auf die bloße Notorietät erlaubt war. (ibid art. 8). *) Sonst konnte der richterliche Befehl (das Dekret) um einen Angeklagten zu verhaften oder auch nur zu verhören, in der Regel anders nicht als auf den Antrag der Staatsbehörde erlassen werden. **) Diese Dekrete oder Vorladungs-Befehle waren von dreierlei Art, nachdem nämlich theils der gegen den Angeklagten bestehende Verdacht mehr oder minder dringend, theils das

*) Diefelbe Befugniß hatte der Richter bei der Klage eines Hausherrn gegen seine Bedienten. (id. art.)

**) So bestimmt tit. 10. art. 1. der ordon. d. 1670, wie dieses schon die Verordnung Ludwigs des Zwölften vom J. 1498 art. 6. festsetzte. Nach den spätern Verordnungen von Franz dem Ersten (gegeben zu Villers-Cotterets im August 1539) art. 145—148, der von Carl dem Neunten (gegeben zu Orleans im Januar 1560) art. 64, der von Heinrich dem Dritten (von Blois) gegeben zu Paris im Mai 1579) art. 184, sollen die Richter auf der Stelle, sobald sie Kunde von einem Verbrechen erhalten, zur Vernehmung der Zeugen und des Angeklagten schreiten. Der angeführte Artikel 64 der Verordnung von Orleans legt dem Richter sogar erst nach ganz vollendeter Instruction die Pflicht auf, die Staatsbehörde von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. „Ne seront les juges tant de nos cours souveraines qu'autres inférieures astraits de communiquer les procéz criminels pendant l'instruction d'iceux à nos procureurs fiscaux des hauts justiciers, ains d'eux mêmes et de leur office, et ordonneront ce qu'il appartiendra, jusqu'à l'entiere instruction. Non obstant les ordonnances de nos prédécesseurs à ce contraires N'entendons toutefois qu'ils puissent eslargir le prisonnier, sans avoir communiqué le procès à nostre procureur ou au procureur fiscal, et veu ses conclusions.“ — In der Ausübung ward auch die Bestimmung der ordon. d. 1670 nicht streng beobachtet.

ihm angeschuldigte Verbrechen mehr oder minder strafbar war. (tit. 10. art. 2). Die gelindesten dieser Dekrete hießen Vorlaugs-Befehle um vernommen zu werden (*decrets d'assigné pour être oui*), welche man ehemals auch einfache Vorlaugs-Befehle (*decret d'ajournement simple*) nannte. Die Dekrete des zweiten (geschärftern) Grades hießen Befehle persönlich zu erscheinen (*decrets d'ajournement personnel*). Ein gerichtlicher Beamter, gegen welchen ein Dekret *) dieser zweiten Art erging, ward einstweilen von seiner Stelle entfernt. (tit. 10. art. 10, 11). Die dritte und schärfste Art dieser Dekrete waren **) die eigentlichen Verhaftungs-Befehle (*decrets de prise de corps*). Gegen angeessene Personen wurden diese Dekrete indessen nur erlassen, wenn das ihnen angeschuldigte Verbrechen eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich zog. (tit. 10. art. 19). Einer, gegen welchen nur ein Dekret der beiden gelindern Grade erlassen war, konnte nicht anders, als wenn neue Beweise hinzukamen, persönlich verhaftet werden. (tit. 10. art. 7). Jedoch hatten die obersten Gerichtshöfe das Recht, bei Erlassung eines der gelindern Befehle zugleich im Geheimen zu beschließen, daß der Angeschuldigte bei seinem Erscheinen sogleich verhaftet werden sollte. (id. art.***)

*) Die Benennungen: *decret d'ajournement personnel*, *decret de prise de corps* waren uralte. M. s. z. B. art. 14 der Verordnung Karls des Siebenten vom J. 1453). Was die *decrets d'assigné pour être oui* betrifft, so bemerkte der General-Advokat Talon in der vierten Conferenz über die *ordon. crim.*, daß derselben in keiner einzigen königl. Verordnung erwähnt werde, sondern daß sie nur eine Erfindung des Gerichts-Gebrauchs seyn, um über einen Beamten, gegen welchen ein geringfügiger Verdacht Statt fand, nicht sogleich die Interdiction verhängen zu müssen, welches eine nothwendige Folge eines *decret d'ajournement personnel* war.

**) Einer, gegen den ein *decret de prise de corps* erlassen war, konnte nur durch ein Urtheil des ganzen Richter-Kollegiums seiner Haft wieder entlassen werden. M. s. (tit. 10. art. 22, 23) nebst den Anmerkungen von Lousse.

***) Diese dem Beschuldigten gelegte Falle hieß *retentum* oder *retinere in mente curiae*. Schon durch die Verordnung

Auch gegen einen, dem Namen nach unbekanntem, einen sogenannten „quidam“ *), wenn er durch seine Gestalt, Kleidung u. s. f. hinreichend bezeichnet war, konnte ein Verhaftungs-Befehl erlassen werden. Die Dekrete aller drei Gattungen wurden durch ganz Frankreich ohne visa oder pareatis vollstreckt. (art. 12). Man konnte zwar dagegen appelliren, allein dieselben wurden, der Appellation ungeachtet, vollzogen, sogar wenn der Beschuldigte sich auf die Incompetenz des Richters berief. (tit. 10. art. 12, tit. 26. art. 3). In allen eigentlichen Criminal-Sachen gehörte diese Appellation vor die obersten Gerichtshöfe. Um dieselbe einzulegen, mußte man auf der Kanzlei ein königliches Schreiben, wie in Civil-Sachen einlösen. Man rechnete diese Appellationen zu den mündlichen (appellations verbales) so daß in der öffentlichen Sitzung darüber entschieden ward. (tit. 26. art. 1, 2). Die Instruction des Prozesses ward ebenfalls ungeachtet der Appellation fortgesetzt. Die höhern Gerichtshöfe durften, wenn gegen einen Angeklagten ein Verhaftungs-Befehl erlassen war, nur, nach Einsicht der Prozeß-Acten, gebieten mit der Instruction einzuhalten (tit. 26. art. 4); welches, gemäß einer königl. Erklärung vom Dezember 1680, auch meistens bei einem decret d'ajournement

Heinrichs des Zweiten (gegeben zu Fontainebleau im März 1549) ward dieses allein den eigentlichen Gerichtshöfen erlaubt. art. 10. „ en defendant à tous juges présidiaux et autres juges inférieurs de ne faire retenir in mente curiae, que en comparoissant les ajournez seront tenus prisonniers.“ M. s. n. Ferriere art. retentum.

*) Mit diesem Namen pflegte man ihn im Dekret zu bezeichnen. Derselbe ward auch in den ersten Zeiten der Revolution beibehalten, und er kommt noch in dem cod. d. 3. brum. a. 4. art. 75 vor. Ehemals ward sogar einem solchen quidam förmlich der Prozeß gemacht, so daß man ihn endlich als contumax verurtheilte. Selbst nach Erscheinung des genannten cod. d. 3. brum. a. 4 gibt es ein Beispiel, wo ein quidam förmlich in Anklage-Zustand versetzt worden ist. Allein das Verfahren ward vom dem Cassationshof für nichtig erklärt. Man sehe die Encyclopéd. und Merlin Répert. art. quidam.

personnel galt. *) Jedem, gegen den eines der beiden gelindern Dekrete bestand, mußte dasselbe förmlich insinuirt werden. Er war alsdann verpflichtet, sich innerhalb der bestimmten Frist auf dem Secretariat zu melden, und sich dem Richter zu stellen. That er dieses nicht, so löste die Civil-Parthei oder der Staats-Procurator auf dem Secretariat darüber einen default aus, worauf das Gericht ohne Weiteres das Dekret in eines von der unmittelbar schärfern Gattung verwandelte. (tit. 10. art. 3, 4). Wenn Einer, gegen den ein Verhaftungs-Befehl bestand, sich verbarg oder die Flucht ergriff, so ward sein Vermögen ohne weiteres Urtheil kraft des Verhaftungs-Befehls in Beschlag genommen. (tit. 17. art. 1.) Jeder Verhaftete mußte unter schwerer Verantwortlichkeit des Richters wenigstens nach Verlauf von 24 Stunden, von dem Augenblick seiner Verhaftung angerechnet, verhört werden. (tit. 14. art. 1, 2). Dieses Verhör (interrogatoire) wurde von einem Richter (dem Instructions-Richter **) unter Zuziehung des Gerichts-Secretairs, und zwar, wenn der Angeklagte verhaftet war, in einem Zimmer des Gefängnisses, sonst (bei einem decret d'ajournement. person.) in der Rathskammer vorgenommen, und durfte, bei Ertappung auf frischer That abgerechnet, nirgendwo anders

*) M. s. Ferriere Dict. d. Droit. art. ajournement personnel.

**) Nach tit. 14. art. 2. muß der Richter in eigener Person den Angeklagten vernehmen, und darf dieses in keinem Fall dem Gerichts-Secretair überlassen. Dieselbe Regel wird tit. 7. art. 9. für die Abhörnung der Zeugen vorgeschrieben. In frühern Zeiten (vor der ordon. d. Villers-Cotterets d. 1539) herrschten hierin große Mißbräuche. Nämlich die Vernehmung der Zeugen sowohl als des Angeklagten geschah nach Umständen von den Staats-Procuratoren, Gerichts-Secretairen und selbst von den Schreibern der Ärgtern. Ja nach Imbert (liv. III. chap. II.) konnten die Zeugen von einem Gerichtsdienner (sergent) unter Zuziehung eines königl. Notars vernommen werden. Die ordon. d. Villers-Cotterets schaffte dieses ab, indem sie (art. 144) vorschrieb, daß die Richter selbst oder ihre Stellvertreter und Beisitzer sich diesem Geschäft unterziehen sollten.

geschehen. (tit. 14. art. 4, 5). Die Staatsbehörde sowohl als die Civil-Parthei konnte dem Richter Bemerkungen über die Punkte, worüber der Angeklagte zu vernehmen sey, übergeben; wovon derselbe nach Gutdünken Gebrauch machte. (tit. 14. art. 3). Eine grausame und unmenschliche Sitte war es, daß der Angeklagte vor seinem Verhör schwören mußte *) die Wahrheit zu sagen. (tit. 14. art. 7). Das Verhör konnte nach Umständen wiederholt werden; eine Abschrift davon mußte indessen unverzüglich sowohl der Staatsbehörde als der Civil-Parthei mitgetheilt werden. (tit. 14. art. 17, 18). Die Zeugen-Verhöre, welche in Criminal-Sachen informations heißen, **)

*) In der 5ten Conferenz, welche über die ordon. crimin. gehalten ward, machte der erste Präsident Lamoignon die stärksten Vorstellungen gegen diese Bestimmung. Er gab zu, daß es in Frankreich seit sehr langer Zeit herkömmlich sey, die Angeklagten vor ihrem Verhör schwören zu lassen. Er bemerkte aber, daß es durch kein einziges Gesetz vorgeschrieben sey, und daß sehr viele berühmte Rechtsgelehrte sich dagegen erklärt; daß unter andern der berühmte erste Präsident de Thou sich diesem Gebrauch nicht gefügt habe. Lamoignon bemerkte ferner, daß er zwar den Ursprung dieser grausamen Sitte mit Bestimmtheit nicht angeben könne, daß indessen der erste ihm bekannte Schriftsteller, der davon spreche, Emericus in seinem Directorium der Inquisitoren vom J. 1360 sey, so daß dieser Gebrauch wahrscheinlich aus dem Verfahren der Inquisition in das Französische übergegangen sey. Bei allem dem ward der Art. 7 so wie er war, beibehalten, wozu vielleicht der Umstand nicht wenig beirug, daß es schon durch Art. 154 der ordon. d. 1539 ausdrücklich vorgeschrieben war, den Angeklagten vor seiner Confrontation mit den Zeugen schwören zu lassen, daß er die Wahrheit sagen wolle. Lamoignon suchte diesen Einwurf zwar durch die Bemerkung auszuräumen, daß dieser Eid sich nur darauf beziehe, daß der Angeklagte Nichts unwahres gegen die Person des Zeugen vorbringen wolle. Allein dieses ist den klaren Worten vom Art. 154 der ordon. d. 1539 zuwider.

**) Im Gegensatz gegen die Civil-Sachen, wo die Zeugen-Verhöre enquêtes genannt wurden. Diese letztere Benennung ist für die Civil-Sachen auch in der neuern franz. Gesetzgebung beibehalten. (cod. d. procéd. civ. liv. II. tit. 12). Allein in Criminal-Sachen heißt das Zeugen-

wurden ebenfalls von Einem Richter (dem mit der Untersuchung beauftragten, *juge d'instruction*) in Beistand des Gerichtschreibers abgehalten. Jeder Zeuge ward allein und absondert abgehört (tit. 6. art. 11), und die Aussage eines jeden zu Protokoll genommen, welches von dem Richter, Gerichtschreiber und Zeugen unterschrieben, und dabei jede Seite von dem Richter numerirt und mit seinem Namenszug versehen (*coté et paraphé*) ward. (art. 9, 12). Der Gerichtschreiber durfte weder dem Angeklagten noch überhaupt einem andern als dem Beanten der Staatsbehörde, oder dem Richter das Zeugenverhör oder sonst ein geheimes Actenstück mittheilen. (art. 15, 16). Von der Civil-Parthei thut die Criminal-Verordnung vom J. 1670 in dieser Hinsicht keine besondere Erwähnung. Allein eben darum versteht es sich von selbst, und es war überdem durch einen allgemeinen Beschluß (*arrêt de réglemant*) des Parlaments von Paris (vom 10ten Juli 1665 art. 42) festgesetzt, daß von allen eigentlichen Criminal-Acten, den Zeugenverhören (*informations*), *) den Anträgen der Staatsbehörde u. s. f. der Civil-Parthei nur das Verhör des Angeklagten mitgetheilt werden sollte. — Was die Zeugen selbst betrifft, so sollte die Civil-Parthei oder der Staats-Procurator dieselben dem Instructions-Richter angeben. (tit. 6. art. 1). Doch konnte der letztere überhaupt jeden, dem nach seiner Meinung von der Sache Etwas bekannt war, vernehmen. Allein er mußte auf den Antrag des Staats-Procurators vorgeladen werden. Die Zahl der Zeugen in Criminal-Sachen war unbeschränkt. (Papon *Collect. arrest. lib. IX. tit. 11. arrest. 10*). Auch enthält die *ordon. crim.* kein Verbot, selbst die nächsten Anverwandten und Verschwägerten des Angeklagten als Zeugen zu vernehmen. (tit. 6. art. 5). Die Ausübung hatte die

Verhör *audition des témoins*. (cod. *d'instruct. crim. liv. I. chap. 6. §. III. art. 71*).

*) Zuweilen wurden selbst in einem Criminal-Prozeß, wie wir sogleich hören werden, die Zeugen gerade so wie in einem Civil-Prozeß vernommen. Diese Verhöre hießen dann nicht mehr *informations* sondern *enquêtes*, und wurden der Civil-Parthei mitgetheilt.

ses indessen dahin gemildert, daß Vater und Sohn, Brüder und Schwestern, Mann und Frau, Onkel und Nefte, so wie Geschwister-Kinder und Enkel nicht gezwungen werden könnten, in Criminal-Sachen (das Majestäts-Verbrechen jedoch ausgenommen) gegeneinander Zeugniß abzulegen. *)

Das ältere franz. Verfahren bediente sich bei Ermangelung von Zeugen und anderer Beweise noch eines ganz besondern Mittels um die Urheber und nähern Umstände eines Verbrechens zu entdecken. Die Richter wandten sich zu diesem Ende an die Geistlichkeit, und ließen durch diese alle Gläubigen unter Excommunicationsstrafe auffordern, was sie von der Sache wüßten, der Obrigkeit anzuzeigen. Der Befehl dazu ging unmittelbar von dem Official aus, welcher indessen denselben, wenn der weltliche Richter es verordnet hatte, nicht verweigern durfte. (tit. 7. art. 1, 2). Der Official fertigte

*) In Civil-Sachen konnten nach der ordon. d. 1667. (tit. 22. art. 11) Verwandten bis zu den eben erwähnten Graden weder für- noch gegeneinander zeugen. Um so mehr ist es zu bewundern, daß die später erschienene ordon. crim. von diesem Umstand nicht spricht. Auch in der (dritten) Conferenz über diesen Tit. ist in dieser Hinsicht Nichts bemerkt worden. Nach der jetzigen Gesetzgebung (cod. d'instr. crim. art. 156, 189, 322) können in allen Polizei-, Correctionellen- und Criminal-Sachen die Ascendenten und Descendenten des Angeklagten, eben so Mann und Frau, selbst nach geschiedener Ehe, Schwester und Bruder, und die in gleichem Grad verschwägerten weder für- noch gegeneinander zeugen, ohne daß jedoch die Vernehmung derselben, wenn sie ohne irgend einen Einspruch geschehen ist, eine Nichtigkeit hervorbringt. Dieses Verbot bezieht sich indessen nur auf die öffentlichen Sitzungen, worin das definitive Urtheil gefällt wird. Bei der, von dem Instructions-Richter vorläufig vorgenommenen Untersuchung können alle Verwandten als Zeugen vernommen werden. So versteht man wenigstens meistens art. 75 d. cod. d'instr. crim. In Civil-Sachen ist das Verbot nach der neuern Gesetzgebung (cod. d. procéd. civ. art. 268) nicht so streng. Nur Personen, die mit einer der Partheien oder deren (selbst geschiedenen) Ehegatten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, werden nicht als Zeugen vernommen.

demgemäß eine Schrift aus, worin die That dargestellt, und wodurch zugleich Alle zu der oben bemerkten Anzeige aufgefordert wurden. Diese Schrift, welche Ermahnungsschreiben (monitoire) hieß, ward öffentlich von allen Kanzeln verkündigt. Sie mußte die Thatsache gerade so angeben, wie sie in dem Urtheil des weltlichen Richters enthalten war, auch auf die Personen der Verbrecher nur in ganz unbestimmten Ausdrücken hinweisen, (welches letztere freilich nicht immer möglich war). Alle Anzeigen, welche die Geistlichkeit in Folge einer solchen Aufforderung erhielt, wurden versiegelt an das Secretariat des Gerichts gesendet. (tit. 7. art. 9). Dem Staats-Procuretor wurden diese Anzeigen mitgetheilt, die Civil-Parthei aber erhielt nur Kunde von den Namen und dem Wohnort der Zeugen. *) Der Angeklagte selbst erfuhr von Allem diesem

*) Nach Boutil. (liv. I. tit. 38) gab es in der Picardie und einigen andern Gegenden noch ein besonderes Mittel die Spuren eines Verbrechens zu verfolgen, welches man tenir vérité nannte. Der Grundherr rief zu dem Ende sein Gericht zusammen, stellte den Fall vor und nannte den Verdächtigen. „Les hommes (sagt Boutil.) doivent dire à la conjure du seigneur. Sire ouïe la voster plainte par laquelle vous nous avez semons de loy dire, nous vous disons que sur le dict fait vous avez faictes à Dimanche prochain ou autre jour d'Apostre noncer à l'église de paroisse ou le fait a esté dont plainte avez faicte, à l'huire de la grand Messe que tous couchans et levans de la terre à vous appartenant en la paroisse soit au tiers jour apres ou au jour que vous assignerez sur ce en certain lieu pour sur ce tesmoigner tesmoignage de vérité sur le fait de vostre complainte etc.“ In dem bestimmten Tag erschien der Herr, begleitet von drei Rechtsgelehrten (hommes de la loy) und ließ Alle mit aufgehobenen Händen schwören die Wahrheit zu sagen. Dann wurden die einzelnen abgefondert vernommen und ihre Aussagen schriftlich abgefaßt und beschworen. Ueber das Ganze ward nun später an das Gericht berichtet, welches entschied. Der Grundherr konnte, selbst wenn kein besonderer Fall vorgekommen war, jedes Jahr einmal eine solche Untersuchung über Alles, was etwa vorgefallen seyn könnte, anordnen. Dieses hieß „franche vérité.“ Nur den Ober-

Nichts. Es war (tit. 28. art. 1) den Richtern sogar vorgeschrieben, Beweise über Thatsachen, die den Angeklagten rechtfertigen könnten (faits justificatifs), nicht eher zuzulassen und eben so die Zeugen darüber nicht eher zu vernehmen, als nachdem der Prozeß völlig instruiert war (tit. 28. art. 1), und die Richter gemeinschaftlich darüber berathen hatten. *) Es bedurfte alsdann noch eines besondern Urtheils, wodurch dem Angeklagten erlaubt ward, die Beweise der Thatsachen, die ihn rechtfertigten, vorzubringen. (art. 3). In diesem Urtheil waren auch die Thatsachen, worüber er Beweise liefern durfte, genau bestimmt. Er mußte, (tit. 28. art. 4) nachdem ihm das Urtheil mitgetheilt war, auf der Stelle die Zeugen nennen, die er zu seiner Rechtfertigung (und zwar auf seine Kosten) vernommen haben wollte. Alle später von ihm vorgeschlagenen, wurden nicht angenommen. (tit. 28. art. 5). **) Die Verhöre dieser Schutz-Zeugen wur-

Gerichtsherrn (hauts justiciers) stand eine solche Befugniß zu. — M. s. n. Du-Cange glossar. ad voc. Veritas. Consuetud. Furnens. ex Tabular. Audomar. „Tres veritates generales debent in quolibet anno fieri de omnibus forefactis trium librarum. Praeterea quolibet anno fiat veritas libera, si Comes vult habere, de omnibus forefactis.“

*) „après la visite du procès.“ Eigentlich, erst nachdem der Angeklagte mit den Zeugen confrontirt worden, wovon sogleich. (M. s. Ferriere art. faits justificatifs). In der Ausübung mag diese empörende Maßregel zwar nicht so ganz genau befolgt worden seyn, wozu der gesunde Verstand der Richter und der Scharfsinn der Commentatoren das Ihrige gethan zu haben scheinen. Es gab indessen eine Menge von Beschlüssen der höhern Gerichtshöfe, wodurch den Unterrichtern verboten ward, die Angeklagten auf den Grund, der Geistes-Berrücktheit, frei zu sprechen. Dieser Rechtfertigungsgrund sollte nämlich erst in der Appel vorgebracht werden.

**) Dieses ist art. 157, 158 der ordon. d. Villers-Cotterets gemäß. „lesquelles ordonnances (sagt Imbert liv. III. chap. 12) sont merveilleusement rigoureuses; et est advenu à l'auteur d'icelles comme à Perillius. Der Urheber dieser Verordnung war nämlich der Kanzler Poyet, der, als ihm bald darauf (im J. 1542) der Prozeß gemacht ward, und er sich über die Härte des gegen ihn

den, wie in Civil-Sachen, enquêtes genannt. Die Protokolle darüber wurden sowohl der Staatsbehörde als der Civil-Parthei, doch nicht dem Angeklagten mitgetheilt. (art. 8). War nun die Instruction geschlossen, so ward durch ein Erkenntniß des ganzen Richter-Kollegiums *) festgesetzt, ob für den Prozeß das außerordentliche Verfahren Statt finden, oder derselbe allenfalls in einen Civil-Prozeß (wovon sogleich) verwandelt werden sollte. Ersteres, welches man régler un procès à l'extraordinaire nannte, konnte nur erkannt werden, wenn bei hinreichenden Verdachtsgründen die angeschuldigte That eine peinliche oder entehrende Strafe nach sich zog. Durch dieses Erkenntniß ward der Prozeß erst ein eigentlicher Criminal-Prozeß im engerm Sinne des Worts. (M. f. S. 440. N.) In der Ausübung war es sogar angenommen, daß in dem Endurtheil keine peinliche oder entehrende Strafe verhängt werden konnte, wenn nicht durch ein früheres Erkenntniß das außerordentliche Verfahren angeordnet war. Dieses Verfahren bestand darin, daß alle schon vernommenen Zeugen nochmals und zwar nach einer besondern Form vernommen, und wenn es nöthig war, dem Angeklagten = auch wohl dieser seinen Mitschuldigen **) gegenüber

angewendeten Verfahrens beklagte, zur Antwort erhielt „patere legem quam tuleris.“

*) Dieses ward wenigstens zuletzt in der Ausübung beobachtet. (M. f. die Numerk. von Jousse zu tit. 15. art. 1). In der ordon. crim. selbst ist nichts Bestimmtes darüber verordnet. Doch scheint es wohl aus der Vergleichung von tit. 25. art. 11 und 12 zu folgen. — In frühern Zeiten z. B. denjenigen von Imbert, scheint dieses aber gar nicht der Fall gewesen zu seyn. M. f. Prat. judic. liv. III. chap. 11 und 12, wo ausdrücklich von diesem Gegenstand gehandelt und nur gesagt wird, daß darüber der Richter ein Urtheil erlassen müsse. Dieses Stillschweigen beweist um so mehr, als liv. III. chap. 14 ausdrücklich bemerkt wird, daß die Folter nur unter Zuziehung von mehreren Rechts-Gelehrten erkannt werden könne.

**) Dieses mußte in dem Urtheil ausdrücklich bestimmt seyn; indem es sich nicht nothwendig von den Mitschuldigen und den Zeugen zugleich verstand. Die Confrontation mehrerer Angeklagten untereinander hieß affrontation oder accariation. — M. f. Ferriere art. confrontat. des complice.

gestellt wurden. (recolés et confrontés, tit. XV. art. 1.) Bei dieser zweiten Vernehmung wurden jedem Zeugen, und zwar abgesondert von dem Angeklagten und allen übrigen Zeugen, seine frühern Aussagen vorgelesen, und er gefragt, ob er dabei beharre, oder Etwas zuzusetzen oder abzuändern habe. Ueber Alles dieses ward ein neues Protokoll aufgenommen, welches dem Zeugen ebenfalls vorgelesen, und auf allen Seiten von ihm und dem Richter mit ihrem Handzug bezeichnet werden mußte. Nur dasjenige, was der Zeuge bei dieser zweiten Vernehmung aussagte, ward als sein eigentliches Zeugniß angesehen. Widerrief er dieses, so ward er als falscher Zeuge verfolgt. Bei der Confrontation des Angeklagten mit jedem einzelnen Zeugen ward jener gefragt, ob er gegen denselben Etwas einzuwenden habe. Einwendungen, die er später vorbrachte, wurden nicht angenommen, wenn sie sich nicht auf schriftliche Beweise stützten. (tit. 10. art. 14—20). Hierauf wurden dem Angeklagten die Aussagen (sowohl die ersten als zweiten) des Zeugen vorgelesen. (art. 18). Der Angeklagte durfte seine Bemerkungen darüber machen, auch den Richter bitten, dem Zeugen zur nähern Aufklärung der Sache gewisse Fragen zu stellen. (art. 22). *) — Wenn sich indessen aus der

*) Dieses ist auch dem Geist der jetzigen Gesetzgebung gemäß, nach welcher dasjenige, was die Zeugen vor dem Geschwornen-Gericht in öffentlicher Sitzung aussagen, als ihr eigentliches Zeugniß angesehen wird. — Zu den Zeiten Imberts muß mit der ersten Vernehmung der Zeugen, die von dem Gerichtsdienner unter Zuziehung eines Notar geschah, der größte Mißbrauch getrieben worden seyn. „Le témoin n'est pas tenu par son recollement et confrontation de persister en sa deposition redigée par escrit en l'information, et peut impunement varier et muer sa deposition, s'il voit qu'elle ne soit veritable, ainsi qu'elle est escrete, combien qu'il soit juré par l'information: car on a trouvé par plusieurs fois que les sergens et Notaires qui besongnent es informations, ne mettent au vray le dire du tesmoing. Et pour ce grand nombre de tesmoings ouys par informations se dedient et dient n'avoir déposé le contenu en leurs depositions: le juge devroit ordonner que le sergent et le notaire viendroient en personne pour estre ouys

Instruction ergab, daß die That nicht von der Art war, daß sie eine peinliche oder entehrende Strafe nach sich zog, so konnte das Gericht (tit. 20. art. 3) den Prozeß in einen Civils Prozeß verwandeln, oder das ordentliche Verfahren erkennen, welches man civiliser le procès, renvoyer les parties à fins civiles, oder recevoir les parties en procès ordinaire nann

sur certains points et articles du procez et s'ils estoient trouvés coupables, les chastier bien. Car aujourd'hui ce crime pullule tant, qu'il n'y a si homme de bien qui ne soit mis en peine et en danger par ces sergens et notaires. Voire en y a si mechans, qui demanderont à celuy qui fait faire l'information (den Kläger), s'il veut avoir prinse de corps, ou adjournement personnel: et font l'information grasse ou maigre selon le desir de la partie, non pas selon que les tesmoins veritablement dient. — Mais si le tesmoin a signé la deposition, il ne peut plus impunement varier. Toutesfois aucuns tiennent qu'il peut encores varier sans danger de peine mesmement quand il dit avoir signé par surprise on circonvension et qu'il en fait apparoir en quelque sorte.“ (Imbert Prat. judic. liv. III. chap. 12). Man sieht, wie nöthig die nochmalige Vernehmung und Confrontation der Zeugen war. Dennoch befahl art. 153 der ordon. d. Villers-Cotterets die Zeugen nur über dasjenige zu confrontiren, was sie zu Lasten des Angeklagten aussagten. Auch ruft Dumoulin bei diesem Art. aus „Vide duritiam inquisitiam, per quam etiam defensio aufertur, sed nunc iudicio dei justo redundat in authorem, quia major pars iudicium voluit hanc servare constitutionem hoc mense octobri 1544. sed est perniciosissima consequentia.“ (Am 24. April 1545 ward das Urtheil des Kanzlers Poyet gesprochen, wodurch er seiner Stelle entsezt, und zu einer Geldstrafe von 100,000 Livr. verurtheilt ward). Uebrigens ward die ordon. d. Villers-Cotterets in diesem Punkt so wenig befolgt, wie in manchen andern. — Imbert l. c. sagt: „façoit [quoique] que par lesdites ordonnances . . . soit dit, que sur ce que le tesmoing persistera et fera à la charge de l'accusé il luy sera confronté, et à ce moyen semble que si le tesmoing ne charge l'accusé, il ne luy doit estre confronté: toutesfois plusieurs juges de grande experience confrontent tous tesmoins, tant ceux qui chargent, que

te. *) Die letztere Benennung war in den meisten Fällen richtiger als die erste. Der Prozeß ward nämlich, wenn irgend ein obchon minder strafbares Vergehen zum Grunde lag, dadurch kein Civil-Prozeß, **) sondern das Verfahren ward nur dem bei den Civil-Prozessen gleich. Selbst die fernere Untersuchung und die endliche Entscheidung behielt der Criminal-Richter, allein in Beziehung auf die Zeugenverhöre, die nun nicht mehr informations sondern enquêtes hießen, galten dieselben Formen, wie im Civil-Prozeß. Die Namen und Qualitäten der Zeugen mußten dem Angeklagten vorher mitgetheilt und seine Erinnerungen dagegen gehört werden, u. s. f. Dieses Verfahren, Criminal-Prozesse in gewöhnliche zu verwandeln, ist nicht erst unter Ludwig dem Vierzehnten eingeführt worden, sondern schon die Verordnungen vom J. 1456 chap. 2. art. 4. von 1498 art. 118 und 119, und die von Villers Cotterets vom J. 1539 art. 150 sprechen davon. Sie bestimmen insbesondere, daß in Sachen von geringem Belang (bei Injurien-Klagen, überhaupt bei correctionellen Vergehen nach den jetzi-

ceux qui ne chargent point, afin que le demandeur partie civile ne puisse cognoistre si les tesmoins chargent ou non, et que voyant que ces tesmoins ne chargent point, il fasse son effort d'en suborner.“ — Die ordon. crim. d. 1670 spricht sich über diesen Punkt nicht bestimmt aus, sondern überläßt es dem Ermessen des Richters, die Confrontation vorzunehmen oder nicht. (tit. 15. art. 1). Doch mußten bei der Beurtheilung des Prozeßes die Aussagen auch derjenigen, die zum Vortheil des Angeklagten gezeugt hatten, verlesen werden.

*) Dieses geschah indessen nie, wenn das öffentliche Ministère allein als Kläger aufgetreten war. Die ordon. crim. sagt dieses zwar nicht ausdrücklich, aber es war dem Gebrauch und d. proc. verb. de l'ordon. crim. (tit. 21. art. 3) gemäß.

**) In einigen Fällen fand dieses indessen im eigentlichen Sinne Statt. Wenn Jemand beschuldigt ward einem andern einen Schaden zugefügt oder demselben Etwas entwendet zu haben, und es sich aus den Umständen und Zeugen-Aussagen ergab, daß es nur aus einer geringen Nachlässigkeit, oder weil der Angeklagte die entwendete Sache für sein Eigenthum ansah, geschehen war.

gen Begriffen) der ordentliche Prozeß erkannt, der Angeschuldigte gegen Caution entlassen, und entweder auf einen bestimmten Tag vor das Gericht beschieden oder angewiesen werden soll, die nöthigen Zeugen beizubringen. Wenn die That keine peinliche oder entehrende Strafe nach sich zog, so konnte auch, nach dem Verhör des Angeklagten, sowohl dieser als die Staats-Behörde bei dem Gerichte nachsuchen, daß mit der fernern Untersuchung eingehalten, und das Urtheil nach den schon vorliegenden Beweisen gesprochen werde. Man nannte dieses in Beziehung auf den Angeklagten *prendre droit par les charges* und in Beziehung auf den Staats-Procurator *prendre droit par l'interrogatoire*.

Diesen Fall indessen abgerechnet, war der fernere Gang eines eigentlichen Criminal-Prozesses, wie folgt. Nachdem die Zeugen wiederholt vernommen und mit dem Angeklagten confrontirt waren, wurden dem Staats-Procurator die Acten mitgetheilt, welcher verpflichtet war, sobald als möglich, seine definitiven Anträge zu machen. (tit. 24. art. 1). Diese wurden schriftlich abgefaßt, und versiegelt dem Gerichte eingereicht, und durften keine Gründe enthalten. Hatte der Angeklagte Thatsachen zu seiner Rechtfertigung angeführt, und es waren zu dem Ende Zeugen vernommen worden, so ward dieses Verhör dem Staats-Procurator und der Civil-Parthei mitgetheilt, Ersterem um seine Anträge zu machen, und letzterer um in einer Bittschrift das, was sie nöthig erachtete, darüber vorzutragen. Der Angeklagte indessen erhielt keine Mittheilung davon. (tit. 28. art. 8). Diesem Unglücklichen blieb Nichts übrig, als in einer Bittschrift, die er bei seiner fast gänzlichen Unbekanntschaft mit den gegen ihn obschwebenden Beweisen nur aufs Gerathewohl abfassen konnte, seine Unschuld zu beweisen. Vor der *ordon. crim.* war es dem Angeklagten vor dem definitiven Urtheil erlaubt, mehrere Schriften hin und her zu wechseln. Allein durch (tit. 23. art. 1, 2) ward dieses abgeschafft, und der Angeklagte auf die Einreichung einer Bittschrift und auf die Beantwortung der allenfalls von der Civil-Parthei eingereichten, die ihm mitgetheilt werden mußte, beschränkt. Derselbe mußte seine Bittschrift ebenfalls (art. 3) der Civil-Parthei zukommen lassen, indem sie sonst von den Prozeßacten

ausgeschlossen ward. (étoit rejeté du procès). In der Prozeß ging fort und das definitive Urtheil erfolgte, auch ohne daß der Angeklagte eine solche Bittschrift eingereicht hatte. In der 7ten Conferenz über die ordon. crim. machte der erste Präsident Lamoignon Vorstellungen über die Härte dieser Bestimmung. Er bemerkte, daß bei der gänzlichen Entblößung von allen Hülfsmitteln, worin sich die Angeklagten befänden, dieselben meistens keine andere Gelegenheit hätten, ihre Vertheidigungsschrift zu übergeben, als in dem Augenblick, wo sie auf dem Verbrecherstuhl (sur la sellette) ihr letztes Verhör beständen. Nämlich ehe das definitive erfolgte, mußte der Angeklagte, und zwar von dem ganzen Gericht *) nochmals verhört werden; eine Bestimmung, wodurch die übrigens meistens harten Vorschriften der ordon. crim. zum Vortheil der Wahrheit und Unschuld sehr gemildert wurden. — Ging der Antrag der Staatsbehörde, oder bei der Appellation das Urtheil erster Instanz auf eine Leibes- oder entehrende Strafe, so ward der Angeklagte auf dem Verbrecherstuhl (sur la sellette), (tit. 14. art. 21), sonst hinter den Schranken des Gerichts**) (derriere le barreau) verhört. Derselbe war bei diesem letzten Verhör frei und ohne Fesseln. Die Fragen stellte der Präsident des Gerichts, doch konnten die übrigen Richter den Angeklagten ebenfalls, jedoch nur mittelbar durch den Präsident, befragen.***)

*) tit. 25. art. 10. „Aux procès esquels il y aura des conclusions à peine afflictive, assisteront au moins trois juges, qui seront officiers, si tant il y en a dans le siège ou gradués et se transporteront au lieu ou s'exerce la justice, si l'accusé est prisonnier, et seront présens au dernier interrogatoire.“

**) Déclarat. d. roi du 13 Avr. 1703 „(voulons) qu'en tous les procès qui se poursuivront, soit par devant les juges de seigneurs, ou les juges royaux, ou dans les cours, qui auront été réglés à l'extraordinaire, et instruits par récolement et confrontation, les accusés seront entendus par leur bouche, dans la chambre du conseil derrière le barreau, lorsqu'il n'y aura pas de conclusion à peine afflictive.“

***) M. s. die Anmerkungen von Souffe zu art. 21. tit. 14 der ordon. crim.

Die Fragen und Antworten wurden schriftlich aufgenommen, und von dem Präsident und dem Angeklagten unterschrieben. Nach diesem Verhör erfolgte das Endurtheil. Bei demselben mußten, wenn davon appellirt werden konnte, wenigstens drei Mitglieder des Richter-Kollegiums, und wenn das Urtheil in letzter Instanz erlassen ward, wenigstens sieben Richter mitwirken. Waren bei einem Gericht nicht so viele Richter angestellt, so ersetzte man sie durch andere Rechtsgelehrte (*gradués*) *) (tit. 25. art. 10, 11). Fand Stimmengleichheit Statt, so ging das Urtheil, es mochte ein definitives seyn, oder sich nur auf die Instruction beziehen, nach der gelindern Meinung durch. Die Stimmen wurden dabei in allen in letzter Instanz erlassenen Criminal-Urtheilen für gleich angesehen, wenn die Mehrheit der Stimmen für die härtere Meinung nicht wenigstens Zwei betrug. (tit. 25. art. 12). Zuweilen konnte man indessen zweifeln, welche Meinung die gelindere sey; wenn z. B. ein Theil der Richter für eine auf der Stelle aufzulegende Strafe, und der andere Theil für die Fortsetzung der Untersuchung, von deren Resultat es abhing, ob eine schwerere Strafe erkannt werden könnte, stimmte. Nach der Praxis galt indessen die erstere Meinung für die gelindere. Wenn sich mehr als zwei Meinungen bildeten, so mußte (nach Art. 32 der Verordnung Ludwigs des Zwölften vom J. 1510) die Minderzahl sich an eine der beiden andern Meinungen anschließen.

Die Richter konnten den Angeklagten entweder bestimmt freisprechen, oder sich eine nähere Untersuchung vorbehalten, welches letztere „*prononcer par plus amplement informé*“ hieß. Dieses geschah entweder auf eine bestimmte, oder unbestimmte Zeit. **) (*Le plus amplement informé à temps*,

*) d. h. solche, welche einen akademischen Grad erhalten hatten.

**) Man sehe Merlin Répert. art. „*plus amplement informé*.“ Es hatten sich schon vor der Revolution oft laute Klagen gegen diese Art von Urtheilen erhoben; im J. 1783 sagte Servan, General-Advokat bei dem Parlament von Grenoble, bei Gelegenheit einer Vergiftungs-Flage „*Qu'est ce qu'un plus amplement informé? c'est une extension de l'accusation au-delà des limites ordinaires. Il faut*

pour six mois, un an, deux ans etc. et le plus amplement informé indéfini). Ein Mittel zwischen der Freisprechung und dem Vorbehalt einer nähern Untersuchung (dem plus amplement informé) war, wenn der Angeklagte aus dem Prozeß (hors de cour) gesetzt ward. Dieses deutete ebenfalls an, daß noch nicht jeder Zweifel an seiner Unschuld gehoben sey, so daß, wenn auch nicht dem Recht, doch der Wirklichkeit nach ein Flecken (infamie de fait) auf seiner Ehre sitzen blieb.*) Er ward sogar zuweilen in die Prozeß-Kosten verurtheilt, welches indessen die aufgeklärten Rechtsgelehrten mißbilligten. — Criminal-Urtheile mußten alle ohne Ausnahme von allen Richtern, die dabei mitgestimmt hatten, unterschrieben werden, wovon jedoch die Höfe (Gerichtshöfe, cours) ausgenommen

de puissantes raisons pour recourir à cet acte, plus rigoureux que l'accusation même, par ce qu'il redouble la peine de l'accusé et les soupçons du public. Il me semble que le plus amplement informé exige le concours de deux motifs. L'un qu'il y ait une grande vraisemblance que l'accusé est coupable; l'autre, qu'il y ait une grande vraisemblance qu'on achevera de le convaincre par de nouvelles preuves. Mais le plus amplement informé indéfini sera toujours un acte injuste, soit comme jugement d'instruction, soit comme jugement qui punit Le plus amplement informé considéré comme peine est plus injuste encore: Car unir l'idée d'une peine à l'idée d'une information sur l'innocence, c'est unir par l'expression même les idées les plus incompatibles dans la justice criminelle, une peine certaine et même indéfinie avec une faute incertaine. Ce seroit ici peut-être le cas de combattre ce principe détestable, qui n'a que trop d'applications dans nos jugemens criminels: c'est qu'on pouvoit punir la simple vraisemblance d'un grand crime, par une peine plus légère que celle du crime avéré etc.“

*) Diese infamie de fait fiel indessen weg, wenn es sich während der Untersuchung herausstellte, daß die That, die man für ein Verbrechen angesehen, nur ein Vergehen war, das keine peinliche oder entehrende Strafe verdiente, und der Angeklagte in Beziehung auf dieses Vergehen hors de cour gesetzt ward. Man sehe Merlin Répert. art. „hors de cour.“

waren, bei welchen nur der Präsident und der Berichts-Erstatter das Urtheil unterschrieben. (tit. 25. art. 14). — Die Criminal-Verordnung vom J. 1670 schreibt den Richtern keine Regeln darüber vor, welche Beweise sie für vollgültig ansehen müssen. Eben so spricht sie sich nicht bestimmt darüber aus, ob auch auf Verdacht gestraft oder der Grad der Strafe nach dem des Verdachts (pro modo probationum) abgemessen werden soll. In der Ausübung ward dieses aber allerdings so gehalten. *) Auch das Gesetz billigt es wenigstens mittelbar, indem es (tit. 19. art. 1 und 2) bei starken Verdachts-Gründen und feststehender Thatsache (s'il y a preuve considérable

*) Dieses war bei den franz. Criminal-Gerichten eine sehr alte Maxime. Man findet darüber bei Bontil. folgende merkwürdige Stelle (liv. II. tit. 13). — Nachdem er bemerkt hat, daß solche, die sich freiwillig der Untersuchung unterwerfen, oder nur beweisen wollen daß sie einen Mord aus Nothwehr begangen, nach den Formen des ordentlichen Prozesses behandelt, nicht gefoltert oder mit der Folter bedroht, sondern durch Zeugen u. s. f. überführt werden und ein anständiges Gefängniß (prison courtoise et competente) erhalten müssen, setzt er hinzu: „Item le procès extraordinaire doit estre traicté et fait en tout autre terme, et par especial en grans crimes et enormes, et qui sont deniez et qui ont esté faicts repostement. Et ne doit le juge sur ce espargner à faire proces extraordinaire, et de scavoir la verité de jour en jour sans autre intervalle par information ou autrement: et si (il) aucunement trouve le present (l'accusé) suspect par vehemente presumption, il le peut et doit mettre en question.“ Wenn er aber auch Nichts bekannte, und keine Zeugen gegen ihn vorhanden waren „si appartient il bien que par (pour) soupçon par longtems il soit prisonnier et par exclamasse: et si en grand temps nul ne venoit, la penitence de prison qu'il aura tolleré et soufferte, luy sera amende de mauvaise presumption, et puis doit estre élargi de prison jusques à renom de juge (bis der Richter ihn wieder zurückruft) à peine d'estre atteint et convaincu des cas à luy imposés ou présumez: et autre délivrance n'en doit faire le juge: car si absolument le delivroit, il sembleroit qu'à mauvaise cause l'eust detenu prisonnier.“ Schon die Gesetze Ludwigs des Heiligen verord-

et que le fait soit constant) nicht allein den Angeschuldigten zu foltern, sondern sogar, nachdem er die Folter, ohne zu bekennen, überstanden, noch jede Strafe, die Todesstrafe einzig abgerechnet, über ihn zu verhängen erlaubt. Dieses schreckliche Mittel, den Angeklagten zum Bekenntniß seiner Schuld zu zwingen, ward indessen in Frankreich, wie in allen Ländern schon als eine Strafe angesehen. (tit. 25. art. 13). Die Folter mußte durch ein förmliches Urtheil erkannt, und durfte nicht vollzogen werden, bis das Urtheil von dem competenten Gerichtshof *) bestätigt war. Diesem wurden zu dem Ende nicht allein alle Acten zugestellt, sondern der Angeklagte selbst ward

neten (liv. I. chap. 81), daß ein Criminal-Gefangener, der aus dem Gefängniß entfloh, als der ihm angeschuldigten That überführt angesehen, und selbst, wenn er sie nicht begangen, eben so gut gehängt werden sollte, als ob er sie begangen „se il s'en aloit de prison, il seroit aussi coupable du fet, comme se il l'avoit fet, tout (quoique) ne l'eust pas fet, si en seroit-il pendu.“ Zu Zeiten Bonap. (Som. Rur. liv. II. tit. 6) galt noch derselbe Grundsatz. In der Ausübung fand indessen ein etwas milderes Verfahren Statt. Nämlich wenn der Gefangene appellirte, so hatte er durch seine Flucht zwar das Recht, auf alle dilatorischen oder declinatorischen Einreden verloren. Allein das Endurtheil ward nach den gegen ihn bestehenden Beweisen gefällt.

*) Gewöhnlich war dieses das Parlament der Provinz. Allein die übrigen Gerichtshöfe wie die (cours des aides, cours des comptes, cour des monnoies) hatten auch in bestimmten Fällen eine Criminal-Gerichtsbarkeit. — Uebrigens hatte schon Franz der Erste durch die Verordnung von Villers-Cotterets vom J. 1539 art. 163 und noch näher durch das Edict von Angouleme vom J. 1542 bestimmt, daß die Appellationen derjenigen die zur Folter verdammt waren, unmittelbar d. h. mit Uebergang der Zwischen-Instanzen an die Gerichtshöfe gehen sollten. Das Parlament hatte dieses Edict nur mit der Beschränkung einregistrirt, daß es dem Verurtheilten frei stehen sollte, sich an die Gerichtshöfe oder an den unmittelbar höhern Richter zu wenden. Die ordon. d. 1670 setzte aber tit. 19 art. 7 bestimmt fest, daß Niemand gefoltert werden sollte, wenn das Urtheil nicht durch einen Gerichtshof bestätigt wäre.

dahin gebracht, um nochmals verhört zu werden u. s. f. Wir wollen dem Leser mit der ekelhaften Beschreibung der Marter-Instrumente und ihres Gebrauchs, welches in Frankreich fast eben so wie in den andern Ländern war, nicht lästig fallen, und bemerken nur, daß der Angeklagte sogar, ehe er gefoltert ward, schwören mußte, die Wahrheit zu sagen, (tit. 19. art. 8) daß er aber wegen derselben That nur einmal gefoltert werden konnte. (art. 12 und 10).

Die Urtheile, wodurch die Folter erkannt wurde, waren von zweierlei Art, nämlich entweder mit oder ohne Vorbehalt der bestehenden Beweise (*avec ou sans réserve des preuves*), welches im Urtheil ausdrücklich bestimmt seyn mußte. In dem letztern Fall war der Angeklagte, wenn er nicht bekannte, und keine neuen Beweise nach der Folterung hinzukamen, von jeder Strafe frei. *) In dem zweiten Fall indessen konnten die Richter noch jede Strafe, die Todesstrafe abgerechnet, gegen ihn erkennen. (tit. 19. art. 2). Eine solche Verurtheilung zur Folter mit Vorbehalt der Beweise, sah das Gesetz für die härteste Strafe nach der Todesstrafe an. (tit. 25. art. 13). Zuweilen ward sogar auf die Todesstrafe mit vorhergehender Folterung erkannt. Wenn nämlich das Verbrechen von der Art war, daß der Verurtheilte es nicht allein begangen haben konnte, so sollte ihm die Entdeckung seiner Mitschuldigen durch die Folter abgedrungen werden. Man nannte dieses die vorläufige Folter (*question préalable*), wogegen die Anwendung die man von diesem Zwangsmittel vor der Verurtheilung und gegen den Angeklagten selbst machte, die vorbereitende Folter (*question préparatoire*) hieß. — Der edeldenkende Ludwig der Sechszehnte gab den Forderungen der Menschlichkeit und des bessern Zeitgeistes nach, und schaffte durch seine Erklärung vom 24ten August 1780, die den folgenden 5ten September in die Register des Parlaments eingetragen ward, die vorbereitende Folter ab, ließ aber die *question préalable* bestehen. Erst **) durch das

*) Doch konnte er zum Schadens-Ersatz gegen die Civil-Partei verurtheilt, auch die Fortsetzung der Untersuchung (un plus amplement informé) ausgesprochen werden. Er ward indessen einstweilen in Freiheit gesetzt.

**) Desen. tom. III. p. 170.

Gesetz vom 9ten October 1789 Art. 24 ward die Folter gänzlich abgeschafft. Gegen jedes Criminal-Urtheil, es mochte ein definitives seyn, oder sich nur auf die Instruction beziehen, eben so gegen einen Vorladungs- oder Verhaftungs-Befehl konnte man mit wenigen Ausnahmen, wovon in der Folge gehandelt wird, Appellation einlegen. Durch letztere ward indessen die fernere Instruction nicht aufgehalten, die Folterung einzig ausgenommen. (tit. 25. art. 2, tit. 19. art. 7). Auch ein definitives Urtheil, wenn dadurch nur eine Geldstrafe bis zu einer bestimmten Summe erkannt war, ward vorläufig vollstreckt. (tit. 25. art. 6). Allein jedes Urtheil, das eine Leibes- oder entehrende Strafe verhängte, und selbst ein präparatorisches oder interlocutorisches Urtheil in Sachen, worin solche Strafen verhängt werden konnten, mußte, selbst wenn der Verurtheilte nicht appellirte, mit Uebergang aller Zwischen-Instanzen (omisso medio) unmittelbar an den competenten Gerichtshof (cour) zur Revision geschickt werden, wohin man zu diesem Zweck nicht allein die Acten, sondern auch den Angeklagten *) bringen ließ. (tit. 26. art. 1). Hier mußte er vor dem Endurtheil durchaus nochmals vor den versammelten Richtern verhört werden. (tit. 26. art. 15). In den andern Fällen, wo keine Leibes- oder entehrende Strafe erkannt war, oder erkannt werden konnte, war es dem Angeklagten überlassen, ob er gerade zu an den Gerichtshof, oder an den unmittelbar höhern Richter (den Amtmann, Seneschall u. s. f.) appelliren wollte. (tit. 26. art. 1). In solchen letztern Fällen konnte der Angeklagte sich ohne zu appelliren, auch der Strafe unterwerfen. Dieselbe ward alsdann, wenn auch die Staats-Behörde sich dabei beruhigte, auf der Stelle vollzogen. Nämlich auch diese und eben so die Civil-Parthei konnte appelliren. (tit. 26. art. 11, 13), erstere jedoch nur, wenn die von dem Gericht bestimmte Strafe milder war, als diejenige, worauf sie

*) Dieses geschah sogar mit allen Angeklagten, wenn das Urtheil auch nur gegen Einen so lautete, daß die Appel von Rechtswegen an das Parlament oder den competenten Gerichtshof ging. Selbst wenn Einer freigesprochen und der andere verurtheilt war, mußten beide vor den Hof. tit. 26. art. 7, 8.

selbst angetragen hatte. Diese Appel hieß a minima (scil. poena). Diese Appel (a minima) konnte, wenn die Staats-Behörde sie unterlassen und nur die Civil-Parthei appellirt hatte, von dem Gerichtshof selbst, (an den appellirt war), nachgeholt werden. Dieser legte nämlich, wenn er die Sache dazu geeignet fand, im Namen des General-Procurators Appel ein, und sprach das Urtheil ohne die Sache vorher an das Parquet zu schicken. Nachdem endlich der Hof das Endurtheil gesprochen hatte, wurden die Verbrecher zur Vollstreckung desselben dem Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen war, wieder zugeschickt. (tit. 26. art. 16). Nach den Worten des Gesetzes sollte die Vollstreckung eines Urtheils an dem nämlichen Tag geschehen, wo es gesprochen ward. (art. 21). Die Sache war indessen in vielen Fällen gerade zu unmöglich. Doch eilte man mit der Vollstreckung so sehr als die Umstände es nur immer zuließen, so daß der Verurtheilte häufig keine Zeit hatte, die Gnade des Königs anzurufen. Erst der wohlwollende Ludwig der Sechzehnte änderte dieses, so daß Todes-Urtheile erst eine bestimmte Zeit nachher vollstreckt werden durften. —

Das bis hierhin Erklärte stellt den gewöhnlichen Gang eines Criminal-Prozesses nach der Vorschrift der Criminal-Ordnung Ludwigs des Vierzehnten vom J. 1670 dar. Allein schon seit viel frühern Zeiten her, (wenigstens seit der Verordnung Franz des Ersten, gegeben zu Billers-Cotterets im J. 1539) war der Gang der Criminal-Prozesse dem eben beschriebenen fast genau gleich. Alle Bestimmungen der genannten Verordnung über die Criminal-Prozedur sind in den art. (139—172) derselben enthalten. Sobald der Richter Kunde von einem Verbrechen erhielt, vernahm er die Zeugen und theilte das Resultat dem Staats-Procurator mit, auf dessen Antrag er die weiter nöthigen Verfügungen traf. (art. 146). War in Folge der letztern der Angeklagte abgehört, so ward dieses Verhör ebenfalls dem Staats-Procurator zugesendet. fand dieser die Sache dadurch gehörig vorbereitet, so machte er seine Anträge, die dem Angeklagten zur Beantwortung mitgetheilt (pour y répondre par forme d'attenuation seulement, art. 148), wurden, worauf denn das Urtheil erfolgte. War die Sache

geringsfügig, so konnte auch das gewöhnliche Verfahren angeordnet werden. (les parties receus en procès ordinaire, art. 150). Wollte aber der Staats-Procurator oder die Civil-Parthei die Sache weiter verfolgen, so verordnete das Gericht sogleich, daß die Zeugen zum zweitemal vernommen (recolés) und confrontirt werden sollten. (art. 149, 152, 153, 154). *) Hierauf erfolgte dann, jedoch ebenfalls auf den Antrag der Staatsbehörde, das Urtheil, wenn nicht etwa vorher die Anwendung der Folter oder die Vernehmung der Schutzzeugen erkannt ward. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß diese Vorschriften in der Ausübung wirklich befolgt wurden, indem Imbert (Prat. judic. liv. III.) von dem Verfahren in Criminal-Sachen ein, dem so eben gegebenen genau gleichendes Bild entwirft. Eine mildernde Maßregel, welche die ordon. crim. d. 1670 vorschreibt, daß nämlich der Angeklagte vor dem Endurtheil vor dem gesammten Gericht nochmals verhört werden soll, **) findet sich weder in der ordon. d. 1539, noch bei Imbert. Es ist schon früher (S. 448 N.) bemerkt worden, daß der allgemeinen, wahrscheinlich durch Ueberlieferung fortgepflanzten Meinung gemäß, es vor der ordon. d. 1539 den Angeklagten verstattet war, sich in öffentlicher Sitzung mündlich und unter Beistand eines Advocaten zu vertheidigen; so daß die Criminal-Prozedur erst durch die angeführte Verordnung in eine geheime und schriftliche verwandelt worden wäre. Der General-Advocat Talon gab in den Conferenzen über die ordon. crim. mehrmals und ohne daß ihm Einer widersprach, die genannte Verordnung von Billers-Cotterets als die Epoche an, von welcher an, den Angeklagten jene beiden großen Hülfsmittel, ihre Unschuld zu beweisen, benommen worden seyn. Bei

*) Man vergleiche Imbert liv. III. chap. (11—13).

**) Imb. liv. III. chap. XV. „Tout le procez criminel ainsi fait doit estre mis par le juge en deliberation avec le conseil de son siege tel que dessus, en presence des advocats et procureurs du Roy pour prendre le conseil de ce qui est à faire, et doit escrire le greffier les opinions et deliberations et faut que le tout soit tenu secret et ainsi que portent les ordonnances du Roy Louis douze d. 1498.“

dem Gewicht einer solchen Autorität würde es einem Ausländer kaum zustehen, einen Zweifel dagegen zu erheben, wenn nicht Montesquieu (liv. XXVIII. chap. 34) die Meinung äußerte, die Sache sey nach und nach dahin gekommen. Allerdings befehlt die Verordnung von Billers-Cotterets art. 162, daß die Angeklagten bei ihrem Verhör persönlich und ohne Beistand eines Andern antworten sollen. Sie spricht auch nicht davon, daß demselben nach vollendeter Instruction ein Bertheidiger gegeben werden soll. Allein in den Verordnungen Carls des Siebenten vom J. 1453, Carls des Achten vom J. 1493, Ludwigs des Zwölften vom J. 1498, 1510, die ziemlich umständlich von dem Criminal-Verfahren sprechen, findet sich eben wenig eine Spur, daß dem Angeklagten vor seinem Endurtheil ein Bertheidiger zugegeben oder auch ihm selbst erlaubt worden sey, sich in öffentlicher Sitzung mündlich zu vertheidigen. Die ganze ihm gestattete Begünstigung scheint sich darauf beschränkt zu haben, daß darüber, ob das außerordentliche Verfahren gegen ihn zu erkennen, d. h. ob er nach der jetzigen Art zu reden in Anklagestand zu versetzen sey, *) ihm eine mündliche und öffentliche Vertheidigung zustand. So heißt es z. B. in einer andern Verordnung, welche Franz der Erste schon im Oktober 1735 zu Ys-sur-Thille, jedoch nur für die Provence erließ. (Chap. 13. art. 24). „Et ce fait, sera appointé que l'on procedera extraordinairement, et les parties seront ouies en jugement et plein auditoire, avant qu'y donner appointment, et ce fait seront les parties appointées par notredite Cour, ou nosdits juges et leurs

*) Diese Versetzung in den Anklagestand war aber auch, in dem alten Frankreich besonders, keine Kleinigkeit. Die Behandlung, welche die Verhafteten erfuhren, ward weniger nach der Stärke der gegen sie bestehenden Verdachts-Gründe als nach der Schwere des ihnen angeschuldigten Verbrechens abgemessen. Nach der ordon. crim. tit. 13 wurden diejenigen, die eines Capital-Verbrechens angeklagt waren, meistens in die eigentlichen Kerker (cachots), gesetzt, wo Ihnen nur Brod und Wasser nebst Stroh zum Lager gereicht ward. Feuer und Licht erhielten sie selbst auf eigene Kosten nicht. M. s. Ferriere art. cachot.

lieutenants, ainsi que de raison devra, lesdites informations et confessions demeurans secrettes devant le greffier etc.“ *)

In einer gewissen Hinsicht läßt sich indessen vielleicht der Franz dem Ersten gemachte Vorwurf rechtfertigen. Vor den Zeiten desselben, gehörten nämlich alle eigentlichen Criminalsachen, die durch Appellation oder sonst bei den Parlamenten anhängig gemacht wurden, vor die große Kammer, in welcher der größte Theil der Prozesse mündlich und öffentlich verhandelt ward. **) Franz der Erste übertrug durch seine Verordnung (gegeben zu Paris im April 1515) die Beurtheilung aller Criminalsälle an die Kammer, welche man *tournelle* hieß, und worin in der Regel Alles schriftlich verhandelt ward. Von dieser Bestimmung wurden jedoch Criminalsklagen gegen Abo-

*) Die so eben mitgetheilte Vermuthung wird fast zur Gewisheit, wenn man art. 162 der ordon. d. Villers-Cotterets Etwas genauer untersucht. „En matieres criminelles ne seront les parties aucunement ouies par conseil ne ministere d'aucunes personnes, mais repondront par leur bouche des cas dont ils seront accusez, et seront ouis et interrogez comme dessus, separement, secrettement et à part, ostans et abolissans tous styles, usances ou coutumes, par lesquelles les accusez avoient accoutumé d'estre ouis en jugement pour scavoir *s'ils devoient estre accusez* et à ceste fin avoir communication des faits et articles concernant les crimes et delits dant ils étoient accusez etc.“

**) Indessen scheint man auch in der großen Kammer die Criminalsprozesse, wenigstens von geringern Verbrechen, schon damals nicht mündlich verhandelt zu haben. So heißt es z. B. in der Verordnung Carls des Siebenten vom J. 1453. art. 31. „Et que incontinent que ledit crimineux sera mis es prisons de nostre dite cour, que ceux qui l'ont amené, mettent par devers icelle nostre cour, les informations, confessions charges et procès, touchant la matière d'iceluy crimineux, lesquelles informations etc. nous ordonnons promptement estre par les presidens baillez et distribuez à aucuns de nos conseillers en nostre dite cour, ou à nostre procureur général pour iceux, voir, visiter, rapporter en nostredite cour, pour sur ce estre ordonné comme de raison.“

liche und höhere Staatsbeamten ausgenommen, deren Criminal-Prozesse noch immer einzig zu der Competenz der großen Kammer gehörten.

Ueberhaupt hat, wie schon bemerkt worden, das Criminal-Verfahren seit der Verordnung von Villers-Cotterets bis zu den letzten Zeiten im Ganzen nur wenige Veränderungen erlitten. Die Criminal-Ordnung vom J. 1670 hat zwar mehrere ehemals zweifelhafte Fragen entschieden, und überhaupt alle früher bestehenden Gebräuche gesetzlich zu einem Ganzen vereinigt. Allein dieses ist auch ihr größtes Verdienst. *) Einzelne Punkte waren auch schon durch frühere vom J. 1539 bis zu 1670 erschienene Verordnungen bestimmter als ehemals geregelt worden. So übertrug, wie schon S. 452 erinnert worden, die Verordnung von Moulins (unter Carl dem Neunten im J. 1566) art. 35 die Instruction der Criminal-Prozesse und die Bestrafung des Schuldigen dem Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, welches die Ordon. von 1670 von neuem bestätigte. — Nach der Verordnung von Roussillon (art. 18) hielt die Appellation, wenn sie wegen Incompetenz des Richters angestellt ward, zwar nicht die Verhaftung des Beschuldigten, aber doch die fernere Instruction des Prozesses auf. Die ordon. d. 1670 befahl hingegen (tit. 25. art. 2) die Fortsetzung und Vollendung des Prozesses bis zu dem Urtheil einschließlich ungeachtet der Appellation wegen Incompetenz. In Hinsicht der Appellation hatte die Gesetzgebung unter Franz dem Ersten häufig geschwankt, **) indem es bald den Beschuldigten überlassen ward, von dem Unterrichter unmittelbar (omisso medio) an das Parlament zu appelliren, bald dafür von dem Gesetz selbst eine bestimmte Regel festgesetzt ward. Die ordon. d. 1670 setzte endlich (tit. 26. art. 1) fest, daß in

*) Die ordon. d. 1670 hat in Beziehung auf das Criminal-Verfahren Etwas Vollständigeres geleistet, als die ordon. d. 1667 hinsichtlich des Civil-Verfahrens. Unvollständigkeit ist einer der Hauptmängel der letztern.

**) Ueber diese Veränderungen sehe man D'Aguesseau Maxim. sur la Compet. d. juges en mat. crim. Oeuvr. tom. V. p. 543.

allen Fällen, wo eine peinliche Strafe (peine afflictive) erkannt werden kann, die Appellation von allen (definitiv., so wie vorbereitend.) Urtheilen notwendig unmittelbar an die Parlamente gehen, und es in andern leichtern Fällen der Wahl des Angeklagten überlassen bleiben sollte, ob er an das Parlament oder an den Amtmann appelliren wollte. — Man sieht, diese Veränderungen betreffen zwar nicht geradezu Kleinigkeiten. Allein auf die eigentliche Form des Verfahrens hatten sie doch keinen wesentlichen Einfluß, so daß man dieselbe, so wie sie seit 1539 und selbst noch früher war, aus dem, was sie von 1670 bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution blieb, hinreichend erkennen kann.

Es ist schon an mehreren Stellen dieser Schrift beiläufig bemerkt worden, daß außer den Parlamenten, welchen die ordentliche Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in letzter Instanz zustand, es ehemals in Frankreich auch noch andere Kollegien gab, die ebenfalls Gerichtshöfe (cours souveraines) genannt wurden, und welchen in gewissen, ihnen besonders übertragenen Fällen, die Gerichtsbarkeit der letzten Instanz ausübten. Dieselben beschäftigten sich indessen gewöhnlich und vorzugsweise mit Civil- oder bestimmter zu reden, mit Verwaltungs-Sachen. Eben darum wird es am schicklichsten seyn, an einem andern Ort davon zu handeln. Hier wollen wir, um dem Leser einen vollständigen Ueberblick über das französis. Criminal-Wesen zu geben, nur von den fast berühmtesten Prevotal-Gerichten (juridictions prevotales) Einiges sagen. Diese Gerichte, welchen in den spätern Zeiten vorzüglich die Bestrafung solcher Verbrechen oblag, die entweder von Landstreichern und sonstigem Gesindel begangen, oder wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wurde, waren eigentlich militairischen Ursprungs.

Bei der Armee befand sich nämlich von jeher ein Obrichter zur Bestrafung aller Fehler gegen die Disciplin, der Desertion so wie jeder von Nachzüglern, Ausreißern u. s. f. ausgeübten Gewaltthätigkeit. Dieser Richter hieß, da er hierin die Stelle der Marschälle versah, der Vogt der Marschälle von Frankreich (prévôt des maréchaux de France oder prévôt des maréchaux). Nach einer Verordnung Carls des Sechsten (reg. von 1380 — 1422) mußte dieser Beamte sich allezeit im Gefolg

des Hofes befinden. Da indessen dieser einzige Richter nicht im Stand war, sein Geschäft im ganzen Gebiet des Reichs auszuüben, so sandte er in die verschiedenen Provinzen Stellvertreter, um die Geschäfte in seinem Namen wahrzunehmen. Ludwig der Elfte erlaubte demselben in jeder Provinz einen Edelmann *) mit der Wahrnehmung seiner Stelle zu beauftragen und zwar mit der Vollmacht, sich andere Edelleute oder sonstige Einwohner der Provinz zuzugesellen, um die Nachzügler, Deserteurs, Landstreicher u. s. f. im Zaum zu halten, sie zu ergreifen, und den Amtmännern und Seneschallen auszuliefern. In der Folge wurden diese Beauftragte wirkliche Beamten, so daß es gegen das Ende der Regierung Ludwigs des Elfsten (reg. von 1461 — 1483) in jeder Provinz einen solchen gab. Im Anfang hatten dieselben indessen keine Gerichtsbarkeit als über Militärpersonen. Allein sie ward durch ein Edict von Franz dem Ersten **) (gegeben zu Amiens den 3ten

*) M. s. die Encyclopäd. art. Prévôt des maréchaux, auch das Protokoll der zweiten Konferenz über die ordon. crim.

**) Es findet sich unter andern auch in der Sammlung von Rebuffe. — Der Unfug muß arg gewesen seyn, den herumstreifende Soldaten und anderes mit Ihnen verbundenes Gefindel trieben. „Gents de guerre qui ont desamparé nostre service, armes et garnisons, les vagabonds et autres personnages quelzconques tant de cheval que de pied, de quelque estat qualité et condition qu'ils soyent, tenants les champs en forme d'hostilité: ou autrement foullant et opprimants le peuple: commettants force, violence, destroussesments, pilleries larrecins et autres cas et crimes etc.“ Wenn bei dem Auffangen dieses Gefindels ein zu demselben gehöriger verwundet oder getödtet würde, so sollte dieses ungestraft bleiben. Die Eingefangenen sollten von den Marschallsvögten und zwar in letzter Instanz, jedoch unter Zuziehung von vier Rechtsgelehrten (quatre notables personnages, nos officiers ou autres gens de conseil bien famez des lieux prochains) gerichtet werden. — Unter denjenigen, welche den eben genannten Unfug verübten, befanden sich sogar Edelleute. Der König entschuldigt sich gleichfalls deshalb „Considérant par nous qu'en courant sus à ceulx qui commettent de tels delicts et

Oktob. 1544) auch auf Landstreicher und selbst andere Uebelthäter, welche auf dem Land Gewaltthätigkeiten verübten, ausgedehnt. Die amtlichen Befugnisse derselben wurden durch das schon erwähnte Edict Franz des Ersten, ferner durch offene Briefe vom 5ten Februar 1549, 14ten Oktober 1563, durch das Edict vom August 1564 (besonders wichtig), durch die Verordnungen von Moulins vom J. 1566 (Art. 41—46), durch die Criminal-Verordnung vom J. 1670 und durch eine königl. Erklärung vom 5ten Februar 1731 näher bestimmt. Es gab derselben in den letzten Zeiten ungefähr dreißig, welche wie früherhin den Titel: Marschalls-Vögte (*prévôt des maréchaux*) führten, und zu den adelichen Beamten (*officiers d'épée*) gehörten. Gewöhnlich war jedem ein Beisitzer, einigen auch ein Stellvertreter zugegeben. Sie sollten mit Hilfe der Sicherheitsstruppen (*maréchaussée*), die deshalb unter ihren Befehlen standen, Jagd auf Landstreicher, *Deserteurs* u. s. f. machen, dieselben ergreifen, und entweder an die ordentlichen Richter ausliefern, oder nach Beschaffenheit der Umstände selbst den Prozeß instruiren, und mit Zuziehung mehrerer Richter und zwar in letzter Instanz entscheiden.

Man unterschied zwei Gattungen von Fällen (*cas prévotaux*), worüber das Erkenntniß diesen Beamten zustand, nachdem dieselben sich entweder wegen der Eigenschaft des Verbrechens, oder wegen der Eigenschaft des Verbrechers dazu eigneten. (*cas prévotaux par la matière du crime, ou par la qualité des personnes*). Zu der zweiten Gattung gehörte die Desertion und die Begünstigung derselben, so wie jede von Soldaten auf dem Marsch, in den Orten wo sie Nachtquartier machten, Borrath einnahmen oder sich versammelten, ausgeübte Gewaltthätigkeit; überdem alle von Landstreichern, heimathlosem Gesindel, und von schon einmal bestrafte[n] Missethättern begangenen Verbrechen. Fälle der ersten Art waren Diebstähle auf offenen Landstraßen, (zu welchen letztern indessen die Wege in Städten und Vorstädten nicht gerechnet wurden), alle

oppressions au peuple, ce ne sera offenser les vrais gentilzhommes qui le desirent et doibvent defendre etc.“

Diebstähle, die mit bewaffneter Hand oder offenbarer Gewalt verübt wurden, oder wobei in die Mauern, äußern Fenster oder in das Dach eines Hauses eingebrochen war, Aufruhr, Zusammenrottungen mit bewaffneter Hand, unerlaubte Truppen-Aushebungen, Falschmünzerei und Verbreitung falscher Münzen. (Cord. crim. tit. 1. art. 12). In allen Fällen der zweiten Gattung hatten diese Marschalls-Bögte nur dann eine Gerichtsbarkeit, wenn das Verbrechen außerhalb der Stadt, oder den Vorstädten, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnort hatten, begangen war. In Fällen der zweiten Art (cas prévôtaux par la qualité des personnes) erkannten sie aber, wo auch immer das Verbrechen geschehen seyn mochte. Ihre Gerichtsbarkeit war indessen noch dadurch beschränkt, daß, wenn das Präsidial-Gericht des Bezirks entweder früher als der Marschalls-Bogt, oder auch an demselben Tag ein Dekret gegen den Verbrecher erlassen hatte, die Instruction und Entscheidung des Prozesses dadurch dem erstern*) anheim fiel. (tit. 1. art. 15). Den nämlichen Vorzug hatten sogar alle ordentlichen Richter sowohl des Königs als der Grundherrschaft, doch nur in Fällen der ersten Gattung. Ueberhaupt war die Gesetzgebung über die Regulirung der Competenz in diesen cas prévôtaux ziemlich verwickelt. Die nähere Erörterung darüber gehört indessen ganz in das Gebiet der eigentlichen Rechtswissenschaft, und ist jetzt ohne alles Interesse. — Die wesentlichste Eigenthümlichkeit dieser Prevotal-Gerichte bestand darin, daß von den Aussprüchen derselben keine Berufung Statt fand; welches, obschon dem allgemeinen in allen übrigen Fällen geltenden Gerichts-Gebrauch zuwider, diesen Gerichten durch alle darüber erschienenen königl. Edicte, Erklärungen u. s. f. bestätigt worden ist. Auch die Präsidial-Gerichte, wenn sie (durch Prevention) in Prevotal-Fällen entschieden, sprachen in letzter Instanz. Der Marschalls-Bogt war daher verpflichtet, gleich beim ersten

*) Die königl. Erklärung vom 5ten Februar 1731 sagt art. 9. „s'ils ont informé et decreté avant eux ou le même jour.“ Das Erkenntniß über Militärpersonen, Deserteurs und über die Beförderer der Desertion gehörte überdem (art. 7) allezeit den prévôts des maréchaux.

Verhör, welches nicht länger als 24 Stunden nach der Verhaftung verschoben werden durfte, dem Angeklagten zu erklären, daß nach dem Prevotal-Verfahren (prévostalement) d. h. in letzter Instanz über ihn entschieden werden sollte. (tit. 2. art. 12, 13). Ehe indessen der Prozeß weiter fortging; mußte in allen Fällen vorher die Competenz festgesetzt werden, nämlich ob der Fall wirklich zu den Prevotal-Fällen gehöre und wem das Erkenntniß darüber zuzukommen. *) Hierüber entschied das Präsidial-Gericht des Orts, wo man den Angeklagten verhaftet hatte. (tit. 2. art. 15). Auch zu diesem Urtheil war es nöthig, den Angeklagten vorher in Gegenwart aller Richter zu vernehmen. (tit. 2. art. 19). Bei demselben mußten wenigstens sieben Richter mitwirken. (art. 18). Ward das Prevotal-Gericht nicht für competent erklärt, so ward die Sache sogleich an den gewöhnlichen Ortsrichter verwiesen. (art. 21). Im entgegengesetzten Fall vollendete der Marschalls-Vogt mit Zuziehung seines Beisitzers die Instruction des Prozeßes. **) Das endliche Urtheil und selbst jedes vorbereitende, die Anordnung des außerordentlichen Verfahrens (réglement du procès à l'extraordinaire) ging von dem königlichen Gericht aus, und zwar mußten wenigstens sieben Richter, den Marschalls-Vogt selbst

*) Es galt nämlich in Frankreich als allgemeine Regel, daß ein Unterrichter (juge subalterne) nie in letzter Instanz entscheiden dürfe, ohne daß vorher über seine Competenz entschieden sey. Daher mußte (ord. crim. tit. 1. art. 17), wenn die Untersuchung und Beurtheilung eines Prevotal-Falls (durch Prevention) einem Präsidial-Gericht zufiel, vorher auch über die Competenz des Criminal-Stellvertreters (lieutenant criminel) entschieden werden. Dieses geschah indessen von dem Präsidial-Gericht selbst. W. s. über diesen Punkt die schönen Bemerkungen von D'Aguesseau (Oeuvr. tom. V. édit. d. 1767. Maxim. sur la compétence no. V. p. 566).

**) Nach dem réglement du conseil de 1738. art. 1. tit. 5. konnte gegen dieses Urtheil über die Competenz Cassation eingelegt werden. — Die Marschalls-Vögte standen für ihre Personen wegen ihrer Amtsverrichtungen unter dem Parlament.

mit einbegriffen, dabei mitwirken. Die Ausfertigung des Urtheils geschah im Namen des Vogts.

Diese Prevotal-Gerichte waren, wie alle Ausnahmungs-Gerichte und besondere Commissionen, in Frankreich beim Volk sehr gefürchtet und verhaßt. Die von Ludwig dem Achten gegebene Charte enthält zwar art. 62 „keiner kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden (nul ne pourra être distrait de ses juges naturels).“ Allein nach dem Anfang von art. 63, der so lautet: „Es können daher keine außerordentliche Commissionen und Gerichte niedergesetzt werden. (Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires);“ folgt der Zusatz: „Unter dieser Benennung sind die Prevotal-Gerichtsbanken, wenn deren Wiederherstellung für nöthig erachtet wird, nicht begriffen. (Ne sont pas comprises sous cette dénomination les juridictions prévôtales, si leur rétablissement est jugé nécessaire.)“ Es ist allgemein bekannt, zu welchen Besorgnissen und Vorwürfen *)

*) In ältern Zeiten wenigstens wurden über die Bedrückungen dieser Beamten die bittersten Klagen geführt, wie man sich aus dem 2ten Conferenz-Protokol über die ordon. d. 1670 überzeugen kann. Wenn die dort vorgebrachten Vorwürfe nicht aus dem Mund des ersten Präsident Lamoignon und des General-Advocat Talon kämen, so müßte man sie für beschafte Verläumdungen oder wenigstens für die leidenschaftlichsten Uebertreibungen einer feindlich gesinnten Parthei halten. Indessen man höre. Lamoignon sagt in seinen Bemerkungen zu tit. 1. art. 12. „qu'il se peut dire que le plus grand abus qui se rencontre dans la justice criminelle, a procédé de ces officiers, qui font naître en toutes les affaires, des conflits de jurisdiction, qui oppriment les innocens, et dechargent les coupables; que la plupart sont plus à craindre que les voleurs mêmes; et qu'on a reconnu aux grands-jours de Clermont, que toutes les affaires criminelles les plus atroces avoient été éludées et couvertes par les mauvaises procédures des Prevôts des maréchaux. Que le nombre en est trop grand, et leurs gages petits; ce qui fait qu'ils ne cherchent qu'à gagner dans les affaires des particuliers. Qu'ils ne s'employent ordinairement, qu'à

dieses Veranlassung gegeben. Man fand es daher angemessen, den 54ten Artikel der neuen Charte vom J. 1830 so abzufassen. „Es können daher keine außerordentliche Commissionen und Gerichte niedergesetzt werden, aus welchem Grunde und unter welchem Namen es immer seyn mag. (Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être).“ — Uebrigens hatten die vornehmern Bürger von den frühern Prevotal-Gerichten Nichts zu fürchten. Denn Geistliche, Adelige, und eben so die höhern gerichtlichen Beamten waren der Gerichtsbarkeit derselben nicht unterworfen. (Ord. crim. tit. 1. art. 13 und art. 12, 13, 14,

empêcher que la justice ne soit faite.“ Der General-Advocat bestätigte das von dem Präsident Lamoignon Gesagte. „Par les édits bursaux le nombre des prévôts des maréchaux a été notablement augmenté. L'on a créé des prévôts généraux, des lieutenans criminels de robe-courte, des chevaliers du guet et des maréchaussées particulières dans plusieurs petites villes du Royaume. Et comme ces officiers ni leurs archers n'ont point de gages pour subsister, il n'y a point de malversations auxquelles ils ne se soient pas abandonnés. Ils ne font aucune fonction, s'ils n'esperent en retirer de l'emolument, et toutes les oppressions que peuvent commettre ou les voleurs ou les personnes puissantes qui s'engagent à mal faire, n'approchent point des concussions des prévôts des maréchaux et de leurs officiers subalternes. Cette vérité a été reconnue aux Grands-jours de Clermont, où l'on a fait le procès à plusieurs officiers des maréchaussées; mais l'on a été persuadé d'ailleurs, qu'il n'y en avoit pas un seul, dont la conduite fut innocente et exempte de reproche. L'unique moyen de remedier à ces abus est de supprimer un grand nombre de maréchaussées, et dans celles qui seront conservées, donner aux prévôts et aux archers des gages suffisans pour subsister . . . En effet tant que les prévôts des maréchaux recevront quelques salaires de leurs instructions, ils seront avides de connoître des affaires, où il y aura partie civile, et abandonneront la recherche des crimes, où le public seul se trouvera intéressé. Il faut outre cela apporter quelque remede aux greffes des maréchaussées;

15 der déclarat. du 5. Févr. 1731). *) Für die höhern Stände waren indessen die geheimen Verhaftungsbefehle und die für besondere Fälle niedergesetzten Commissionen eine fast eben so fürchterliche Geißel. In Frankreich war es nämlich seit langen Zeiten herkömmlich, daß die Könige Personen, die ihnen verdächtig oder gefährlich schienen, nach Gutdünken in ein Staatsgefängniß setzen und durch besondere Commissarien richten ließen. Zuweilen begnügten sie sich auch damit, einen Verdächtigen nur nach einem bestimmten Ort, oder aus dem Gebiet des Königreichs zu verweisen. Der Befehl zu dem einen und andern ward durch einen verschlossenen Brief des Königs (lettre de cachet) gegeben. Wir haben von diesen Briefen schon oben (S. 145, 146) beiläufig in einer Note bemerkt, daß sie auf gewöhnlichem Papier geschrieben, von dem König unterschrieben, von einem Staats-Secretair contrasignirt, und mit dem kleinen Siegel (petit cachet du roi) so

n'étant que trop notoire avec combien de facilité le prévôt, avec son assesseur et le greffier change, altère, et supprime les minutes des informations, interrogatoires et autres procédures criminelles. Il faudroit aussi supprimer entièrement les assesseurs: ces charges sont possédées par des personnes qui n'ont ni suffisance ni probité, et qui étant entièrement devoüées aux prévôts, bien loin de veiller sur leurs actions, ils partagent la proye avec eux etc.“ Der General-Advocat geht wie man sieht, noch Etwas tiefer in die Materie ein, als der erste Präsident. An der Wahrheit ihrer Behauptungen ist um so weniger zu zweifeln, als der Staats-Rath Puffort dieselbe zugab, allein die Hoffnung äußerte durch zweckmäßige Reformen diese so verschrienen Marschalls-Bögte in nützliche Beamten umschaffen zu können. Ganz gewiß war auch in spätern Zeiten (unmittelbar vor der Revolution) der Unfug nicht so groß, als er hier geschildert wird. Wie man indessen Beamten, die einmal in solchem Rufe gestanden hatten, nachdem sie durch die Revolution untergegangen, nach derselben durch die Charte wieder ins Leben rufen wollte, bleibt immer schwer zu begreifen.

*) Der vollständige Text dieser Erklärung vom 5ten Februar 1731 findet man unter andern bei Ferriere Dict. d. Droit art. Prevôt des maréchaux.

zugeseigelt waren, daß man den Inhalt, ohne das Siegel zu verletzen, nicht lesen konnte. *) Bei einer Verweisung ward das königliche Schreiben auch wohl an den zu verweisenden selbst hingegeben bei Befehlen zu geheimen Verhaftungen immer an den Beamten gerichtet, der die Verhaftung vornehmen sollte. Die Form eines solchen Schreibens war folgende: „Monsieur (hier folgte der Name und Stand der Person, woran es gerichtet war) Je vous fais cette lettre pour vous dire que ma volonté est que vous fassiez telle chose dans tel tems, si n'y faites faute. Sur ce je prie dieu qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.“ Nun folgte außer der Unterschrift des Königs und Staats-Secretairs noch die Adresse an denjenigen, woran der Brief gerichtet war. Derjenige, der einen solchen Brief überbrachte, nahm eine Art von Protokoll über die Erledigung seines Auftrags auf, und ließ sich auch von demjenigen, dem er ihn aushändigte, einen Empfangschein geben. Es ist nicht nöthig über die Ungerechtigkeit dieser Maßregeln, worüber nun die Geschichte gerichtet, hier ein Wort hinzuzufügen. Allein das glaube ich nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß diese geheimen Verhaftungen durch kein einziges Gesetz erlaubt, vielmehr durch sehr viele verboten, aber dennoch fast von allen Königen (des Dritten Geschlechts wenigstens) ausgeübt **) worden sind. Diejenigen, welche man auf diese

*) Sie hießen daher auch *lettres closes*.

**) Einige sehen als erstes Beispiel von diesen *lettres de cachet* den Befehl an, wodurch Brunehild oder Theodorich im J. 609 dem heil. Colomban auflegte, sein Kloster zu Luxeuil zu verlassen, und sich bis auf nähere Weisung an einem gewissen Ort aufzuhalten (*quo ad usque regalis sententia, quod voluisset, decerneret*). Gewiß ist es indessen und es geht aus unzähligen Stellen der Gesetze der Barbaren und der Capitularien hervor, daß damals dem König gesetzlich das Recht der willkürlichen Verhaftung nicht zustand. Montesquieu *espr. d. loix*. liv. XXXI. chap. 2. glaubt zwar, die Könige des Ersten Geschlechts haben alle Gesetze durch die sogenannten *Præceptionen* (Befehle an die Richter, bestimmte Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze zu dulden) unwirksam machen können. Allein andere Gelehrte (Honard in seinem *Com-*

Weise verhaftete, wurden nicht zu den gewöhnlichen Gefangenen, sondern in besondere Staatsgefängnisse gesetzt. Es gab dieser letztern in Frankreich mehrere, das Schloß der Bastille, der Schloßthurm von Vincennes (le donjon de Vincennes), das Schloß zu Hamm, zu Jff u. s. f. Es ward zuweilen sogar als eine Auszeichnung angesehen, auf diese Weise von der Masse der gewöhnlichen Verbrecher unterschieden und vom König selbst gleichsam väterlich gestraft zu werden. Auch sind wirklich viele dieser Verhaftungen auf das Gesuch von Familienvätern, welche die Verirrungen ihrer Söhne den Augen der Welt entziehen wollten, verordnet worden. Allein welcher entsetzliche Mißbrauch damit getrieben worden, darüber wollen wir, um jedem Verdacht, als wiederholten wir nur die unerschiedenen Vorwürfe einer Parthei, zuvorzukommen, das Zeugniß der Gesetze selbst anführen. Art. 111 der Verordnung von Orleans (von Carl dem Neunten im J. 1560) heißt es: „Et parce qu'aucuns abusant de la faveur de nos prédécesseurs, par importunité ou plustost subrepticement ont obtenu quelquesfois lettres de cachet et closes, ou patentes, en

mentar über Littleton, anciennes loix des Français t. II. p. 10, Montblin in seinen maximes du droit public des Français t. I. part. II. sec. II. du chap. 3, machen es durch mehrere Gründe sehr wahrscheinlich, daß diese Präceptionen von den Richtern geprüft werden mußten, und eigentlich nur dazu dienten, denselben den Willen des Souverains bekannt zu machen. Mißbrauch ist übrigens gewiß damit getrieben worden. Allein die Gesetze mißbilligten und verboten dieses ausdrücklich. Die Constitut. Chlotars vom J. 560 enthält ausdrücklich art. 5. „siquis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicerit fallendo principem, non valebit“ (apud Baluz. t. I. p. 7). Zwar hatte sich unter dem Dritten Königs-Geschlecht die Verfassung der Monarchie so sehr geändert, daß man sich auf die Capitularien und die Gesetze der ersten Franken nicht wohl mehr berufen konnte. Allein selbst unter den Gesetzen dieses Dritten Geschlechts gibt es keines, welches die geheimen oder willkürlichen Verhaftungen erlaubt. Nur Ein Edict Ludwigs des Bierzehnten vom Juli 1705 (einregist. zu Paris den 20. Januar 1706) legt dem König das Recht bei, oder setzt vielmehr als notorisch voraus, daß er das Recht habe, gewisse Menschen,

vertu desquelles ils ont fait sequestrer des filles et icelles espousé ou fait espouser contre le gré et vouloir des pères et mères, parens, tuteurs, ou curateurs, chose digne de punition exemplaire: enjoignons à tous juges procéder extraordinairement et comme en crime de rapt contre les impetrans, et ceux qui s'ayderont de telles lettres sans avoir aucun esgard à icelles.“ Allein wie konnte das Uebel aufhören, da der Grund desselben fortbauerte? Auch finden sich in der 19 Jahre später erlassenen Verordnung von Blois (von Heinrich dem Dritten im J. 1579) Art. 281 fast dieselben Worte wieder. Es wird darin nur noch zusätzlich allen Edelleuten und Herrn verboten ihre Untergebenen zu zwingen, daß sie ihre Töchter den Dienern der Edelleute oder andern zur Ehe geben müßten.

Doch auch außer diesen Mißbräuchen, welche gegen den Willen der Regierung ausgeübt wurden, fanden sogar mit dem Willen derselben in der Behandlung der Gefangenen oft unerhörte Peinigungen und Grausamkeiten Statt. Zwar sind die Nachrichten darüber theils durch Haß und Partheisucht

wenn er es für gut hält, auf eine gewisse Zeit aus ihrem Wohnort zu entfernen und an einen bestimmten Ort hinzuverweisen. („Nous avons été informez que quelquesuns de nos sujets même de ceux que nous jugeons quelquefois à propos d'éloigner pour un tems du lieu de leur établissement ordinaire, par des ordres particuliers et pour bonnes et justes causes à nous connues et pour le bien de l'état quittent le lieu du séjour qui leur est marqué etc.“) Das Edict verbietet allen, die eine solche Weisung erhalten, den ihnen angeordneten Aufenthaltsort zu verlassen, und zwar unter Strafe, Habe und Gut, und Leib und Leben zu verlieren (sous peine de confiscation de corps et de bien, pour raison de leur désobéissance formelle). Es ist indessen doch noch ein großer Unterschied zwischen einer solchen Entfernung aus dem gewöhnlichen Wohnort, und einer willkürlichen Verhaftung. Allein, wie schon bemerkt, alle Gesetze haben sie verboten und alle Könige sie ausgeübt. Der Name lettres de cachet soll nicht sehr alt seyn, und Art. 111 der ordon. d'Orleans vom J. 1560 zuerst vorkommen. — Nähere Befehrerung findet man in: Des lettres de cachet et des prisons d'état (p. Mirabeau) 1782.

theils durch Furcht und Schrecken übertrieben worden: allein die unterirdischen Gemächer, die Folterkammern, die eisernen Käfige, das Gefängniß in Form eines umgekehrten Kegels, worin Ludwig der Fülfte die Gefangenen werfen ließ, damit sie durch das Gewicht ihres eigenen Körpers gegen die Spitze gedrückt, keinen Augenblick Ruhe hätten u. s. f., sind keine leeren Erdichtungen, sondern durch die bewährtesten Zeugnisse bestätigt. Gewiß ist es aber auf der andern Seite, daß Alles dieses in der letzten Zeit (und ganz insbesondere unter der Regierung Ludwigs des Sechszehnten) nicht mehr ausgeübt ward. Unter allen Staatsgefängnissen Frankreichs gibt es keines, welches die Phantasie durch den Schrecken seines Namens so sehr erschütterte als die Bastille. *) Da wir nun auch gerade über diese die genauesten Nachrichten haben, so wollen

*) Sehr groß ist die Zahl der ausgezeichneten Männer und Frauen, welche eine mehr oder minder lange Zeit in diesem Gefängniß geschmachtet haben. Mehrere derselben haben in ihren Denkschriften die Behandlung, die sie erfahren haben, der Welt mitgetheilt. Hierdurch und eben so durch die bei Zerstörung derselben (den 14ten Juli 1789) gefundenen Papiere ist ihr Inneres vollkommen aufgedeckt worden. Näheres findet man in folgenden Schriften: Mémoires historiques sur la Bastille, 3. Vol. 8. (sind zwar in einem leidenschaftlichen Ton geschrieben, enthalten aber eine Menge Documente, die bis zum J. 1475 hinaufgehen und aus den unmittelbar nach dem Sturm der Bastille gefundenen Papieren entnommen sind); la Bastille dévoilée, 7 livrais, enthält die wichtigsten Documente über die Bastille. Alle Actenstücke, welche hier niedergelegt werden, waren eine zeitlang in dem Lyceum zur Vergleichung und Einsicht des Publikums im Original (welches man nach der Bestürmung gefunden hatte) mitgetheilt. Wir machen den Leser noch besonders auf die in der Collection des mémoires relatifs à la revolution française enthaltenen Mémoires de Linguet sur la Bastille, und De l'insurrection Parisienne, et de la prise de la Bastille, discours historique prononcé par extraits dans l'assemblée nationale par Dusaux aufmerksam. Die Herausgeber (Berville et Barrière) haben denselben eine große Menge historischer Notizen und Aufklärungen hinzugefügt, wodurch der Leser völlig befriedigt werden wird.

wir etwas näher davon reden. Die Bastille war ursprünglich als Festung zum Schuß der Stadt Paris erbaut. Der Bau hatte im J. 1370 unter Carl dem Fünften begonnen. Dieselbe bestand nach ihrer ersten Vollendung, der Kriegskunst der damaligen Zeiten gemäß, aus acht runden Thürmen, die durch 9 Fuß dicke Mauern untereinander verbunden waren. Späterhin hatte man noch einige Befestigungen nach der neuern Art, und einen Wall mit Gräben hinzugefügt. Die Bastille blieb so bis zu ihrer Zerstörung eigentlich eine Festung, die ihren eigenen Gouverneur und ihre besondere Garnison hatte. Allein eben so lange ward sie auch zum Gefängniß gebraucht. Selbst ihr Erbauer Hugues Aubriot, Vogt der Kaufleute (*prevôt des marchands*) soll (im J. 1381) in dieselbe gesetzt worden seyn. Die Gefängnisse darin waren, eben so wie die Behandlung, welche den Gefangenen zu Theil ward, sehr verschieden. Die schrecklichsten waren die sogenannten Kerker (*cachots*), welche 19 Fuß tief unter der Fläche des Hofes und nur 5 Fuß über der des Grabens lagen. Nur durch eine enge Oeffnung, die auf den Graben ging, drang ein schwacher Lichtschimmer in diese Wohnungen des Jammers, deren sumpfiger Boden Kröten und Ratten nährte, wovon einige die Größe einer Kage hatten. Ein ungeheurer Steinblock mit Stroh bedeckt, diente dem Unglücklichen, der hierhin verdammt war, zur Lagerstätte, und machte sein einziges Hausgeräthe aus. Einige behaupten, diese Kerker haben nur zum Schreckmittel gedient, welches man auf eine kurze Zeit anwandte um die Schuldigen zum Bekenntniß oder zur Angabe ihrer Mitschuldigen zu zwingen. Es scheint indessen leider nur zu gewiß, daß früherhin Viele unglückliche einen Theil ihres Lebens in diesen unterirdischen Höhlen zugebracht haben. Nächst diesen Kerkern waren die Gefängnisse des obersten (fünften) Stockwerks die schlimmsten, indem es im Sommer darin unerträglich heiß und im Winter eben so kalt war. Die Gefangenzimmer in den andern Stockwerken hatten meistens die Gestalt eines regelmäßigen Polygons von 15 bis 16 Fuß Durchmesser. Sie waren 15 bis 16 Fuß hoch, so daß es den Gefangenen an Luft nicht fehlte; allein das Licht trat, wegen der ungeheuern Dicke der Mauern, nur sehr sparsam durch eine enge, mit eisernen Stangen ver-

geschlossene Fenster-Öffnung ein. *) Alle Zimmer hatten entweder Defen oder Kamine. Die Ausgänge der letztern waren an mehreren Stellen mit eisernen Stangen verwahrt. Ueberhaupt war, um das Entfliehen der Gefangenen zu verhüten, Alles, wie in einem gewöhnlichen Gefangenhause eingerichtet. Jedes Zimmer hatte einen doppelten Fußboden und zwei Thüren, die mehrere Zoll dick und mit ungeheuern Schlössern versehen waren. Die Wände waren nackt, das Zimmergeräthe bestand meistens aus einem Bett von grüner Sarsche (serge) mit Vorhängen, Strohsack und Matraze, einem oder zwei Tischen, zwei oder drei Stühlen, zwei Krügen, einem Leuchter, einer Gabel, einem Löffel, einem zinnernen Becher, einem Feuerzeug (assortiment de briquet), und, was nur selten und aus Begünstigung geschah, aus einer kleinen Zange und Feuerschaufel, und endlich aus zwei großen Steinen, die zu Feuerböcken (ehenets) **) dienten. Die Zimmer, wovon hier die Rede ist, befanden sich in den Thürmen. Sie waren sich daher meistens so ziemlich gleich. Einige wenige waren indessen viel bequemer und angenehmer. ***) Ueberdem gab es in einem besondern Gebäude, welches unter Ludwig dem Fünfzehnten (im J. 1761) errichtet worden war, einige sehr gut eingerichtete Zimmer, wohin man Gefangene von ganz ausgezeichnetem Rang (z. B. den Cardinal Rohan während des berühmten

*) In den frühern Zeiten soll jedes Zimmer mehr als Ein Fenster gehabt haben. Allein Ein Gouverneur fand für gut, die meisten vermauern zu lassen.

**) Man vermied soviel als möglich den Gefangenen eiserne Werkzeuge zu geben. Messer gab man ihnen durchaus nicht. Bei ihrem Mittagessen zerschnitt der Gefangenwärter Ihnen das Fleisch. Linguet bat, man möge ihm, und zwar auf seine Kosten, ein mathematisches Besteck zukommen lassen. Er erhielt nach längerer Zeit Eines ohne Zirkel. Auf sein näheres Gesuch erhielt er endlich Zirkel mit Füßen von Horn.

***) Der schlaue Dumouriez, welcher im October 1773 in die Bastille gesetzt ward, wußte sich bald ein solches bequemes Zimmer zu verschaffen. Mémoir. de Dumouriez. tom. I. liv. 2. chap. 1.

Halsband-Prozesses) brachte. — Eben so verschieden, wie die Wohnung, war auch die Beföstigung der Gefangenen. Die Nahrung, die man ihnen reichte, war gesund und reinlich, und wohl noch besser, als der Gefangene sie sich nach seinem Stande und Vermögen in der Freiheit verschaffen konnte. Die Beföstigung geschah auf Rechnung des Gouverneurs, welchem der König für jeden Gefangenen, dem Rang desselben *) gemäß,

*) Es gab in der Bastille 15 gestiftete Stellen, für deren jede, es mochten Gefangene da seyn oder nicht, der Gouverneur täglich 10 Livres erhielt. Für jeden Gefangenen, der wirklich beföstigt ward, erhielt er eine besondere Vergütung, und zwar für einen Menschen von geringem Stand, einen Hausirer (colporteur), der etwa verbotene Bücher verkaufte u.d.g., täglich einen Thaler; für einen Bürger, einen Rechtsgelehrten von der geringern Klasse (légiste de la classe inférieure) hundert Stüber (sous); für einen Geistlichen, Finanzier, gewöhnlichen Richter 10 Livres; einen Parlaments-Rath 15 Livres; einen General-Lieutenant 24 und für einen Prinzen von Geblüt 50 Livr. täglich. Mem. de Linguet sur la Bast. S. III. Auch war nach der übereinstimmenden Aussage Mehrerer die in der Bastille gefessen haben, von Marmontel, Linguet, Dumouriez u. s. f. die Nahrung daselbst sehr gut. „On étoit fort bien nourri à la Bastille; il y avoit toujours cinq plats pour le dîner, trois pour le souper, sans le dessert, ce qui, servi en ambigu, paraissoit magnifique.“ Memoir. d. Dumour. tom. I. liv. 2. chap. 2. Linguet, der für seine Person in dieser Hinsicht nicht klagen konnte, behauptet in seinen Memoiren an der angeführten Stelle, daß Einigen Gefangenen sehr schlechte und dürftige Nahrung (nur vier Unzen Fleisch für jede Mahlzeit) gereicht worden sey. Indessen mag dieses Alles wohl theils von der Persönlichkeit des Gouverneurs, theils von dem Stand des Gefangenen abgehangen haben. Mirabeau in seiner Schrift: des lettres de cachet klagt sehr über die Nahrung, die er in dem Schloßthurm zu Vincennes erhielt. Sehr merkwürdig ist der Bericht, den im J. 1712 der Polizei-Lieutenant D'Argenson an die Frau von Maintenon machte, zu deren Ohren arge Klagen über die innere Verwaltung der Gefängnisse gekommen waren. Es heißt darin: „La police immédiate des prisons ordinaires appartient à MM. du parlement, et je n'y puis rien. Il est vrai que les geoliers y font payer le plus cher

ein gewisses vergütete. Die Gefangenen durften auch von Zeit zu Zeit auf dem Hof spazieren gehen. Die größte Qual derselben war Schrecken und Furcht vor dem, was Ihnen bevorstehen könnte. Schon gleich beim Eintritt ward ihnen alles, was sie bei sich trugen, Geld, Uhr, Papiere u. s. f. genommen. Die Beamten der Festung hatten einige Kraft-Sprüche zur Hand, um den Gefangenen Furcht einzujagen. „Hier ist das Haus des Schweigens“ (c'est ici la maison du silence) sagte der Kommandant von Vincennes zu Mirabeau, als man ihm beim Eintritt alle Taschen durchsucht hatte und ihn in sein Zimmer führte. Als man Dumouriez auf sein Gesuch eine bessere Wohnung anwies, sagte der Offizier, der ihn in dieselbe einführte: „Dieses ist das beste Zimmer des Schlosses. Allein es bringt Unglück. Der Connetable St. Pol, der Marschall Biron, der Ritter Rohan, und der General Lally, die es bewohnten, haben ihren Kopf aufs Schaffot getragen.“ *Mém. d. Dumour. t. I. liv. 2. chap. 1.* — Die Gefangenen blieben in gänzlicher Ungewißheit über das Schicksal ihrer Familie, und die letztere erfuhr eben wenig von Ihnen. Erkundigte man sich bei den Offizieren der Festung nach Einem der

qu'ils peuvent toutes les commodités qu'ils fournissent à leurs prisonniers, et que ceux qui ne sont pas en état de les acheter sont fort misérables. A l'égard de ceux qui sont à la Bastille, à Vincennes, à Charenton, à St. Lazare par ordre de sa majesté, je puis et je dois vous assurer qu'ils n'ont rien à souhaiter pour la nourriture et pour le vêtement: j'ajouterai que les commandans de Vincennes et de la Bastille ont pour les leurs des attentions charitables qui vont fort au delà de ce qu'on pourroit leur proposer ou leur prescrire. Je sais même par les fréquentes visites que j'y fais, qu'à la moindre maladie on leur donne tous les secours spirituels et corporels que conviennent à leur état. (Selbst Mirabeau bezeugt die Wahrheit dieses letztern Punktes). Mais la privation de la liberté les rend insensibles à tout autre bien, et *semble autoriser* les plaintes injustes et les reproches injurieux dont ils remplissent ordinairement leurs placets et leurs mémoires, *dès qu'ils se trouvent à portée d'en donner*“

dortigen Gefangenen, so schworen sie auf ihre Adels-Ehre, daß er nicht da wäre, daß sie ihn nicht kannten, nie gesehen hätten. Briefe selbst an den Polizei-Lieutenant oder an die Minister zu schreiben, ward ihnen nur aus einer besondern Begünstigung gestattet, und alle las vorher der Kommandant. Vorzüglich suchte man die Gefangenen in einer gänzlichen Unwissenheit über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten. Nach der Erstürmung der Bastille (Den 14ten Juli 1789) fand sich ein Gefangener darin, welcher glaubte, Ludwig der Fünfzehnte lebe noch. Nach dem Mordversuch von Damiens gegen diesen König (Den 5ten Januar 1757), schrieb der damalige Polizei-Lieutenant Berryer dem Kommandant der Bastille, daß er allen, die einen Erlaubnißschein erhielten, um mit den Gefangenen zu sprechen, auf das nachdrücklichste einschärfen sollte, jenes Vorfalles mit keinem Wort zu erwähnen, unter Strafe auf der Stelle als Gefangene im Schloß zurückgehalten zu werden. An eine ordentliche Einleitung des Prozesses gegen dieselben, war nicht zu denken. Einige, wie Linguet, schmachteten, ohne nur verhört zu werden, lange Zeit im Kerker. Allezeit aber ward dieses Verhör nicht von dem ordentlichen Richter, sondern von außerordentlichen Commissarien vorgenommen. So ward z. B. Dumouriez von einem Staats-Rath (Marville), dem Polizei-Lieutenant (Cartines) und einem Requetenmeister (Villevaur) verhört, welchen ein Gerichtschreiber beigelegt war. Allein erst nach vielem Hin- und Herreden erhielt er, daß seine eigenen Antworten zu Protokoll genommen wurden. *) Sehr häufig wurden diese Verhöre vergessen, und der Prozeß

*) Man lese diese Verhöre in den Mém. d. Dumour. t. I. liv. 2. chap. 1. Man muß fast glauben, daß die Richter vor dem überwiegenden Talent dieses Mannes Ehrfurcht hatten: so nachgiebig bewiesen sie sich gegen ihn. Einer der Richter glaubte ihn einmal gänzlich in die Enge zu treiben, als er ihm die Frage stellte: ob er den Herzog von Anguillon (den damaligen Ersten Minister) hasse. Allein Dumouriez zog sich so gut aus der Geschichte, daß der Staats-Rath Marville beim Schluß des Verhörs sagte „s'ils ont cru trouver un poulet, ils l'ont pris bien coriace.“

ging entweder gar nicht oder erst nach langer Zeit zu Ende. Ward der Gefangene endlich aus seiner Haft entlassen, so mußte er vorher schwören Nichts von dem bekannt zu machen, was ihm in der Bastille begegnet war. Nach der Erstürmung derselben hat man das Formular sowohl für die Aufnahme als Entlassung eines Gefangenen gefunden. Das letztere war abgefaßt wie folgt:

(Modèle de sortie ou de liberté.)

L'ordre contresigné de en date de

„Le étant en liberté, je promets, conformément aux ordres du roi, de ne parler à qui que ce soit, d'aucune manière que ce puisse être, des prisonniers, ni autres choses concernant le château de la Bastille, qui auroient pu parvenir à ma connoissance. Je reconnais de plus, que l'on m'a rendu l'or, l'argent, papiers, effets et bijoux que j'ai apportés ou fait apporter au dit château pendant le tems de ma détention: en foi de quoi j'ai signé le présent, pour servir et valoir ce que de raison.“

„Fait au château de la Bastille (le jour, le mois, l'année) à heures.“

Wie wenig indessen diese abgedrungenen Versprechen genutzt haben, um das Innere der Bastille den Augen der Welt zu verbergen, beweisen die vielen Denkschriften, welche von den unglücklichen Bewohnern derselben, durch den Druck verbreitet worden sind. — Wir zweifeln nicht, daß es dem Leser angenehm seyn würde, hier noch Mehreres über das Innere dieses berühmten Gefängnisses zu finden. Allein der Zweck dieser Schrift nöthigt uns, diese schon zu lange Digression abzubrechen, und auf die oben angeführten Schriften zu verweisen. *) Wir bemerken hier nur noch zum Schluß, daß,

*) Die eigentlichen franz. Rechtsgelehrten vermieden fast von den Staats-Gefängnissen zu sprechen. So sagt Ferriere art. Prisons établies pour faits qui concernent l'état.
„ Comme les gouverneurs de ces prisons ne sont point obligés d'obeir à d'autre qu'au roi, lorsqu'un homme s'y trouve enfermé par le crédit de ses créanciers, et qu'on le poursuit en la cour, il n'en peut sortir que par ordre de sa majesté, qui se donne

wenn auch die eigentlichen Grausamkeiten gegen einzelne von der Tyrannei auserlesene Opfer in der letztern Zeit gänzlich aufgehört hatten, doch die gewöhnliche Behandlung der größern Zahl derselben sich eher verschlimmert als verbessert zu haben scheint; wie insbesondere aus den Memoiren von Linguet hervorgeht. Die Zahl derjenigen, die vermöge dieser geheimen Verhaftungs-Befehle ihre Freiheit verloren haben, war selbst noch unter Ludwig dem Fünfzehnten ganz außerordentlich groß. Erst unter der Regierung des edeln Ludwigs des Sechszehnten ist besonders durch den eines solchen Königs würdigen Minister Lamoignon de Malesherbes der Gebrauch derselben außerordentlich beschränkt worden. Der Vorgänger dieses Ministers H. v. Saint-Florentin, Herzog von Urville, soll während seiner langjährigen Verwaltung mehr als fünfzigtausend solcher geheimen Verhaftungs-Befehle ausgegeben haben. Jeder Gouverneur einer Provinz, jeder Intendant, jeder Bischof *) u. s. f. erhielt deren eine Menge in Borrath, worin der Name des zu Verhaftenden leer gelassen war, welchen er also nur auszufüllen hatte. Ja man soll mit diesen lettres de cachet sogar Handel getrieben haben. — In sehr naher Verbindung mit den lettres de cachet und den geheimen Verhaftungen standen die außerordentlichen Commissionen, die zuweilen zur Beurtheilung einzelner Criminalfälle niedergesetzt wurden. Ehemals pflegte man die Criminal-Prozesse gegen Angeklagte sehr vornehmen Ranges in einem schwarz behängten und mit Wachskerzen er-

par une lettre de cachet qui revoque celle en vertu de laquelle il a été constitué prisonnier dans ces sortes de prisons. C'est pourquoi la cour ne peut ordonner qu'il sera sursis à toutes poursuites contre lui, jusqu'à ce qu'on ait obtenu du Roi de transférer le prisonnier dans d'autres prisons.“

*) Essai sur la vie, les opinions et les écrits de M. de Malesherbes (par M. le comte Boissy-d'Anglas) tom. II. H. v. Malesherbes soll dieser Verhaftungs-Befehle keinen einzigen ausgefertigt haben. Allein, nachdem er aus dem Ministerium getreten war, sind seine Nachfolger auch unter Ludwig dem Sechszehnten (doch mit größerer Umsicht) zur alten Sitte zurückgekehrt.

leuchteten Saal abzumachen. Diese Gerichte, wobei nur besonders dazu beauftragte Personen die Richter-Stellen versahen, wurden wegen der Eigenthümlichkeit des Orts auch Feuerkammern oder brennende Kammern (*chambres ardentes*) genannt. Zu Zeiten Franz des Zweiten (reg. von 1559—1560) gab man diesen Namen einer besondern Kammer, die bei jedem Parlament niedergesetzt war, um die Lutheraner und Calvinisten zu richten, welche gewöhnlich mit dem Feuertode bestraft wurden. Denselben Namen erhielt ein im J. 1679 unter Ludwig dem Vierzehnten niedergesetztes Gericht zur Verfolgung und Bestrafung der Giftmischerei, welche damals Alles in Furcht und Schrecken setzte. Nämlich zwei Italiener, wovon Einer Exili hieß, nachdem sie ihr kleines Vermögen in alchymistischen Experimenten verloren, fingen an Gifte zu verkaufen. Eine große Menge von Personen, selbst aus den vornehmen Ständen, wurden verdächtig, ihre nächsten Angehörigen, die sie haßten oder beerben wollten — man nannte diese Gifte auch Erbschaftspulver (*poudres de succession*) — vergiftet zu haben. Eine Marquisin Brinvilliers, die angeklagt war, ihren Vater, den Polizei-Lieutenant D'Aubray durch Gift ermordet zu haben, ward im J. 1676 verurtheilt verbrannt zu werden. Schrecken und Furcht bemächtigte sich nun aller Gemüther, weswegen der König im J. 1679 zur Untersuchung dieser Verbrechen eine besondere Kommission (Feuerkammer) niedersetzte. Diese Kommissionen, deren, wie wir schon bemerkt, von Zeit zu Zeit wegen verschiedener Verbrechen mehrere angeordnet wurden, hießen auch wohl Kammern des Arsensals (*chambres de l'arsenal, chambres royales de l'arsenal*), weil mehrere derselben dort regelmäßig ihre Sitzungen gehalten hatten.

Welches ordentliche oder außerordentliche Gericht aber auch immer über einen Angeklagten entschieden hatte, so stand dem König allezeit das Begnadigungs-Recht zu. Er erteilte diese auf das Gesuch des Angeklagten oder Verurtheilten in Form von Kanzelleischreiben, welche man Begnadigungs-Briefe (*lettres de grâce*) nannte. Man unterschied dreierlei Arten derselben, nämlich 1) Vernichtungs-Briefe (*lettres d'abolition*), 2) Erlassungs-Briefe (*lettres de remission*), 3) Verzeihungs-Briefe

(lettres de pardon). *) Durch die erstern (lettres d'abolition), welche von der großen Kanzlei ausgehen und mit dem großen Siegel versehen seyn mußten, **) ward das Andenken an das Verbrechen völlig vernichtet. Man konnte sie sowohl vor- als nach gesprochenem Urtheil erhalten. Wenn sie den gegen den Angeklagten bestehenden Thatsachen und Zeugenaussagen gemäß waren, (si elles étoient conformes aux charges et informations) so mußten die Richter sie unverzüglich für gültig und vollstreckbar erklären (enteriner). Waren sie dieses nicht, oder gehörte der Fall zu denjenigen, ***) wofür keine Begnadigung Statt fand, (ord. crim. tit. XVI. art. 4) so konnten die Parlamente dem König- und die Untergerichte dem Kanzler Vorstellungen dagegen machen. (ordon. crim. tit. 16. art. 1). Die Erlassungs-Briefe (lettres de remission) wurden wegen unfreiwilliger oder im Zustand der Nothwehr begangener Todtschläge- endlich die Verzeihungs-Briefe bei Verbrechen, die sich zwar nicht entschuldigen ließen, worauf indessen keine Lebensstrafe stand, bewilligt. (tit. 16. art. 2 und 3). Der Begna-

*) Auch Imbert Prat. judic. liv. III. chap. XVII. unterscheidet die lettres de remission von den lettres de pardon. Doch weichen seine Begriffe davon von denen der ord. crim. d. 1670 in Etwa ab. „Nous usons plus de remission que de pardon: car la remission est plus seure; parceque le prince en remission pardonne les cas de sa pleine puissance et auctorité royale, et par le pardon il ne remet que de grace speciale. Et à ce moyen la remission est scellée du grand seel dont on scelle les lettres patentes, et est le seel de cire verde, pendu à lassets de fil de soie verde et rouge et couste ledict seel unze livres tournois et quand au pardon, il est comme une simple lettre de justice, et à simple queue et de cire jaune etc.“

***) Ordon. crim. d. 1670. tit. 16. art. 5.

****) Diese ausgenommenen Fälle waren nach dem angeführten Art. 4. Duelle, vorsätzlicher Mord, das Verbrechen derjenigen, welche andere dingen oder sich dingen lassen Jemand zu tödten, zu beleidigen, oder Gefangene den Händen der Justiz zu entreißen; gewaltthätige Entführung, so wie Beleidigungen gegen die Magistrate und Justiz-Beamten bei Ausübung ihrer Dienst-Berrichtungen.

digte mußte das königl. Schreiben dem Gericht in der öffentlichen Sitzung, und zwar, wie hoch auch sein Rang seyn mochte, mit entblößtem Haupt und kniend überreichen. Nachdem das selbe öffentlich verlesen war, mußte der Angeklagte versichern, daß die darin enthaltenen Thatsachen wahr seyen. (art. 21). Niemand durfte ein solches Begnadigungs-Schreiben einreichen, wenn er sich nicht wirklich in Haft befand. (art. 15). Ein entflohener Verbrecher, der aus der Entfernung seine Begnadigung erwirkt hatte, mußte sich daher vor Allem als Gefangenen stellen. Jeder mußte nach Ueberreichung seiner Begnadigung sich sogleich wieder ins Gefängniß begeben, bis nach Anhörung des Staats-Procurators, dem deshalben alle Prozeß-Akten mitgetheilt wurden (art. 20), über die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit des Begnadigungs-Briefs bestimmt entschieden war. (art. 15, 17, 18 und 20). Hatte der Angeklagte nur einen Erlassungs- oder Verzeihungs-Brief *) (lettres de remission ou de pardon) erhalten, so konnten die Richter die Untersuchung noch fortsetzen. (art. 22). Fanden sich die darin angegebenen Thatsachen der Wahrheit nicht gemäß, so konnten die Richter den Angeklagten des Vorthells derselben verlustig erklären. (que les impétrans en seroient déboutés) art. 27.**)

Außer den hier angeführten eigentlichen Begnadigungs-Briefen, gab es noch andere, wodurch entweder Einem, der

*) Bei Erlassungs-Briefen (lettres de remission), wenn sie mit dem großen Siegel versehen waren, hatten die Richter indessen in diesem Fall nur das Recht, Gegenvorstellungen gegen die Begnadigung zu machen. (So bestimmen die Erklärungen vom 10ten August 1686, so wie die vom 11ten August 1709 und die vom 10ten April 1727).

**) Was die Unwahrheit der in dem Begnadigungs-Brief angeführten Thatsachen betrifft, so bemerkt Jousse zu tit. 16 art. 27. „C'est à dire si les circonstances sont tellement différentes, qu'elles changent la qualité de l'action (Déclarat. du 22. 9bre 1683); parce qu'alors ce n'est plus le même crime que le prince a pardonné et pour raison duquel les lettres ont été obtenues, mais un autre tout différent dont il n'eût point accordé la grâce, s'il lui avoit été exposé dans ses véritables circonstances.

schon seine Strafe zum Theil ausgestanden, der noch übrige Theil derselben erlassen, (wodurch z. B. Einer aus der Verbannung oder von den Galeeren zurückgerufen ward, *lettres de rappel de ban ou de galères*), oder wodurch die Strafe in eine geringere verwandelt, oder Einer, der zu einer entehrenden Strafe und zum Verlust seiner Güter verurtheilt war, in seinen guten Ruf und Namen, so wie in sein Vermögen wieder eingesetzt ward. (*lettres de commutation de peine et de réhabilitation*). Ueber diese letztern Briefe, die nur von der großen Kanzlei ausgefertigt werden konnten (art. 5), stand den Gerichten keine Untersuchung zu, sondern sie waren unbedingt verpflichtet, sie für vollstreckbar zu erklären; worauf es ihnen frei stand, dem König die geeigneten Gegen-Vorstellungen zu machen. (art. 7). — Noch besonders gehören hierhin die Briefe, um die Revision eines schon abgeurtheilten Criminal-Prozesses zu erwirken (*lettres de revision de procès*). Auch diese konnten nur von der großen Kanzlei von Frankreich ausgefertigt werden. (art. 5). Um sie zu erhalten, wandte man sich mit einer Bittschrift, die alle Umstände des Prozesses enthielt, an den königl. Staats-Rath, wo ein förmlicher Vortrag über die Sache erstattet ward. Dieser verordnete, wenn er die Bitte begründet fand, durch einen förmlichen Beschluß (*carrêt*), daß der königl. Brief zur Revision des Prozesses ausgefertigt werden sollte. Der Verurtheilte war aber dadurch noch nicht freigesprochen, sondern sein Prozeß ward ganz von neuem instruiert, und abgeurtheilt, und zwar von demjenigen Gericht, woran das königl. Schreiben adressirt ward, welches dem Ermessen des Staats-Raths größtentheils überlassen war. (tit. 16. art. 8 — 10). Die Familie eines Verurtheilten konnte sich dieser Briefe auch bedienen, um sein Andenken wieder herzustellen. — Man sieht hieraus, welche Menge von Hilfsmitteln *) besonders dem vornehmen Verbrecher zu Gebot

*) Zu den Hilfsmitteln, wovon hier die Rede ist, gehörte auch noch das sogenannte freie Geleit (*sauv-conduit*). Man verstand darunter Istens ein, einem Schuldner gegebenes Schreiben, vermöge dessen er sich ohne Gefahr verhaftet zu werden eine gewisse Zeit an einem Ort aufhalte

stand um sich den gesetzlichen Strafen entweder ganz zu entziehen, oder ihre Wirkung doch fast zu vereiteln. Besonders in ältern Zeiten herrschten hierin fast unglaubliche Mißbräuche. Viele Grundherrschaften, ja mehrere hohe Beamten, der Kronfeldherr (le connétable), die Marschälle, die Gouverneurs der Provinzen hatten sich das Begnadigungs-Recht angemacht. Schon Carl der Fünfte verbot dieses durch das Edict vom 13. Mai 1359, welches Verbot Ludwig der Zwölfte durch das Edict (gegeben zu Blois im März 1498) zu erneuern gezwungen war. *)

ten, oder an einen Ort hinbegeben konnte. Ein freies Geleit der Art ertheilte nur der König. Man mußte um es zu erhalten, dem Staats-Secretair, zu dessen Departement der Bittsteller gehörte, eine Denkschrift übergeben. Allein auch die Richter bewilligten öfters oft den Criminal-Angeklagten um ihre Geschäfte zu ordnen u. d. g., ein freies Geleit. Dieses letztere hörte in Frankreich, mit der seit der Revolution eingeführten Gesetzgebung, gänzlich auf. Doch erlaubte das Gesetz vom 15ten Germinal J. 6. (4ten April 1798 über die contrainte par corps) tit. 3. art. 8, Einem, gegen den wegen Schulden ein Verhaftungs-Befehl bestand, ein freies Geleit zu geben, im Fall er als Zeuge vor ein Civil- oder Criminal-Gericht geladen würde. Der Präsident des Tribunals sowohl, als der Director der Jury, und der Friedensrichter, vor welchem der Zeuge erscheinen mußte, konnten ein solches freies Geleit ertheilen. (Desen. tom. IV. p. 209). Das Gesetzbuch über das bürgerliche Verfahren enthält (art. 782) sehr nahe die nämliche Bestimmung. Doch steht den Friedensrichtern nicht mehr die Befugniß zu, ein freies Geleit zu ertheilen. Statt des art. 782 noch angeführten Directors der Jury muß auch jetzt der Instructions-Richter verstanden werden.

*) art. 70. „Combien que à nous seul et à nos successeurs Rois de France, appartienne de donner grâces, pardons et remissions, et avec ce que nous avons plusieurs droits singuliers et privilegiez qui sont à nous et à nos successeurs Roi de France reservez en signe de souveraineté, néanmoins aucuns nos lieutenans et gouverneurs, et aussi leurs lieutenans par nous établis en plusieurs contrées de nostre royaume, ont entrepris et s'efforcent sous couleur d'aucun pouvoir qu'ils disent avoir obtenu de nous ou de nos pré-

Obſchon ſpäterhin kein Beamter ſo Etwas wagen durfte, ſo gab es doch bis zur Revolution gewiſſe Würden und Corpora- tionen, die das Begnadigungs-Recht ausübten. Der Biſchof von Orleans hatte ehemals das Recht, allen Criminal-Ange- klagten die Freiheit zu ſchenken, die ſich an dem Tag ſeines feierlichen Einzugs in dieſe Stadt in die Gefängniſſe derſelben begaben. Im J. 1758 ward dieſes Privilegium auf die in der Diöceſe Orleans begangenen Verbrechen beſchränkt. Die Stadt Vendome hatte ebenfalls bis zu den letzten Zeiten das Recht, jedes Jahr am Freitag vor Palmſonntag einem Criminal-Ges- fangenen die Freiheit zu ſchenken. Daſſelbe Recht kam ver- möge eines unvordenklichen Beſitzes dem Capitel von Rouen jedes Jahr am Himmelfahrts-Tag zu. *) Früher hatten einige Könige mehrmals Einem ihrer Söhne und Verwandten ein ähnliches Recht bewilligt. *) Die Conſtituirende in der friſchen Erinnerung aller dieſer Mißbräuche und des Unfuhs, der da- durch entſtand, ſchaffte durch das Straf-Gesetzbuch (code pé- nal) vom 25ten September 1791 (Part. I. tit. 7. art. 13; Deſen. tom. III. p. 352) das Begnadigungs-Recht gänzlich ab. Allein die Conſtitution vom 16ten Thermid. J. 10 (4ten Auguſt 1802) ſtellte dieſes ſchönſte aller Majestäts-Rechte wie- der her, und übertrug es (art. 86) an das damalige Oberhaupt des Staats, den erſten Conſul. Derſelbe ſollte es indessen nicht nach Willkühr, ſondern nur, nachdem er in einer geheimen Sitzung mit dem Großrichter, zwei (andern) Miniſtern, zwei Se- natoren, zwei Staats-Räthen und zwei Mitgliedern des Caſſa- tionshofs darüber berathen hatte, ausüben. Die Charte vom J. 1814 gab (art. 67) dem König ganz unbedingt das Recht

décèsseurs de donner grâces, remissions et pardons..... et connoistre des matières tant civiles que criminelles, de partie à partie, sans appel ou ressort..... Pour ces causes avons revoqué et revoquons par édit perpétuel et irrévocable, leurdit pouvoir et puissance, quand à ce, en leur faisant inhibition et defense que d'oresnavant ils ne donnent grâces, remissions et pardons etc.“

*) Merlin Répert. art grâce.

sowohl zu begnadigen als die Strafe in eine andere zu verwandeln, welches auch in die neuere Charte vom J. 1830 (art. 58) wörtlich aufgenommen worden.

Wir wollen nun nach dieser ziemlich umständlichen Darstellung des ehemals in Frankreich üblichen Criminal-Verfahrens zu dem jetzigen, (so wie es nämlich nach mancherlei Veränderungen durch die Napoleonschen Gesetzbücher angeordnet worden) übergehn. Wir glauben dasselbe bei den meisten unserer Leser, seinen Hauptumrissen nach, als hinreichend bekannt voraussetzen zu dürfen, so daß wir ohne Gefahr unverständlich zu werden, unsern Vortrag merklich abkürzen können.

Um die ersten Spuren der Verbrechen zu entdecken und festzuhalten, sind die sogenannten Beamten der gerichtlichen Polizei bestellt, welche alle unter der Oberaufsicht des General-Procurators des Appellhofs (cod. d'instr. crim. art. 57, 279) ihre Functionen ausüben. Schon das Dekret vom 16ten September 1791, wodurch die Constituirende das Criminal-Verfahren organisirte, bestimmte (tit. 1), um die genannten Functionen auszuüben, gewisse Beamten, deren sonstige Stellung ihnen die größte Leichtigkeit zur Wahrnehmung derselben darbot, und die in Beziehung auf die Ausübung dieser Functionen, Beamten der Sicherheits-Polizei (officiers de police de sûreté) genannt wurden. — Das Straf-Gesetzbuch vom 3ten Brum. J. 4 führte (tit. 1) dafür den Namen: Beamten der gerichtlichen Polizei *) ein, welchen das Napoleonsche Gesetzbuch über das Criminal-Verfahren (cod. d'instr. crim.) beibehalten hat. Nach den Bestimmungen desselben (art. 9) wird die gerichtliche Polizei, unter der Aufsicht des Appellhofs, vorzüglich von dem Staats-Procurator (des Tribunals der ersten Instanz) und dem Instructions-Richter **) ausgeübt, welchen die Friedens-

*) Cod. d. 3. brum. a. 4. art. 18. „Elle (la police) se divise en police administrative et en police judiciaire.“
— art. 20. „La police judiciaire recherche les délits que la police administrative n'a pas pu empêcher de commettre, en rassemble les preuves, et en livre les auteurs aux tribunaux chargés par la loi de les punir.“ W. vergleiche Cod. d'instr. crim. art. 8.

**) Dieser Beamte wird (cod. d'instr. crim. art. 55, 56) von

Richter, die Maires und ihre Beigeordneten, die Polizei-Commissarien, die Gendarmerie-Offiziere, und sogar die Forstwärter und Flurschützen, in Fällen, die sich näher auf ihre Verrichtungen beziehen, als Hülfbeamten beigegeben sind. Nach dem Dekret der Constituirenden vom 16ten Dezember 1791, und eben so nach dem cod. d. 3. brum. a. 4. tit. 5 lag diesen Hülfbeamten, und ganz vorzüglich den Friedens-Richtern, fast die ganze Instruction des Prozesses ob. *) Jetzt indessen nehmen sie (art. 48, 50) vorzüglich nur die Klagen und Anzeigen über die in ihrem Bezirk begangenen Verbrechen auf, und lassen sie zu dem Staats-Procurator (art. 54) gelangen, der sie weiter dem Instructions-Richter mittheilt. Nur in dem Fall eines frisch begangenen Verbrechens (flagrant delit), oder auf das Ansuchen des Herrn eines Hauses, worin ein Verbrechen begangen worden, nehmen sie Protokolle über den Thatbestand auf, hören die Aussagen der Personen, die nähere Aufschlüsse über die That geben können, an, und lassen den Beschuldigten einstweilen verhaften und verhören ihn, oder erlassen, wenn er nicht gegenwärtig ist, einen Vorführungs-Befehl (mandat d'amener) gegen denselben (art. 49, 50, 40, 41, 46).

Alle so eben genannten Operationen gehören vorzugsweise

dem Landesfürsten aus den Mitgliedern des Tribunals der ersten Instanz auf drei Jahre gewählt; er kann jedoch auf längere Zeit bestätigt werden. Vor Einführung d. cod. d'instr. crim. hieß der Beamte, der mit ihm ungefähr dieselbe Stellung hatte, Direktor der Jury.

*) Von den Attributionen der hier genannten Beamten nach den Bestimmungen des Dekrets der Constituirenden vom 16ten September 1791 und des cod. d. 3. brum. a. 4. wird in der Folge noch das Nähere gesagt werden. — Nach art. 10. d. cod. d'instr. crim. können auch die Präfecte sowohl selbst die geeigneten Schritte thun, als auch die Beamten der gerichtlichen Polizei auffordern dieselben zu thun, um die Urheber der Verbrechen zu entdecken und den Gerichten auszuliefern. Dieses ist aber in Beziehung auf die Präfecte bloß facultativ. Es heißt art. 10 „Les prefets pourront etc.“

zu den Dienstpflichten des Staats-Procurators, welcher, sobald er von einem unmittelbar begangenen Verbrechen Kunde erhält, (art. 32) verpflichtet ist sich an Ort und Stelle zu begeben, und die erwähnten Schritte zu thun. Nur, weil ihm diese Kunde zu spät zukommen könnte, hat das Gesetz, um die ersten Spuren des Verbrechens nicht untergehen zu lassen, auch die untern Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei mit demselben Geschäft beauftragt. In dem angeführten Fall (nämlich eines frisch begangenen Verbrechens, woher [art. 41] auch gerechnet wird, wenn der als Urheber desselben Beschuldigte durch öffentliches Nachrufen verfolgt wird, oder wenn man bei Einem die Waffen, Instrumente und Papiere, *) die ihn als Urheber des Verbrechens muthmaßen lassen, findet) kann (art. 59) jetzt auch der Instructions-Richter sich den genannten Verrichtungen unterziehen. **) Diesen Beamten, den Art. 42 des Gesetzes vom 20sten April 1810 (Desen. tom. IV. p. 466) an die Stelle des Direktors der Jury setzte, hat das Gesetzbuch über das Criminal-Verfahren vorzugsweise mit der Instruction des Prozesses beauftragt, wobei

*) So bestimmte schon die gesetzliche Instruction, welche die constituirende Versammlung am 29sten September 1791 über die Ausführung ihres Dekrets vom 16ten September d. J. herausgab (Desen. tom. III. p. 388, 394). In der in dem ehemaligen Großherzogthum Berg eingeführten Uebersetzung des cod. d'instr. crim. wird „flagrant délit“ durch „Ertappung auf frischer That“ ausgedrückt, welches den Worten des art. 41 d. cod. d'instr. crim. „le délit qui se commet actuellement ou qui vient de se commettre, est un flagrant délit“ nicht ganz gemäß ist, aber doch den Sinn derselben richtig darstellt. Man sehe Ferriere Dict. und Merlin Répert. art. flagrant délit.

**) Der Staats-Procurator ist dazu streng verpflichtet; denn art. 32 spricht Befehlsweise „le procureur impérial se transportera.“ Dasselbe gilt art. 49, 50 von den Friedens-Richtern, den Maires u. s. f. In Beziehung auf den Instructions-Richter sagt art. 59 „Le juge d'instruction peut faire etc.“

jedoch der Staats-Procurator immer mitwirket. Nämlich den Fall eines unmittelbar begangenen Verbrechens abgerechnet, darf (cod. d'instr. crim. art. 61) der Instructions-Richter keinen Act des Verfahrens vornehmen, ohne vorher den Staats-Procurator in Kenntniß zu setzen und dessen Antrag zu vernehmen. Auch nach geschlossener Instruction müssen demselben sämtliche Verhandlungen übergeben werden, damit er die ihm dienlich scheinenden Anträge mache. Doch kann der Instructions-Richter (cod. d'instr. crim. art. 61), wenn er es für nöthig hält, auch ohne den Antrag des Staats-Procurators abzuwarten, einen Vorführungs- und selbst einen Sequestrations-Befehl (mandat de depôt) erlassen. Durch diese Einrichtungen, welche die Gesetzgebung Napoleons (der cod. d'instruct. crim.) zuerst einführte, ist die jezige Form der Instruction der ehemals (vor der Revolution) üblichen, wieder sehr genähert worden. *) Jetzt sammelt, wie ehemals, ein einzels

*) In Einem wichtigen Punkt weicht sie doch davon ab. Nach dem ehemaligen Verfahren gehörte, wie S. 452 bemerkt worden, die Instruction des Prozeßes dem Richter des Orts an, wo das Verbrechen begangen worden. Das von der Constituirenden (durch das Dekret vom 16. September 1791) eingeführte Criminal-Verfahren und eben so der cod. d. 3. brum. a. 4. behielten (letztere jedoch mit einigen Ausnahmen) dieses bei. Die erste Instruction lag damals in den Händen der Friedens-Richter und der sonstigen Polizei-Beamten. Diese waren freilich schon befugt zu verfahren, wenn entweder der Ort, wo das Verbrechen begangen worden war, oder wo der Angeschuldigte seine gewöhnliche Wohnung hatte, oder auch sich wirklich aufhielt, zu ihrem Amtsbezirk gehörte. Allein wenn sie in Folge der gegen einen Angeschuldigten vorgebrachten Beweise denselben zur gefänglichen Haft bringen ließen, so mußten sie ihn zu dem Direktor der Jury des Orts schicken, wo das Verbrechen begangen worden war. (M. s. die Instruction der Constituirenden über die Ausführung des Dekrets vom 16ten September 1791. Desen. tom. III. p. 393, 395; und Merlin. Répert. art. compétence). Von diesem ward nun die Instruction vollendet, und der Angeklagte vor die Anklage-Geschwornen gestellt. Nach art. 69, 23 d. cod. d'instr. crim. kann aber sowohl der Instructions-Richter des Orts, wo das Verbrechen began-

ner Richter (le juge d'instruction) unter beständiger Mitwirkung des Staats-Procurators die gegen den Angeklagten bestehenden Anzeigen. Er vernimmt unter Zuziehung des Gerichts-Secretairs sowohl den Angeklagten als die Zeugen, und läßt ihre Aussagen zu Protokoll bringen. Diese Vernehmung wird wie ehemals, (art. 73) für jeden Zeugen besonders und in Abwesenheit des Angeklagten vorgenommen. Dem letztern brauchen die Aussagen derselben unmittelbar d. h. ehe das Urtheil der Anklagekammer (wovon sogleich) ergangen ist, nicht mitgetheilt zu werden. *) Papiere indessen, Werkzeuge u. d. g. die sich bei Durchsuchung der Wohnung des Angeeschuldigten finden, müssen ihm vorgezeigt, und seine Erklärung darüber vernommen werden. Sogar die drei verschiedenen Grade von Strenge, womit man ehemals bei der Vorladung eines Angeklagten verfuhr, finden sich in dem neuern Verfahren wieder. An die Stelle der Vorladungsbefehle um vernommen zu werden (décrets d'assigné pour être oui) sind nach dem neuern Verfahren die Erscheinungsbefehle (mandats de comparation),**) an

gen worden; als desjenigen wo der Angeschuldigte wohnt, so wie auch desjenigen, wo er gefunden werden kann, eine Untersuchung gegen denselben anstellen, ohne daß in dem angeführten Act bestimmt wäre, welchem bei Conflicten der Vorzug gebühre. Nach der Meinung der Rechtsgelehrten gebührt er indessen demjenigen, der zuerst die Untersuchung angefangen. Berriat-Saint-Prix Cours d. droit crim. 3ième édit. p. 92.

*) Nach dem Gesetzbuch vom 3. Brum. J. 4. Art. 115 wurden die Zeugen, zwar jeder besonders, doch in Gegenwart des Angeklagten, (wenn derselbe verhaftet war) vernommen. Ward er erst späterhin verhaftet, so las (Art. 116) der Friedens-Richter ihm die Erklärungen (déclarations) der Zeugen vor, ohne ihm jedoch eine Abschrift davon zu geben. M. s. n. Art. 225.

**) Der Ausdruck (mandat de comparation) kommt, soviel ich glaube, zuerst in dem cod. d. 3. Brum. a. 4. (art. 69) vor. Ein solcher Befehl wird nach der Bestimmung des cod. d'instr. crim. art. 91 in Fällen, wo die angeschuldigte That nur eine correctionelle Strafe nach sich ziehen kann, erlassen. Hiermit stimmt der angeführte Art. d. cod. d. 3. Brum. a. 4. ebenfalls überein, doch sind dort noch

die Stelle der Befehle persönlich zu erscheinen (*décrets d'ajournement personnel*), die Vorführungsbefehle (*mandats d'amener* *) getreten. Statt der eigentlichen Verhaftungsbefehle (*décrets de prise de corps*) hat das neuere Verfahren die Befehle in sichern Verwahr zu bringen (*Sequestrations-Befehle, mandats de dépôt*), die Verhaftungs- und Ergreifungsbefehle (*mandats d'arrêt, ordonnances de prise de corps*). **) Nach

einige Nebenbedingungen angeführt. Ein solcher Befehl ist fast wie eine gewöhnliche Vorladung (vor die Civil-Gerichte) anzusehen. Der Gerichtsdiener u. s. f. übergibt ihn dem Vorgeladenen ohne irgend eine Zwangs-Maßregel zu nehmen, oder sich näher darum zu bekümmern, ob der Vorgeladene wirklich vor dem Instruktions-Richter erscheint, oder nicht.

*) Der Ausdruck „mandat d'amener“ ward durch das Décret der Constituierenden vom 16ten Dezember 1791 (über die Organisation der Criminal-Justiz) zuerst eingeführt. tit. 2. art. 1. „l'ordre d'un officier de police de sûreté pour faire comparoître les prevenus de crime ou delit, s'appellera mandat d'amener.“ Der Huissier oder Gendarme, der einen solchen Befehl übergibt, muß Sorge tragen, daß der Vorgeladene demselben Folge leiste. Er muß ihn selbst vor den Richter führen und nöthigenfalls die öffentliche Macht anrufen. In der Instruktion, welche die Constituierende den 29sten September 1791 über die Anwendung des von ihr eingeführten Criminal-Verfahrens bekannt machte, empfahl sie aber die größte Schonung bei Vollstreckung dieser Befehle.

**) Vermöge eines Verhaftungs-Befehls (*mandat d'arrêt*) wird der Beschuldigte in das bei dem correctionnellen Tribunal bestehende Arresthaus gebracht. (cod. d'instr. crim. art. 107, 108). Der Sequestrationsbefehl (*mandat de dépôt*) hat eigentlich dieselbe Folge. Doch verfährt man schonender dabei, als bei den Verhaftungsbefehlen. „Le mandat de dépôt n'est qu'une mesure provisoire. Cette mesure doit donc être exécutée avec ménagement. elle ne doit pas être inscrite sur le registre des écroués, mais sur un registre particulier pour les mandats de dépôt.“ Merlin Répert. art. magistrat de sûreté. Den Namen *mandat de dépôt* erhielt nach dem Gesetz vom 7ten Pluv. J. 9 (Desen. tom. IV. p. 282), derjenige Verhaftungsbefehl, welchen der durch dieses Gesetz

dem Gesetz vom 6ten April 1810 Art. 58 (Desen. tom. IV. p. 466) ist jeder Richter, gegen den ein Vorführungs-, Sequestrations-, Ergreifungs- oder Verhaftungsbefehl besteht, oder welcher zu einer correctionellen Strafe verurtheilt ist, provisorisch von seiner Stelle entlassen (suspendirt), wodurch also die jetzige Einrichtung des Criminal-Verfahrens mit der frühern (S. 461) auch hierin übereinstimmend gemacht ward. Alle diese Befehle, die Ergreifungsbefehle (ordonnances de prise de corps) abgerechnet, gehen in der Regel von dem Instructions-Richter aus. Verhaftungsbefehle kann Niemand als der Instructions-Richter, und zwar nur (cod. d'instr. crim. art. 94) wenn 1) die That eine peinliche, entehrende oder correctionelle Gefängniß-Strafe nach sich zieht, und nachdem er 2) den Beschuldigten vorher vernommen und 3) den Staats-Procurator angehört hat, erlassen. Einen Vorführungs- und selbst einen Sequestrationsbefehl kann indessen (art. 61) der Instructions-Richter erlassen, auch ohne den Antrag des Staats-Procurators gehört zu haben. Damit derselbe diese große ihm anvertraute Gewalt nicht mißbrauche, ist er verpflichtet, jede Woche wenigstens einmal in der versammelten Rathskammer über den Stand der ihm anvertrauten Sachen Rechenschaft abzulegen (rendre compte) (art. 127), nachdem vorher auch die Staatsbehörde in Kenntniß gesetzt worden, um ihre Anträge zu machen. Hält die Rathskammer die angeschuldigte That

neu geschaffene Sicherheitsbeamte (magistrat de sûreté) erließ. Derselbe war eigentlich der Substitut des Staats-Procurators, dem diese neue Macht verliehen ward. Eben darum wählte man für diese Befehle auch einen neuen Namen. Jetzt kann der Staats-Procurator nur in einem einzigen Fall (cod. d'instr. crim. art. 100) einen solchen Befehl erlassen. — Ein Verhaftungsbefehl (mandat d'arrêt) unterscheidet sich von einem Ergreifungsbefehl (ordonnance de prise de corps) dadurch, daß der letztere gegen Einen, der schon wirklich verhaftet ist, erkannt wird. Merlin Répert. art. ordonnance de prise de corps. — Derselbe wird von der Rathskammer oder der Anklagekammer erlassen. Dieses scheint auch sein wesentliches Merkmal zu seyn, obschon man bei Merlin an der angeführten Stelle das Gegentheil findet. Nämlich auch gegen einen contumax wird (art. 465) prise de corps erkannt.

nur für ein Polizei- oder correctionnelles Vergehen, so verweist sie den Beschuldigten an das geeignete Gericht (art. 129, 130). Hält sie dieselbe weder für ein Vergehen noch für ein Verbrechen, oder glaubt sie, daß die Beweise gegen den Angeklagten nicht gehörig begründet sind, so erklärt sie, daß kein Grund zum weitem Verfahren Statt finde (qu'il n'y a pas lieu à poursuivre), worauf der Beschuldigte in Freiheit gesetzt wird (art. 128); wenn nicht etwa die Staatsbehörde oder die Civil-Parthei Einspruch dagegen einlegt. (art. 135). In Beziehung auf die Fälle, wo es sich von einem eigentlichen Verbrechen handelt, ist noch zu bemerken, daß zur Freisprechung des Angeklagten die Uebereinstimmung aller Mitglieder der Rathskammer erforderlich ist. Ist (art. 133) auch nur Ein Mitglied der Meinung, daß die That ein Verbrechen, und daß ein hinreichender Beweis vorhanden ist, so muß die Sache weiter vor die Anklagekammer des Appellhofs gebracht werden. Die Rathskammer selbst erläßt in diesem Fall gegen den Angeklagten einen Ergreifungsbefehl (ordonnance de prise de corps) (art. 134). Alle Instructions-Acten, das Protokol über den Thatbestand, nebst einem Verzeichniß der Ueberführungsstücke*), werden alsdann dem Staats-Procurator des Gerichts mitgetheilt, der sie nebst seinem Antrag dem General-Procurator des Appellhofs übersendet. (art. 133). Dieser ist verpflichtet, innerhalb zehn Tagen nach dem Empfang der Actenstücke, seinen Bericht an die Anklagekammer des Appellhofs zu machen. Der Angeklagte und auch die Civil-Parthei können während dieser Zeit ihre Denkschriften einreichen. (art. 217.) Innerhalb drei Tagen nach dem eben erwähnten Bericht muß die Anklagekammer**) über die Sache entscheiden. (art. 217, 218, 219). Das Verfahren bei dieser Kammer ist schriftlich. Der Gerichts-Secretair liest der Kammer in Gegenwart des Staats-Procurators alle Acten des Prozesses vor. Hierauf legt der letztere seinen schriftlichen Antrag auf dem Bureau nieder, und zieht sich, eben so wie der Gerichts-Secretair zurück. Die

*) Diese Stücke selbst bleiben bei dem ersten Instanz-Tribunal zurück. (art. 133).

**) M. s. noch Art. 3. d. kaiserl. Decr. vom 6ten Juli 1810.

Richter entscheiden dann ohne sich zu trennen und ohne mit irgend einem Dritten Rücksprache zu nehmen. (art. 224, 225). Findet die Anklagekammer die Anklage nicht hinreichend begründet, so wird der Angeeschuldigte gleich in Freiheit gesetzt, und kann, wenn sich keine neuen Beweise ergeben, wegen des nämlichen Verbrechens nicht wieder vor Gericht gestellt werden. (art. 246). Hält die Kammer die Sache noch nicht für hinreichend aufgeklärt, so kann sie (art. 228) eine nähere Untersuchung verordnen. *) Hält endlich die Anklagekammer die That für ein Verbrechen, und die Beweise gegen den Angeeschuldigten für hinreichend begründet, so erklärt sie denselben durch einen Beschluß (arrêt) in Anklagestand, und verweist ihn (art. 231) entweder an einen Assisen- oder Specialhof, wenn der Fall nämlich zu der Competenz des letztern gehört. **) Dieser

*) Der Appellhof kann (art. 235) sogar, die Richter der ersten Instanz mögen eine Untersuchung über ein Verbrechen an gestellt haben oder nicht, von Amtswegen eine solche verordnen, die Einsendung der Beweisstücke verfügen, Zeugen vernehmen oder vernehmen lassen (informer ou faire informer) u. s. f. In diesem Fall versteht (art. 236) ein Mitglied der Anklagekammer die Stelle des Instructions-Richters. Der angeführte art. (235) wird indessen so erklärt, daß die genannte Befugniß nur den versammelten Kammern (chambres reunies) des Appelhofs zustehe, worüber man art. 11 des Gesetzes vom 20sten April 1810 nachsehen kann. — Vorläufig bemerke ich hier, daß in mehreren Schriften (unter andern in der im ehemaligen Großherzogthum Berg eingeführten Uebersetz. d. cod. d'instr. crim. und eben so in der Uebersetzung des Commentars von Bourguignon durch Zum Bach, Köln 1811) das art. 235 vorkommende „informer ou faire informer“ minder richtig durch „Erfundigungen einziehen oder einziehen lassen“ übersetzt ist. Nämlich informer bedeutet in der französischen Gerichtssprache nur „untersuchen und zwar durch Vernehmung von Zeugen.“

**) Erkennt der Hof die angeschuldigte That nur für ein Polizeis- oder correctionnelles Vergehen, so verweist er den Angeklagten (art. 230) an das geeignete Tribunal, das er bestimmt bezeichnet. — Nach der Napoleonschen Gesetzgebung konnte der Angeklagte nicht allein an einen Special-

Beschluß, der (art. 234) von allen Richtern unterzeichnet wird, muß (art. 233) zugleich den Ergreifungsbefehl (*ordonnance de prise de corps*) gegen den Angeklagten enthalten; selbst wenn ein solcher Befehl schon von den Richtern der ersten Instanz erlassen worden ist. In Folge dieses Beschlusses entwirft (art. 242) der General-Procurator den Anklage-Act. Die Abfassung dieses letztern ist Eines der ernstesten und wichtigsten Geschäfte, welches die größte Sorgfalt erfordert. Dieser Act muß (art. 241) 1) die Beschaffenheit des Verbrechens, 2) die That mit allen Umständen, welche die Strafe mildern oder verschärfen können, enthalten, und 3) den Angeklagten selbst mit Namen nennen und deutlich bezeichnen. Am Schluß heißt es: Es wird demnach N angeklagt, dieses oder jenes Verbrechen (Diebstahl, Mord) mit diesem oder jenem Umstand begangen zu haben. *)

hof, sondern nach Umständen auch an den hohen kaiserl. Gerichtshof verwiesen werden. Allein seit der Restauration ist letzterer eben so wie die Specialhöfe verschwunden. Noch ist zu bemerken, daß die Anklagekammer nach art. 226 über alle in Verbindung stehenden Verbrechen (*délits connexes* m. s. art. 227), worüber ihr die Acten gleichzeitig vorliegen, durch denselben Beschluß entscheidet. Dabei werden, wenn unter den Mitschuldigen auch nur Einer ist, gegen den eine entehrende oder peinliche Strafe erkannt werden kann, alle andern ebenfalls an den Affisenhof verwiesen. M. s. den Commentar von Bourguignon über art. 226, so wie auch Merlin Répert. art. *connexité*.

*) In der Instruction, welche die Constituirende den 29sten September 1791 über die Ausführung ihres Dekrets vom 16ten September d. J. erließ, heißt es (*Desenne tom. III. p. 388, 403*) „L'acte d'accusation n'est autre chose qu'un exposé exact, mais précis, dans lequel on énonce que tel jour, à telle heure et en tel endroit, il a été commis un délit de telle et telle nature; que telle personne est l'auteur de ce délit, ou soupçonnée de l'avoir commis. Cet acte doit contenir tous les détails, toutes les circonstances qui ont précédé, accompagné et suivi le délit; en un mot présenter dans toute leur étendue les faits qui ont rapport au délit; de sorte que le lieu, le jour, l'heure, les personnes

Der Anklage-Act nebst dem Urtheil der Anklagekammer wird (art. 242) dem Angeklagten mitgetheilt, worauf er (art. 243) innerhalb 24 Stunden in das bei dem Hof, wohin er verwiesen worden, bestehende Criminal-Arresthaus (maison de justice) gebracht wird.

Wir wollen hier den Fall näher verfolgen, wo der Angeklagte vor einen Assisenhof, d. h. vor das gewöhnliche Criminal-Gericht gestellt wird, (indem von dem Verfahren vor den Special-Gerichten unten das Nöthige vorkommen soll). — In Frankreich waren bekanntlich seit der Revolution die Criminal-Gerichte aus zwei verschiedenen Klassen von Richtern zusammengesetzt, nämlich aus Geschwornen, welche darüber, ob der Angeklagte die That begangen oder nicht, und aus eigentlichen rechtsgelehrten Richtern, welche über die Anwendung und das Maß der Strafe erkannten. Was die letztern betrifft, so wurden sie nach der Gesetzgebung der Constituirenden *) mit Ausnahme des Präsident, der ein beständig bei dem Criminal-Gericht fungirender Beamter war, abwechselnd aus den Mitgliedern der Civil-Tribunale genommen, so daß jedes Vierteljahr andere an die Reihe kamen. Die dritte Constitution vom 5ten Fructid. J. 3 (22ten Aug. 1795) behielt (art. 245) dieses bei, oder stellte es vielmehr wieder her, **) (dem die

et le délit, soient désignés le plus clairement possible. L'acte d'accusation n'est sujet d'ailleurs à aucune forme.“ Dieser Act ward nach dem Defret der Constituirenden vom 16ten September 1791, so wie auch nach dem cod. d. 3. brum. a. 4. nicht vom General-Procurator (Regierungs-Commissair) sondern von dem Director der Jury entworfen, über welchen Umstand unten noch Einiges vorkommen wird. Immer aber machte der Anklage-Act die Grundlage des ganzen fernern Verfahrens aus; so daß der Angeklagte wegen keines andern Verbrechens verurtheilt werden konnte, als welches im Anklage-Act enthalten war.

*) Durch das Defret vom 20sten Januar 1791. Der Präsident ward von den Wählern des Departements auf sechs Jahre gewählt. (Desen. tom. III. p. 275, 333).

**) Nur ward die Zahl der Richter (art. 245) von drei auf

wilde Constitution des National-Convents hatte es [art. 97] abgeändert). Man befürchtete mit Recht, daß Menschen, deren gewöhnliches Amtsgeschäft es wäre, Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, sich dadurch an einen Grad von Härte gewöhnen könnten, wodurch sie minder fähig würden, unter der großen Masse von Bösewichtern, die sie immer vor Augen sahen, einen Unschuldigen oder Unglücklichen zu unterscheiden. Auch hielt man es mit dem Geist der Verfassung und besonders mit dem Zweck, den man bei Einführung der Geschwornen-Anstalt beabsichtigte, *) nicht verträglich, die Nation durch den täglichen Anblick von Menschen zu erschrecken, welchen, wie den Consuln in Rom, immer das Strafheil vorgetragen ward. Das Gesetz vom 27sten Ventose J. 8. (18ten März 1800, Desen. tom. IV. p. 250), wodurch unter der Consular-Regierung die Gerichte eine neue Organisation erhielten, wich indessen von diesen Grundsätzen ab. Es setzte (tit. 4. art. 32) für jedes Departement ein besonderes Criminal-Gericht (tribunal criminel) ein, welches (art. 34) aus einem Präsident, zwei Richtern und zwei Ergänzungs-Richtern bestand. Die Richter wurden (id. art.) für dieses besondere Amt auf Lebenszeit von dem ersten Consul ernannt, aber der Präsident ward (id. art.) (übrigens auch von dem ersten Consul) aus den Richtern des Appellhofs nur auf ein Jahr gewählt. Doch konnte derselbe immer wieder bestätigt werden. Allein die oben erwähnten Uebelstände zeigten sich bald. Die Regierung konnte endlich nicht mehr verkennen, daß diese Criminal-Gerichte mehr Furcht und Schrecken als wahre Achtung bei der Nation erregten. **)

vier, und (art. 247) ihre Dienstzeit bei dem Criminal-Gericht von einem Viertel auf ein halbes Jahr vermehrt.

*) Sehr richtig heißt es in der so eben angeführten Instruction der Constituirenden (Desen. tom. III. p. 400) „Si l'exercice instantané des fonctions de juré leur donne un pouvoir que la loi autorise et que tous doivent respecter, leur mission finie, ils se confondent dans le sein de la société, et ne conservent aucun signe de cette juridiction du moment.“

**) Eben um die Wirkung dieses Schreckens zu verhüten, hatte die Constit. vom 22sten Frim. J. 8. (13ten Decemb. 1799),

Daher wurden dieselben nach den Bestimmungen des *cod. d'instr. crim.* durch die (noch jetzt im J. 1835) bestehenden *Assisenhöfe* *) ersetzt. Diese letztern, deren (art. 251) für jedes Departement Einer angeordnet ist, sind keine beständigen Gerichte, sondern sie treten nur von Zeit zu Zeit (wenigstens in jedem Viertel-Jahre einmal [art. 259]) zusammen, um alle von der Anklagekammer an sie verwiesenen Sachen abzuurtheilen. (art. 260, 261). Die dabei fungirenden Richter (den Präsident mitgerechnet), so wie ganz insbesondere die Geschwornen bleiben nicht dieselben, sondern wechseln beständig. In Beziehung auf die Richter ist die Zusammensetzung eines solchen Hofes verschieden, nachdem das Departement, worin er gehalten wird, der Sitz eines Appellhofes ist oder nicht. In den erstern Departements besteht der *Assisenhof* (art. 252) aus fünf Mitgliedern des Appellhofes, wovon Einer als Präsident fungirt. Ueberdem versehen der *General-Procurator* (oder Einer seiner Substitute) und der *Gerichts-Secretair* des Appellhofes auch bei den *Assisen* die geeigneten Functionen. In den andern Departements bestehen diese *Assisenhöfe* aus einem Präsident, welcher ein jedesmal dazu besonders beauftragtes Mit-

wodurch die *Consular-Regierung* eingeführt ward, Art. 63 die besondere Stelle des öffentlichen Anklägers aufzuheben, und dessen Functionen dem *Regierungs-Commissair* (*Staats-Procurator*) übertragen. Um so mehr muß man sich über die angeführte Anordnung des Gesetzes vom 27sten Vent. J. 8. wundern.

*) *Assises* (lat. *assisiae* und *assisiae*) ist in der französischen Gerichtssprache ein uraltes Wort, wie die *assises de Jerusalem* beweisen. Man unterschied *petites* und *grandes assises*. Die erstern wurden von den Unterrichtern, den *Böigten* u. s. f., die zweiten von den *Untmännern*, *Seneschällen* u. s. f. und zwar an freien und offenen Orten (vor den Kirchthüren u. s. f.) gehalten. So findet man bei *Du-Cange e Regest. Constabular. Burdegal. fol. 127.* „*Assisas suas tenebunt Lemovicenses ante januas Monasterii Sti. Martini et in coemeterio ecclesiae St. Michaelis.*“ Unter *assisa* verstand man endlich auch noch Alles, was in den *Assisen* sowohl in Beziehung auf *Civil-* als *Criminal-Sachen* beschlossen und angeordnet ward. *M. J. Du-Cange art. assisiae*, wo man Vieles lehrreiche findet.

glied des Appelhofes ist, 2) aus vier Richtern des Tribunals der ersten Instanz des Orts, wo die Assisen gehalten werden, (art. 253; man vergl. art. 254), 3) aus einem Substitut des General-Procurators, welcher den Titel kaiserl. Criminal-Procurator führt, *) 4) aus dem Gerichts-Secretair des Tribunals der ersten Instanz. Endlich befinden sich allezeit bei jedem Assisenhof 36 Geschworne, d. h. Männer, die aus der Mitte des Volks, so wie gleich näher erklärt wird, gewählt werden. Diese Geschwornen urtheilen über die Thatsache, d. h. darüber, ob der Angeklagte das Verbrechen begangen hat oder nicht, worauf die Richter die Strafe bestimmen. Die Zahl der Geschwornen ist für die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falls zwölf, welche aus den 36 für die ganze Assise gewählten, durch das Loos bestimmt werden, und wobei der Staats-Procurator sowohl als der Angeklagte das Recht hat zwölf und zwar ohne Angabe der Gründe zu verbitten (récuser). Ehe nämlich die öffentlichen Verhandlungen über einen einzelnen Fall anfangen, werden die Namen aller 36 Geschwornen in eine Urne geworfen, und öffentlich und in Gegenwart des Angeklagten ein Name nach dem andern herausgezogen. Kommt der Name eines Geschwornen heraus, den der Angeklagte oder die Staatsbehörde verbitten zu müssen glaubt, so thun sie dieses unmittelbar, so wie sein Name herauskommt. Man fährt mit diesem Ziehen so lange fort, bis zwölf Geschworne herausgekommen sind, die nicht verboten worden, oder nicht verboten werden konnten. — Die Art die Geschwornen für eine Assisen Sitzung zu wählen war in den verschiedenen Zeitperioden, seit Einführung des Geschwornen-Gerichts, verschieden. Von den frühern Zeiten wird in der Folge noch näher geredet werden. Nach dem cod. d'instr. crim. schlägt der Präfect für jede Assise aus allen Staatsbürgern des Departements, denen man die gehörige Bildung zutrauen kann, und die (art. 381—386) näher bezeichnet sind, 60 zu Geschwornen vor. Die Liste derselben wird dem Präsident der Assisen zugeschickt, und von diesem auf 36

*) Nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Dec. 1815, versteht der Staats-Procurator bei dem Tribunal der ersten Instanz diese Stelle.

gebracht, welche für die nächste Assise wirklich eintreten (Art. 387).

Nach der Restauration ist diese Art die Geschwornen zu wählen abgeändert, und dem Geist des Instituts angemessener geordnet worden. Nach dem Gesetz vom 2ten Mai 1827 *) stellt der Präfekt jedes Jahr zwei Listen auf, wovon die erste alle Einwohner seines Departementes, welche die nöthigen Eigenschaften haben, um in den Departements-Kollegien als Wähler zugelassen zu werden, und die andern Alle, denen man vermöge ihres Standes oder ihrer Beschäftigung die nöthige Bildung zutrauen kann, (ungefähr dieselben, die art. 382 des cod. d'instr. crim. bezeichnet) enthält. Die Zahl der Mitglieder beider Listen muß wenigstens 800 seyn, sonst werden sie aus den höchst Besteuernten ergänzt. Der Präfekt wählt aus beiden Listen den 4ten Theil für die Jury aller Assisen des folgenden Jahrs, doch darf die Zahl der Gewählten nicht über 300 seyn, das Seine-Departement abgerechnet, wo sie 1500 seyn kann. Die Liste der so Gewählten wird dem Justiz-Minister, dem ersten Präsident des Appellhofs und dem General-Procurator mitgetheilt. Wenigstens zehn Tage vor der Eröffnung jeder Assise zieht der erste Präsident in der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer (oder der Ferien-Kammer) aus der ihm zugesendeten Liste 36 Geschworne nebst 4 Ergänzungs-Geschwornen **) für die nächste Assise durch das Loos heraus. Die Bestimmung der Geschwornen für jeden einzelnen Fall geschieht wie früherhin.

Bei dem Verfahren vor den Assisenhöfen, welches an die Stelle desjenigen, das ehemals nach der Einleitung des außerordentlichen Prozesses Statt fand, getreten ist, zeigt sich die Menschlichkeit und Milde der neuern Gesetzgebung in ihrem vollsten Glanze. Nachdem der Angeklagte, wie oben bemerkt,

*) Man sehe den Moniteur vom 5. Mai desselb. Jahrs (1827).

**) Letztere werden aus den Bewohnern der Stadt, wo die Assise gehalten wird, in so fern sie auf der Liste der vom Präfekt Gewählten stehen und subsidiarisch aus der Haupt-Liste der zu Geschwornen befähigten Einwohner genommen.

in das Criminal-Arresthaus (maison de justice) gebracht (art. 243) ist, wird er von dem Präsident des Assisenhofs verhört (art. 293), und ihm die Wahl eines Vertheidigers überlassen. (art. 294). (N. vgl. jed. art. 295.) Wählt er selbst keinen, so wird ihm von Amtswegen Einer bestellt. (art. 294). Dem Vertheidiger ist, nachdem der Angeklagte verhört worden, (art. 302) der Zutritt zu demselben *) und die Einsicht aller Acten erlaubt. Von dem Protokoll über den Thatbestand, so wie von allen vor dem Instructions-Richter abgelegten Zeugen-Aussagen wird Ihm unentgeltlich eine Abschrift zugestellt. (art. 305). Die endliche Beurtheilung des Angeklagten geschieht nun in der Sitzung des Assisenhofs öffentlich vor den Augen Aller. Der Angeklagte erscheint in derselben frei und ohne Fesseln (art. 310), und sieht und hört alle gegen ihn sprechenden Zeugen und vorgebrachten Beweise. Die Sitzung wird, nachdem der Angeklagte vor dem Präsident um seinen Namen, Stand u. s. f. befragt, und die Geschwornen herausgeloost sind, mit Verlesung des Urtheils der Anklagekammer und des Anklage-Acts eröffnet. (art. 313). Der Staats-Procurator, dessen Pflicht es ist die Anklage zu unterstützen und durchzuführen, setzt darauf den Gegenstand derselben näher auseinander (art. 315), und legt die Liste sowohl der von ihm als von der Civil-Parthei und dem Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen, **)

*) Das Dekret der Constituirenden vom 16ten September 1791 über die Organisat. der Criminal-Justiz enthält tit. 6. art. 13 (Desen. tom. III. p. 334) die nämliche Bestimmung. Härter ist die Verfügung des cod. d. 3. brum. a. 4. Derselbe enthält art. 322 „Les conseils de l'accusé ne peuvent communiquer avec lui qu'après son interrogatoire“ und gleich darauf art. 323 „Le président peut lorsqu'il le juge utile pour découvrir la vérité différer ou suspendre cette communication, et tenir l'accusé au secret pendant un temps déterminé, pourvu qu'il lui en laisse un espace suffisant pour préparer ses moyens de défense avant l'assemblée de jury de jugement. En cas de difficulté le tribunal criminel en décide.“

**) Diejenigen Zeugen, deren Vernehmung der Staats-Procurator zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig hält, wer-

die in der Sitzung abgehört werden sollen, vor. Ueberdem hat der Präsident (art. 269) das Recht, während der Sitzung alle Personen vorführen zu lassen und abzuhören, deren Aussagen er zur Aufklärung der Wahrheit für dienlich erachtet. Die Vernehmung der Zeugen geschieht unmittelbar durch den Präsident. Doch steht es dem Angeklagten sowohl als seinem Bertheidiger frei, den Zeugen durch das Organ des Präsident jede ihnen zweckdienlich scheinende Frage zu stellen. *) Die nämliche Freiheit haben der Staats-Procurator, die Richter und Geschwornen, wenn sie vorher den Präsident um das Wort gebeten haben. Jeder Zeuge wird nicht eher, als bis er sein Zeugniß ablegt, in den Sitzungssaal eingeführt. Er bleibt indessen, nach Ablegung desselben darin. Der Präsident kann verordnen, und der Angeklagte so wie der Staats-Procurator verlangen, daß ein oder einige Zeugen, nachdem sie ihr Zeugniß abgelegt, aus dem Sitzungssaal entfernt, und nachher einige derselben

den (cod. d'instr. crim. art. 321) von diesem vorgeladen, wenn sie auch für den Angeklagten zeugen. Wenn aber der Angeklagte selbst die Abhörnung noch anderer Schutzzeugen (*témoins à décharge*) verlangt, so muß er die Liste derselben (art. 315) 24 Stunden vor dem Anfang der öffentlichen Verhandlungen dem Staats-Procurator mittheilen lassen, und zwar fallen die Kosten der Vernehmung dieser Zeugen dem Angeklagten zur Last. Das Gesetzbuch hat es zwar nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, daß alle von dem Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen vernommen werden müssen (wovon offenbar Mißbrauch gemacht werden könnte). Allein es sagt doch (art. 321) in einem befehlenden Ton „l'accusé fera entendre les siens“ c. à d. les *témoins à décharge*. M. f. n. das Gesetz vom 5ten Pluv. J. 13. (25. Jan. 1805) Desen. tom. IV. p. 358.

*) Nach Art. 353 d. cod. d. 3. brum. a. 4. konnte der Angeklagte selbst und sein Bertheidiger unmittelbar den Zeugen befragen. Die Bestimmung der Constituirenden über diesen Punkt ist dunkel. Nach der Criminals-Ordnung derselben vom 16ten September 1791 tit. 7. art. 9 sollte man glauben, daß die Fragen an die Zeugen nur durch das Organ des Präsident gestellt werden sollten. Nach der Instruction über dieses Decret scheint das Gegentheil kaum zu bezweifeln zu seyn. (Desen. tom. III. p. 412).

wieder eingeführt und theils einzeln theils zusammen von neuem befragt werden. Weichen die Aussagen eines Zeugen vor dem Assisenhof von den früher von ihm schriftlich (vor dem Instructions-Richter) gegebenen ab, so läßt der Präsident die Aenderungen durch den Gerichts-Secretair aufzeichnen. Alle Ueberführungsstücke werden überdem dem Angeklagten in der öffentlichen Sitzung vorgelegt.

Nachdem nun alle Zeugen, sowohl gegen als für den Angeklagten vernommen sind, hält die Civil-Parthei *) oder ihr Rechtsbeistand (son conseil), und der Staats-Procurator den geeigneten Vortrag, worauf der Angeklagte und sein Vertheidiger antworten. Die beiden erstern dürfen ihre Gegenbemerkungen in einem neuen Vortrag entwickeln: allein so, daß dem Angeklagten und seinem Vertheidiger allezeit das letzte Wort bleibt. Nachdem nun diese alle ihre Gründe und Gegen Gründe vgetragen, erklärt der Präsident die Verhandlungen (les débats) für geschlossen, und stellt an die Geschwornen die Fragen, welche sie in Beziehung auf die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu beantworten haben.

Die Stellung dieser Fragen, worüber in der Folge noch umständlicher geredet werden soll, geschieht nach der Bestimmung des cod. d'instr. crim. (art. 337—340) in folgender Form. „Ist der Angeklagte schuldig diesen oder jenen Mord, Diebstahl u. s. f. mit allen in dem Schluß des Anklageacts enthaltenen Umständen begangen zu haben?“ Obgleich die Fragen sich nur auf das in dem Anklage-Act angeführte Verbrechen beziehen dürfen, so kann doch, wenn sich aus den öffentlichen Verhandlungen ein erschwerender Umstand, dessen in dem Anklage-Act nicht erwähnt wird, ergibt, in Beziehung auf diesen eine besondere Frage gestellt werden. Wenn endlich der Angeklagte sich auf einen Entschuldigungs-Grund, den die Gesetze als solchen annehmen, beruft, so muß (art. 339) noch die Frage hinzugefügt werden: „Ist diese oder jene Thatsache,

*) Sowohl nach dem Decret der Constituirenden vom 16ten September 1791 (D. la justic. crim. tit. 7. art. 18) als auch nach dem cod. d. 3. brum. a. 4. (art. 370) stand der Civil-Parthei die nämliche Befugniß zu.

welche der Angeklagte für sich anführt, erwiesen?“ (M. f. n. art. 340). Der Präsident übergibt nun (art. 341) diese Fragen, schriftlich abgefaßt, und eben so den Anklage-Act, die Protokolle über den Thatbestand, so wie alle Acten des Prozesses, die schriftlich aufgenommenen Aussagen der Zeugen abgerechnet, *) den Geschwornen. Diese ziehen sich hierauf in ein besonderes Zimmer zurück, wo sie gemeinschaftlich, doch im Geheimen, die Sache berathen. (art. 342). Sie dürfen dieses Zimmer nicht verlassen, bevor sie ihre Erklärung abgegeben haben. Niemand, unter welchem Vorwand es immer seyn mag, hat während der Berathung Zutritt zu ihnen, als auf eine schriftliche Erlaubniß des Präsident. (art. 343). Den Geschwornen sind keine bestimmte Beweise und Merkmale, nach welchen sie die Wahrheit einer Thatsache ermessen müssen, vorgeschrieben, sondern sie sind in dieser Hinsicht einzig an ihre innere, aus dem Gang der Verhandlungen und den ihnen vorgelegten Beweisen, geschöpfte Ueberzeugung gewiesen. (art. 342). Ihre Entscheidung sowohl für als gegen den Angeklagten, bestimmt sich durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt indessen die für den Angeklagten günstige Mei-

*) Die Geschwornen haben selbst die Zeugen gehört, und werden auf die etwa vorkommenden Abweichungen der letzten (mündlichen) und frühern Aussagen derselben durch den Präsident, durch den Advokat des Angeklagten u. s. f. aufmerksam gemacht, so daß es nicht gedenkbar ist, daß ihnen irgend ein wichtiger Umstand entgehen könnte. Durch Untersuchung und Vergleichung der schriftlich aufgezeichneten Aussagen der Zeugen würde daher ihre Aufmerksamkeit nur unnöthiger Weise von der Hauptsache abgelenkt und auf Nebendinge gerichtet werden. Der cod. d. 3. brum. nahm daher (art. 331) von den Actenstücken, die den Geschwornen in das Berathungs-Zimmer mitgegeben wurden, nicht allein die schriftlich aufgenommenen Zeugen-Aussagen, sondern auch die Verhöre des Angeklagten aus. Diese Anordnung möchte sogar vor der jetzigen den Vorzug verdienen, indem das Verhör des Angeklagten öffentlich vor den Augen der Geschwornen vorgenommen wird, folglich gegen die Mittheilung dieser Verhöre die nämlichen Gründe streiten, als gegen die der schriftlich aufgenommenen Aussagen der Zeugen.

nung. (art. 347). Die Stimmenmehrheit kann, da 12 Geschworne sind, nicht geringer als 7 gegen 5 seyn, so daß also, wie nach der ältern französ. Gesetzgebung, zur Verurtheilung eine Mehrheit von wenigstens zwei Stimmen erforderlich ist. Der Art. 351 hat dieses noch Etwas gemildert. Wenn nämlich der Angeklagte hinsichtlich der Hauptsache (du fait principal) nur mit einer Mehrheit von 7 gegen 5 *) für schuldig erklärt worden, so wird derselbe Punkt den Richtern ebenfalls zur Berathung vorgelegt. Nachdem diese auch ihre Meinung abgegeben, so werden die Stimmen der Richter und Geschwornen durcheinander, wie die der Mitglieder eines und desselben Kollegiums gezählt, und die Sache wird nach Stimmenmehrheit entschieden. Diese letztere Bestimmung ist sehr häufig, und zwar nicht mit Unrecht, als hart, und mit dem Geist des Instituts unverträglich angefochten worden. Da nämlich die Zahl der Richter, den Präsident mitgerechnet, fünf ist, so wird in dem hier betrachteten Fall, wenn drei Richter sich für die Unschuld, und nur zwei für die Schuld aussprechen, also die Majorität der Richter für die Unschuld ist, der Angeklagte dennoch für schuldig erklärt, indem die drei Richter mit den fünf Geschwornen nur acht, die zwei Richter mit den sieben Geschwornen hingegen schon neun Stimmende ausmachen. Nach der Restauration ist mit diesem Art. (351) eine zweimalige Veränderung vorgenommen worden. Das Gesetz vom 24. Mai 1821 bestimmte, daß, wenn in solchen Fällen die Mehrheit der Richter der Minderzahl der Geschwornen beiträte, der Angeklagte für unschuldig angesehen werden sollte. Nach dem Sinn dieses Gesetzes ward also die Stimme eines jeden Kollegiums (der Geschwornen und Richter) für eine Einzige angesehen, und dabei der Grundsatz angewendet, daß bei Stimmen-Gleichheit die für

*) art. 351 heißt es: „à une simple majorité.“ Nach gewöhnlichen Begriffen gibt zwar 7 gegen 5 nicht eine bloß einfache Mehrheit: allein es ist die geringste Mehrheit, die bei 12 Stimmen Statt finden kann. Daß übrigens der Ausdruck „einfache Stimmen-Mehrheit“ so verstanden werden müsse, geht buchstäblich aus dem Vortrag des Redners der Regierung (Faure) und aus jenem des Bericht-Erstatters der Kommission (Riboud) hervor. M. s. d. Moniteur vom 30. November und 10. Dezember 1808.

den Angeklagten günstigere Meinung gelten sollte. *) — Das Gesetz vom 28ten April 1832 änderte auch dieses wieder ab. Nach Art. 7 desselben kann der Angeklagte durchaus und in jedem Punkt nur mit einer Stimmen-Mehrheit von mehr als 7 Geschwornen gegen 5 für schuldig erklärt werden. Zu dem letztern muß also die Zahl der Stimmen gegen den Angeklagten wenigstens noch einmal so groß als die für denselben seyn, welche Idee auch eigentlich der Napoleonschen Gesetzgebung zum Grunde liegt, die aber nicht ganz folgerecht durchgeführt worden ist. Nach demselben Art. 7 des Gesetzes vom 28ten April 1832, (m. f. d. *Moniteur* vom 3ten Mai 1832) muß bei der Erklärung der Geschwornen ausdrücklich bemerkt werden, daß die Stimmen-Mehrheit gegen den Angeklagten größer als die von 7 gegen 5 gewesen ist, ohne daß doch die wirkliche Zahl der Stimmen angeführt werden dürfte. Nach Art. 5 muß überdem den Geschwornen in jedem Fall noch die Frage gestellt werden, ob mildernde Umstände (*circonstances atténuantes*) vorhanden sind. Um diese Frage zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden, wird ebenfalls eine Stimmen-Mehrheit von mehr als 7 gegen 5 erfordert. Das Gericht erkennt in diesem Fall (art. 94) eine mildere Strafe als die sonst gesetzlich bestimmte. — Nachdem nun die Erklärung der Geschwornen fest steht, treten sie in das Sitzungs-Zimmer zurück, und der Erste Geschworne liest dieselbe laut ab. Erklären dieselben den Angeklagten für nicht schuldig, so erklärt der Präsident ihn von der Anklage frei und verordnet, ihn auf der Stelle in Freiheit zu setzen. (art. 358). Er kann nun wegen derselben Sache nie wieder belangt werden. (art. 360). Fällt der Ausspruch gegen den Angeklagten aus, und die Richter sind einstimmig der Meinung, daß die Geschwornen sich geirrt, so können sie (doch nur, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt worden) verordnen, daß mit dem fernern Gang des Prozesses eingehalten und die Sache an einen andern Appellhof, wovon keiner

*) Des Königs Majestät haben durch das Gesetz vom 31sten Dezember 1833 dieses, und zwar sowohl in Beziehung auf die Hauptsache als auf die Nebenumstände, auch in ihren Rheinischen Provinzen eingeführt.

der erstern Geschwornen Mitglied seyn darf, verwiesen werde. (art. 352), Bei diesem zweiten Assisenhof darf indessen von dieser Maßregel keine Anwendung gemacht werden, so wie überhaupt Niemand darauf antragen, sondern nur der Hof von Amtswegen, und unmittelbar, nachdem die Geschwornen öffentlich ihre Erklärung ausgesprochen haben, sie verordnen kann. (id. art). — Erklären aber die Geschwornen den Angeklagten für schuldig, und ihr Ausspruch wird nicht, (was nur sehr selten geschieht) durch die übereinstimmende Meinung der Richter umgestoßen, so wird nun von den letztern noch näher untersucht, ob die Handlung, deren der Angeklagte schuldig erklärt worden, auch im Sinne des Gesetzes ein Verbrechen sey. Ist dieses nicht, so wird der Angeklagte losgesprochen. *) Sonst wird nur zur nähern Bestimmung der Strafe geschritten. Den Antrag darüber macht der Staats-Procurator, worauf der Bertheidiger des Angeklagten antwortet, und worüber die Richter entscheiden, und zwar (art. 365) selbst in den Fällen, wenn die zu erkennende Strafe nur eine Polizei- oder Correctionnelle ist. Dieselben erkennen auch (art. 366) in allen Fällen und zwar auf den Antrag der Partheien und nach Anhörung des Staats-Procurators über den Schadens-Ersatz. Sie können, um die Größe desselben zu ermitteln, ein Mitglied des Assisenhofs (einen Richter) beauftragen, deshalb außer der Sitzung die Partheien zu vernehmen und ihre Beweise näher zu untersuchen. Der Hof entscheidet dann später auf einen schriftlichen, in der öffentlichen Sitzung abgestatteten Bericht dieses Richters, nachdem die Partheien sowohl als der Staats-Procurator nochmals gehört worden. — Die Richter können sich, um abzustimmen, in die Berathungs-Kammer zurückziehen. Jeder gibt seine Stimme im Geheimen ab. Aber das Urtheil wird laut und in der öffentlichen Sitzung verkündigt. Dasselbe muß, wie bei dem frühern Verfahren von allen Richtern unterschrieben wer-

*) Das Gesetz nennt einen solchen Ausspruch der Richter „arrêt d'absolution“, wogegen die Verordnung des Präsidenten einen von der Jury für nicht schuldig Erklärten in Freiheit zu setzen „ordonnance d'acquiescement“ heißt. art. 358, 364, 366, 410. Ueber die verschiedenen Wirkungen beider sehe man weiter unten.

den. (art. 370). Der Gerichts= Secretair führt ein Protokol über die Sitzung, damit man sich überzeugen kann, alle Formalitäten seyen erfüllt worden. Gegen den Ausspruch eines Appellationshofes findet gar kein Rechtsmittel als das der Cassation, (in einigen höchst seltenen Fällen art. 443—447 das der Revision) Statt. Nur aus zwei Gründen kann Cassation nachgesucht werden, nämlich (art. 408) entweder wegen Verletzung einer unter Richtigkeits= Strafe (à peine de nullité) vorgeschriebenen Form so wie wegen Incompetenz und wegen Unterlassung oder Verweigerung der Entscheidung über ein Gesuch des Angeklagten oder der Staatsbehörde, wodurch diese eine ihnen gesetzlich zukommende Befugniß in Anspruch nehmen, oder (art. 410) wegen ungesetzlicher Bestimmung der Strafe. Die Cassation kann sowohl von dem Verurtheilten als von dem Staats= Procurator und der Civil= Parthei nachgesucht werden. Der Verurtheilte selbst kann dieses Gesuch nur anstellen, wenn er sich wirklich im Gefängniß befindet (art. 421), so wie dieses nach dem ehemaligen Verfahren bei den Begnadigungs= Gesuchen erforderlich war. Im Fall der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, kann der Staats= Procurator die Cassation nur im Interesse des Rechts und des Gesetzes nachsuchen, ohne daß der Erfolg die Freisprechung rückgängig machen könnte. (art. 409). *) Die Civil= Parthei kann, sowohl wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, als wenn er losgesprochen worden, nur wegen der ihr auferlegten Entschädigung, und auch dieses nur in gewissen Fällen, Cassation nachsuchen. (art. 412). Ueber diese Gesuche entscheidet in jedem Fall der für das ganze Reich bestellte Cassationshof, wovon in der Folge umständlicher geredet werden wird. Dieser Hof selbst erkennt weder über die That, noch bestimmt er die Strafe, sondern er verweist, in dem Fall er den Ausspruch des Appellationshofes cassirt, die Sache an einen andern (Appellationshof). Wird der Ausspruch wegen Ver-

*) Ein anderes ist es, wenn der Angeklagte von den Richtern aus dem Grund losgesprochen worden, daß die demselben angeschuldigte Handlung im Sinne des Gesetzes kein Verbrechen ist. art. 410.

legung einer für das Verfahren vorgeschriebenen Form (art. 408) cassirt, so wird der Angeklagte vor ein neues Geschworenengericht gestellt, und vor diesem das ganze Verfahren wiederholt. Bezieht sich aber die Cassation auf die Strafbestimmung, so wird der Ausspruch der ersten Geschwornen als richtig angenommen, und die Richter des zweiten Assisenhofs entscheiden nur über die Strafe. (art. 434). Gegen alle zur Instruction gehörigen Prozeduren kann vor dem Endurtheil nie Cassation eingelegt werden. Nur gegen Urtheile über die Competenz (art. 416) und gegen den Beschluß der Anklagekammer, wodurch der Angeklagte entweder vor die Assisen verwiesen oder in Freiheit gesetzt wird, läßt sich dieses Rechtsmittel auf der Stelle und ehe die Sache weiter betrieben wird, und zwar gegen den letztern nur aus gewissen, durch das Gesetz bestimmten Gründen anwenden. (art. 296 — 299).

Was das Gesuch um Revision betrifft, so sind die Fälle, wo dieselbe zulässig ist, theils auf eine sehr geringe Zahl, wo die Unrichtigkeit des Ausspruchs des Gerichts ganz offenbar ist, (art. 443—447) beschränkt; theils geht das Gesuch um Revision nicht, wie ehemals an den Staats-Rath, sondern an den Justiz-Minister, welcher die Sache an den Cassationshof verweist, von welchem letztern dann nach Umständen ein anderer Assisenhof, um über die Sache zu urtheilen, bestimmt wird, so daß gar kein Mißbrauch, den einflußreiche Leute davon machen könnten, zu befürchten ist. Eben so verhält es sich mit der Verweisung an andere Gerichte, oder den sogenannten Evocationen, *) welche ehemals so viele Klagen veranlaßt haben. Außer den eigentlichen Conflicten zwischen den Behörden und den Competenzstreitigkeiten gibt es nur zwei Gründe, weshalb eine Criminal-Sache von einem Assisen- oder Specialhof an einen andern und eben so von einem Tribunal an ein anderes, oder von einem Instructions-Richter an einen andern verwiesen werden kann, nämlich wenn entweder durch die Betreibung des Processes bei einem Gericht die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, oder wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß wegen des Einflusses der Partheien die Sache von

*) Jetzt „renvois“ genannt.

einem Gericht nicht mit der gehörigen Unpartheilichkeit untersucht und entschieden werden könnte. (art. 542). Eine solche Verweisung kann sowohl von dem Staats-Procurator des Appellhofs, als von den interessirten Partheien, von diesen jedoch nur aus dem letzten der so eben angeführten Gründe nachgesucht werden (art. 542). Das Gesuch wird, wenn es sich auf den letztern Grund stützt, an den Cassationshof, sonst an den Justiz-Minister gerichtet, der es nach Gutdünken dem Cassationshof mittheilen kann. (art. 544).

Eine umständlichere Darstellung des Verfahrens vor den Appellhöfen würde uns hier zu weit und in das Gebiet der eigentlichen Rechtswissenschaft hinüberführen, welches weder unsere Absicht noch unsere Kräfte erlauben. Wir verweisen daher Diejenigen, welche eine umständlichere Belehrung wünschen, auf das Gesetzbuch selbst, (art. 266—380), so wie auf die Commentatoren, (Bourguignon, Carnot, Berriat-Saint-Prix u. s. f. und das Répert. von Merlin). Hier mögen nur noch einige allgemeine Bemerkungen über das jetzige französ. Straf-Verfahren ihren Platz finden.

1) Nach der französ. Gesetzgebung werden alle gegen die Gesetze begangenen Handlungen nach drei Graden in Uebertretungen (contraventions), Vergehen (délits), und Verbrechen (crimes), eingetheilt. (cod. pén. art. 1). Diese Eintheilung ward schon von der Constituirenden eingeführt, obschon sie nicht gerade dieselben Namen gebraucht. *) Auch enthalten ihre Decrete kein inneres Merkmal, um die Handlungen dieser drei Grade voneinander zu unterscheiden; sondern man findet darin nur, der Reihe nach, die Handlungen aufgezählt, die zu der einen oder andern dieser Kategorien gerechnet werden sollen. Das Gesetzbuch vom 3. Brümair J. 4. theilt (Art. 596—604)

*) M. vergl. das Decret vom 19ten Juli 1791 und den zweiten Theil des cod. pénal der Constituirenden (Desen. tom. III. p. 303, 359). In dem ersten werden (tit. 1. art. 14) die Polizei-Vergehen „délits de police municipale,“ die Correctionellen „délits punissables par la voie de la police correctionnelle,“ und in dem zweiten die Verbrechen wie jetzt „crimes“ genannt.

nicht sowohl die Vergehen als die Strafen in Polizei-, correctionnelle- und in peinliche und entehrende Strafen ein, die es ebenfalls der Ordnung nach herzählt. Das Straf-Gesetzbuch Napoleons verfolgte dieses weiter. Es nennt (Art. 1) die ungesetzlichen Handlungen entweder Uebertretungen (contraventions), oder Vergehen (délits), oder Verbrechen (crimes) nach dem Namen der Strafe, welche die Gesetze dagegen ausgesprochen haben. — Ueber die Art, wie die eigentlichen Verbrechen verfolgt werden, ist im Vorigen hinreichend gehandelt worden. *) Für jede der beiden andern Gattungen von Vergehen sind besondere Gerichte bestellt. Das Erkenntniß über die der ersten Gattung, welche (ohne Rücksicht auf die Kosten und den allenfallsigen Schadens-Ersatz oder die Beschlagnahme) höchstens mit einer Geldbuße von 15 Franken oder mit einer Einsperrung (emprisonnement) von 5 Tagen bestraft werden können, gehört (in erster Instanz) den Polizei-Gerichten. **) Bei dem

*) Eine Ausnahme machen diejenigen, welche während der öffentlichen Sitzung eines Gerichtshofs (cour) begangen werden. Die Instruction wird darüber (cod. d'instr. crim. art. 507, 508) auf der Stelle vorgenommen und gleich darauf das Urtheil von den Richtern, ohne Zuziehung von Geschwornen, ausgesprochen. Man bemerke nur, daß hier nicht einzig von Beleidigungen gegen den Hof und sonstigen Ruhestörungen, die in Thätlichkeiten und Verbrechen ansarten, sondern überhaupt von jedem während der Sitzung begangenen Verbrechen die Rede ist. M. vergl. art. 181, 504 — 506.

**) Doch steht das Erkenntniß einiger Vergehen, selbst wenn sie geringere Strafen als die genannten nach sich ziehen, vermöge ihrer Natur nicht den Polizei- sondern den correctionnellen Gerichten zu. Dahin gehören (cod. d'instr. crim. art. 179) alle Forstfrevel, insofern sie von der Forst-Verwaltung verfolgt werden. Der Redner der Regierung, (Treilhard), welcher den Vorschlag zu diesem Gesetz (d. 9. Nov. 1808) in dem gesetzgebenden Korps vortrug, gab als Ursache dieser Ausnahme die Schwierigkeit an, welche die Forstverwaltung haben würde, die Forstfrevel vor so vielen Friedens-Gerichten zu verfolgen. (M. s. d. Monit. v. 10. Nov. 1808). Es gibt übrigens noch mehrere andere Vergehen und Polizei-Uebertretungen, welche durch besondere Gesetze an die correctionnellen Gerichte verwiesen sind, wie z. B. die Uebertretungen

selben fungirt als Richter nur ein einziger Beamter, der Friedens-Richter (auch zuweilen der Maire (art. 139—143), dem ein Gerichts-Secretair und ein Beamter der Staatsbehörde beigegeben ist. Nämlich in allen Polizei- sowohl als correctionellen Sachen müssen (art. 153, 190) die Anträge des letztern vernommen werden. Bei den Polizei-Gerichten wird diese Stelle (art. 144, 167) entweder durch den Polizei-Kommissair oder durch den Beigeordneten des Maires, oder in Ermangelung derselben durch andere in demselben Artikel näher bestimmte Beamten vertreten. Das Verfahren vor den Polizei-Gerichten kommt mit dem vor den Correctionellen (wovon sogleich) fast gänzlich überein. Das Nähere findet man (art. 153—165, 169—171). Die Appellation von den Polizei-Gerichten, wenn eine solche Statt findet, — und dieses ist, wenn auf eine Gefängnißstrafe erkannt wird, allezeit der Fall (n. s. n. art. 172) — geht an das correctionelle Tribunal. In den Fällen, wo die Polizei-Gerichte in letzter Instanz sprechen, kann (art. 177) gegen ihre Urtheile, und zwar sowohl von den Partheien als von der Staatsbehörde Cassation eingelegt werden.

2) Ueber die Bestrafung der gesetzwidrigen Handlungen des zweiten Grades, die Vergehen (délits), wogegen durch das Gesetz keine Leibes- oder entehrende Strafe bestimmt ist, erkennen in erster Instanz (jedoch mit Einer Ausnahme *) die gewöhnlichen Civil-Tribunale derselben Instanz. Sie nehmen in diesem Fall den Titel: Correctionelle Tribunale **) an. Das

in Lotterie-Sachen, in denjenigen der vereinigten Rechte u. s. f.; wenn sie nämlich durch erschwerende Umstände nicht gar Criminel werden. M. s. d. Commentar von Bourguignon zu art. 179, 137 d. cod. d'instr. crim.

*) Nach Art. 10 des Gesetzes vom 20sten April 1810 (Desen. tom. IV. p. 466) stehen die Groß-Offiziere der Ehrenlegion, die Generale, welche in einem Departement oder eine Division befehligen, die Erzbischöfe, Bischöfe, die Präsidenden der Consistorien, die Mitglieder des Cassations-, Rechnungshofs und der Appellhöfe, so wie die Präfecte, in Correctionellen Sachen nur unter den Appellhöfen. Man sollte glauben, dieses sey durch Art. 1 der Charte abgeschafft.

***) M. s. cod. d'instr. crim. liv. II. tit. 1. chap. 2. —

Verfahren vor denselben ist fast ganz (art. 190) enthalten. Die Instruction geschieht in der öffentlichen Sitzung selbst und es findet keine vorläufige Untersuchung vor dem Instructions-Richter Statt, (Die Fälle abgerechnet, wo eine Handlung, die man anfänglich für ein Verbrechen hielt, sich während der nähern Untersuchung vor dem Instructions-Richter als ein bloßes Vergehen herausstellt, und deshalb das Erkenntniß darüber von der Raths- oder Anklage-Kammer an das Polizei- oder correctionnelle Gericht verwiesen wird). Bei dem öffentlichen Verfahren trägt zuerst der Staats-Procurator, und die Civil-Parthei, oder bei Forstfreveln der Forstbeamte — welchem letztern nach dem kaiserl. Dekret vom 18ten Junius 1809 *) ein besonderer Platz unmittelbar nach den Beamten der Staatsbehörde angewiesen ist — die Sache vor. Darauf werden die Protokolle **) und sonstigen Berichte von dem Gerichts-Secretair verlesen, die Zeugen für und gegen abgehört, und die etwaigen Einwendungen dagegen vorgebracht und abgeurtheilt. Alle Stücke, welche zur Uebersührung oder Rechtfertigung des Angeklagten dienen können, werden den Zeugen und Partheien vorgelegt. Nun wird der Angeklagte vernommen; er sowohl, als alle die für den Schadens-Ersatz verantwortlich sind, bringen ihre Vertheidigungs-Gründe vor. Dann trägt der Staats-Procurator die ganze Sache nochmals kurz vor, und macht seine Anträge, worauf dem Angeklagten und die wegen des Schadens-Ersatzes verantwortlichen Personen erwiedern können. Nun erfolgt das Urtheil entweder auf der Stelle oder in der

Nach dem kaiserl. Dekret vom 30sten März 1808 Art. 56 sollen außer der gewöhnlichen Rolle für die Civil-Sachen noch zwei andere Rollen angefertigt werden. Auf die erste werden alle eigentlichen Klagen (plaintes) wegen Beleidigungen u. s. f. und Uebertretungen der Polizeigesetze, auf die andere alle Sachen, die sich auf Forst-Vergehen, auf die Einregistrirungs-Gebühren, Potterien, und überhaupt auf die Abgaben beziehen, getragen. Das Erkenntniß darüber ist an eine besondere Kammer gewiesen. (Desen. tom. IV. p. 438).

*) Desen. tom. IV. p. 454.

nächsten Sitzung. Bei demselben werden keine Geschwornen zugezogen, sondern die Richter (jedoch wenigstens drei an der Zahl) sprechen sowohl über die Schuld als die Bestimmung der Strafe. Die correctionnellen Urtheile müssen die Thatsache, deren der Angeklagte schuldig ist, die zuerkannte Strafe, den zu leistenden Schadens-Ersatz und den Text des Gesetzes bestimmt enthalten. (art. 195). Die Urkunde derselben (la minute) muß von allen Richtern unterschrieben seyn.

Gegen ein solches Urtheil kann 1) von dem Angeklagten und allen wegen des Schadens-Ersatzes verantwortlichen Personen, 2) von der Civil-Parthei, doch nur wegen ihres Civil-Interesse, 3) von der Forst-Verwaltung, 4) von dem Staats-Procurator des Gerichts, welches das Urtheil erlassen; und, was merkwürdig ist, auch 5) von dem Staats-Procurator des Gerichts, woran appellirt wird, Appellation eingelegt werden. Diese Appellation geht übrigens nach Umständen entweder an ein anderes Tribunal der ersten Instanz oder an den Appellhof (art. 200, 201. **) Hier wird die Sache zum Theil schriftlich verhandelt. Der Appellant reicht eine Bittschrift ein, welche seine Beschwerden gegen das frühere Urtheil enthält. Ein besonders dazu ernannter Richter liest in der öffentlichen Sitzung einen schriftlichen Bericht über die Sache ab, ohne doch seine Meinung abzugeben. Nun werden alle Partheien nochmals gehört, und nöthigenfalls die Zeugen wiederholt vernommen, und dann das Urtheil gefällt.

Was die Verfolgung vor den Polizei- und correctionnellen Gerichten betrifft, so kann Einer, der sich von Jemand beleidigt

*) Cod. d'instr. crim. art. 199, 202. M. vgl. jed. art. 192.

**) Nach dem kaiserl. Dekret vom 6ten Julius 1810 Art. 2. müssen in der Kammer des Appelhofs, welche in correctionnellen Sachen spricht, eben so wie in der Anklage-Kammer bei jedem Urtheil wenigstens fünf Richter mitwirken. — Dem kaiserl. Dekret vom 18ten August 1810 über die Organisation der Tribunale der ersten Instanz ist (Nr. II) eine Liste beigefügt, welche die Tribunale enthält, woran von jedem Tribunal der ersten Instanz (nach art. 200 d. cod. d'instr. crim.) in correctionnellen Sachen appellirt wird. (Desen. tom. IV. p. 474, 490, 498).

glaubt, denselben entweder unmittelbar vor diese Gerichte lassen, oder er kann auch seine Klage bei dem Staats-Procurator anbringen, und sich diesem, wenn er die Klage verfolgt, als Civil-Parthei anschließen; endlich steht auch dem Staats-Procurator von Amtswegen diese Befugniß zu.

3) Den verschiedenen Graden der strafbaren Handlungen gemäß, ist, oder sollte auch wenigstens die Art der Gefängnisse seyn (ob schon hierin die gesetzlichen Vorschriften leider nicht allenthalben befolgt werden). Die constituirende Versammlung richtete ihre Aufmerksamkeit bald auf diesen in Frankreich früher gänzlich vernachlässigten Gegenstand. In dem Dekret, welches sie den 19ten Juli 1791 über die Einrichtung der Polizei- und correctionellen Gerichte *) erließ, bestimmte sie (tit. 2. art. 2—5), daß für die zu correctionellen Strafen verurtheilten, unter dem Namen Besserungs-Häuser (maisons de correction) besondere Gefängnisse eingerichtet werden sollten. Wenn ein Besserungshaus sich in dem nämlichen Local mit dem für die Verbrecher bestimmten Gefängniß befände, so sollte es von demselben dennoch gänzlich getrennt seyn.

Das Dekret derselben Versammlung vom 16ten September 1791 über das Criminal-Verfahren **) bestimmte ferner (tit. 13. art. 11, 1), daß die eigentlichen Gefängnisse, wo die verurtheilten Verbrecher ihre Strafe aushielten, durchaus von denjenigen Häusern getrennt seyn sollten, wo man die Beschuldigten oder auch Angeklagten, um sich ihrer Person zu versichern, aufbewahrte. Bei jedem correctionellen Tribunal sollte (art. 1) ein Arresthaus (maison d'arrêt) bestehen, um dorthin alle diejenigen zu bringen, gegen die ein geeigneter Polizei-Beamter (der damals hierin die Stelle des Instructions-Richters vertrat) einen Verhaftungs-Befehl (mandat d'arrêt) erlassen hatte. Ferner sollte bei jedem Criminal-Gericht ein besonderes Criminal-Arresthaus (maison de justice) eingerichtet werden, wohin die Beschuldigten erst, nachdem sie förmlich in Anklagestand versetzt waren, und deshalb ein Ergreifungs-Befehl (Cordonance de prise de corps) gegen sie ergangen war, gebracht

*) Desen. tom. III. p. 303.

**) *ibid* p. 325, 329.

würden. Obschon nach der jetzigen Gesetzgebung das Verfahren, um Jemand in Anklagezustand zu versetzen, von der durch die Constituirende eingeführten, sehr wesentlich abweicht, so sind doch die eben genannten Bestimmungen über die Gefängnisse (cod. d'instr. crim. art. 603, 604, 233) beibehalten worden.

4) Zur Verhütung aller willkürlichen Verhaftungen finden sich (cod. d'instr. crim. liv. II. tit. 7. chap. 3) sehr weise und zweckmäßige Bestimmungen. *) Allein sie waren durch andere Anordnungen, wovon sogleich die Rede seyn wird, in Beziehung auf politische Verbrechen ganz unwirksam gemacht. Wahrscheinlich wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir über diesen wichtigen Gegenstand in einige nähere historische Details eingehen. Der Mißbrauch, der mit den geheimen Verhaftsbefehlen (lettres de cachet) getrieben ward, war gewiß einer der häßlichsten Flecken der ehemaligen Verwaltung Frankreichs. Es gibt fast Nichts, was von je her die Gemüther der Menschen so tief empörte, als der Gedanke an die Möglichkeit einer solchen Verhaftung, so wie denn auch die Zerstörung der Bastille fast der erste Act war, wo im Anfang der Revolution die Volkswuth in wirkliche Gewaltthätigkeit ausbrach. Man hätte daher glauben sollen, daß die Machthaber es für immer als Warnung nehmen und in dieser Hinsicht jeder Besorgniß zuvorzukommen würden. Die constituirende Versammlung, mit der Stimmung der Nation wohl vertraut, eilte auch wirklich hierin ihren Klagen abzuhelpfen. Durch ihr Dekret vom 16. März 1790 verordnete sie, daß alle, welche in Folge eines geheimen Verhaftsbefehls oder auf Ansuchen ihrer Familie in Schlössern, Klöstern, Zuchthäusern u. s. f. gefangen gehalten würden, innerhalb sechs Wochen in Freiheit gesetzt, oder vor die Tribunale gestellt werden sollten. **) Durch

*) Man vergleiche das eben angeführte Dekret der Constituir. tit. 14 (Desenne tom III. p. 348—349), so wie auch die Bestimmungen des cod. d. délits et des peines (vom 3ten Brüm. J. 4) liv. II. tit. 13 (Desenne tom. IV. p. 105).

**) Desenne tom. IX. p. 608.

das Dekret über die Organisation der Criminal-Justiz (vom 16ten September 1791 tit. 14) wurden nicht allein alle Verhaftungen, die von andern als den gesetzlich beauftragten Beamten ausgingen, verboten, sondern auch sehr wirksame Maßregeln angeordnet, um über die Ausübung dieses Verbots zu wachen. *) Allein wohl nie wurden so schöne Erwartungen so bitter getäuscht als diesmal. Nach dem Sturz der Monarchie, unter der Schreckens-Regierung, sah Frankreich den Scandal der willkürlichen Verhaftungen bis zu einem Uebermaß getrieben, wovon man kein Beispiel gekannt, ja wie man es sich früher nicht als möglich hätte denken können. Die Constitution, welche der National-Convention den 24. Junius 1793 dem Volk vorlegte, gab (art. 55) dem gesetzgebenden Körper das Recht diejenigen anzuklagen, welche eines Complots gegen die öffentliche Sicherheit verdächtig wären. Allein von diesem scheinbar gemäßigten Anfang ließ der Convent sich durch den Drang der Begebenheiten sehr bald zu den ärgsten Greueln fortreißen. Schon den 17ten September 1793 erschien das berühmte Gesetz über die Verdächtigen. (loi des suspects.) **) Nach demselben sollten in ganz Frankreich alle Verdächtigen — und als solche bezeichnet Art. 2 unter andern Alle, welche durch ihr Betragen, durch ihre Reden, Schriften, oder durch ihre Verbindungen (par leurs relations) sich als Freunde der Tyrannei und des Federalismus gezeigt hätten — in Haft genommen, und bis zum Frieden in Haft gehalten werden. Die Ausführung dieser schrecklichen Maßregel ward den Aufsicht-Ausschüssen (comités de surveillance) übertragen, deren durch das Dekret vom 21sten März 1793 bei allen Gemeinden eingesetzt waren, und die aus 12 Mitgliedern bestanden. Diese Aufsicht-Ausschüsse sollten (art. 3) unverzüglich eine Liste aller Verdächtigen ihres Arrondissements aufstellen, dieselben verhaften und ihre Papiere versiegeln lassen. Die Verhaftung sollte

*) Desenne tom. III. p. (348 — 349).

**) Desenne cod. génér. franc. tom. X. p. 129. Man vergleiche noch das Dekret vom 22sten Ventose J. 2 (13. März 1794). ibid p. 150.

indessen (art. 4) nur durch Stimmenmehrheit und unter Mitwirkung von wenigstens sieben Mitgliedern erkannt werden können. Alle Ausschüsse der einzelnen Städte standen unter der obern Leitung des Ausschusses der allgemeinen Sicherheit (comité de sûreté générale) von Paris, welcher einen der 16 Ausschüsse des National-Convents ausmachte, und von dem der Impuls auf ganz Frankreich ausgehn sollte. *) In diesen mußten (art. 9) die Ausschüsse der einzelnen Städte das Verzeichniß aller auf ihren Befehl Verhafteten nebst Angabe der Gründe und der bei ihnen gefundenen Papiere einschicken, und dieser (der Sicherheits-Ausschuß) entschied endlich bestimmt, und zwar nach Stimmen-Mehrheit und unter Mitwirkung von wenigstens neun seiner Mitglieder**), ob der Verhaftete frei gelassen = an das Revolutions-Tribunal oder an die gewöhnlichen Criminal-Gerichte verwiesen = oder als Verdächtiger in fernerer Gefangenschaft gehalten werden sollte. Diese Befugniß ward ihm durch das Dekret vom 19ten Vendem. J. 2 (10ten Oktober 1793), welches dem vom 17ten September zur Erläuterung diente, noch bestimmter beigelegt. ***) Nach Art. 10 des letztern Gesetzes, konnten auch die Tribunale diejenigen, in Hinsicht welcher die Anklage als unstatthaft erklärt ward, oder die nach der Anklage frei gesprochen wurden, dennoch nach Umständen als verdächtig in Haft halten. Allein (mit Ausnahme des Revolutions-Tribunals) schienen die gewöhnlichen Gerichte den damaligen Machthabern nicht die geeigneten Werkzeuge zur Ausübung ihrer Tyrannei zu seyn. Das Dekret ****)

*) Dieser Ausschuß der allgemeinen Sicherheit war es, wovon, in Verbindung mit dem Wohlfahrts-Ausschuß, alle Greuel der Schreckens-Regierung ausgingen. Die Befugnisse dieser Ausschüsse wurden insbesondere durch das Gesetz vom 7ten Fructidor J. 2 näher bestimmt. Desenne tom. I. p. 305.

**) Dieses letztere bestimmte Art. 3 des Dekrets vom 7ten Fructid. J. 2 (3ten September 1794). Desenne tom. I. p. 305.

***) Desenne tom. X. p. 132.

****) Desenne tom X. p. 140.

vom 1sten Nivose J. 2 (1ten Januar 1794) beauftragte daher (Art. 1) vorzugsweise die Municipalitäten und die Aufsichts-Ausschüsse mit der Verfolgung und Verhaftung derjenigen, die Etwas gegen die Sicherheit des Staats unternahmen. Die Friedensrichter wurden (Art. 8) verpflichtet, alle Anklagen der Art, welche bei ihnen vorgebracht würden, an die Municipalitäten und Aufsichts- oder Revolutions-Ausschüsse zu verweisen. Diese grausamen Maßregeln blieben in Wirksamkeit bis zum 27sten Juli 1794 (1ten Thermid. J. 2). Da führte endlich das Uebermaß des Uebels den Untergang seiner Urheber und in Folge dessen bald eine bessere Ordnung der Dinge herbei. Am 5ten Fructid. J. 3 (22sten August 1795) ward eine neue (die dritte) Constitution eingeführt, welche (Art. 222) jede willkürliche Verhaftung verbot. Nur die Polizei- oder gerichtlichen Beamten durften im Fall eines gegründeten Verdachts einen Bürger verhaften lassen; und zwar unter der Verpflichtung ihn gleich zu verhören *) und an die Gerichte auszuliefern. (Art. 224, 225, 227). Im Fall einer Verschwörung gegen den Staat erhielt zwar das Directorium (Art. 145) das Recht einen Verdächtigen verhaften zu lassen und zu vernehmen; allein es war, und zwar unter den gegen die willkürlichen Verhaftungen verhängten Strafen, verpflichtet, denselben innerhalb zwei Tagen an die Polizei-Beamten auszuliefern, um nach den Gesetzen zu verfahren. Gegen die Einzelnen ward diese Bestimmung streng genug gehalten. Allein das Directorium durch die unaufhörlichen Bewegungen seiner innern und äußern Feinde in stetem Schrecken gehalten, wüthete gegen die Massen, besonders gegen die Klasse der Emigranten, der Aelichen und Priester. Den 10ten Vendemiaire J. 4 (2ten October 1795 **) erschien ein Gesetz, nach welchem jede Gemeinde für alle auf ihrem Gebiet mit offenbarer Gewalt durch Zusammenrottung Mehrerer (mit- oder ohne Waffen) begangenen Verbrechen verantwortlich gemacht (tit. 4 art. 1), und zum

*) Die Instruction der Criminal-Prozesse lag damals fast ganz in den Händen der Beamten der gerichtlichen Polizei. M. s. weiter unten.

**) Desenne tom. X. p. 219.

Schadens-Ersatz und, wenn Mitglieder der Gemeinde Theil genommen hatten, zu einer der Entschädigungs-Summe gleichen Geldbuße gegen den Staat (art. 2) angehalten ward. Nur, wenn die Uebelthäter nicht aus der Gemeinde waren, und *) letztere alle ihr zu Gebot stehenden Mittel angewendet hatte, um dem Verbrechen zuvorzukommen und die Urheber zu entdecken, war sie von aller Verantwortlichkeit frei (tit. 4 art. 5). Ueber Alles dieses, so wie über den Betrag der Entschädigung entschied das Civil-Tribunal des Departements. (tit 5 art. 4, 5). Die Summe, wozu eine Gemeinde verurtheilt ward, sollte innerhalb zehn Tagen fürs Erste von den zwanzig höchst Besteuernten genommen, und alsdann auf alle Gemeinde-Mitglieder nach Verhältniß ihres Vermögens (à raison des facultés de chaque habitant) vertheilt werden. (tit. 5 art. 8, 9). Den Mitgliedern der Gemeinde, welche an dem Verbrechen keinen Theil genommen, blieb es vorbehalten, ihren Recurs gegen die Urheber, und deren Mitschuldige zu nehmen. (tit. 4 art. 4).

Durch das Gesetz vom 19ten Fructid. **) S. 5 (5ten September 1797) wurden eine Menge bestimmt genannter Personen zur Deportation verurtheilt. Dieses geschah indessen in Folge einer gewaltsamen Veränderung der Regierung.

Den 24ten Messidor S. 7 (12ten Juli 1799) erschien das unter dem Namen des Gesetzes über die Geißel (loi des ôtages) bekannte. ***) Nach demselben sollten aus einem Landesheil,

*) Es kann kaum bezweifelt werden, daß das hier Gesagte Cumulativ verstanden werden sollte, d. h. daß die hier erwähnten, die Gemeinde entschuldigenden Umstände zusammen eintreffen müßten, um sie von aller Verantwortlichkeit zu befreien. Es heißt nämlich Art. 4: „Dans les cas ou les rassemblemens auroient été formés d'individus étrangers à la commune et où la commune auroit pris toutes les mesures etc. — Anders verhält es sich mit dem Art. 7 erwähnten Fall, wenn Brücken zerstört, Wege unterbrochen wurden u. s. f. In diesen Fällen konnte sich die Gemeinde (Art. 8) durch Angabe der Urheber, wenn sie Fremde waren, befreien.

**) Desen. tom. X. p. 250.

***) Desenne m. X. p. 283.

(Departement, Canten u. s. f.), worin bürgerliche Unruhen Statt fanden, nachdem das Gesetz auf den Vorschlag des Directoriums von dem gesetzgebenden Korps als darauf anwendbar erklärt worden, von den Central-Verwaltungen gewisse Individuen als Geißel genommen und auf ihre Kosten alle in einem gemeinschaftlichen Local in Verwahr gehalten werden. (art. 1, 3, 4). Dieselben sollten vorzüglich aus den Verwandten und Verschwägerten der Emigrirten, den ehemaligen Adlichen, wenn sie sich durch Etwas verdächtig gemacht hatten, so wie aus den Eltern und Großeltern derjenigen Personen, die notorisch an den Zusammenrottungen und Verbindungen der Meuchelmörder Theil hatten, genommen werden (art. 2, 3). Alle diese sollten überhaupt für die in dem Departement u. s. f. begangenen Meuchelmorde und Räubereien persönlich und bürgerlich verantwortlich seyn. (art. 2). Im Fall an einem wirklichen oder vormaligen Beamten der Republik, an einem Vaterlands-Vertheidiger, an einem Ankäufer oder Besitzer von National-Gütern ein Meuchelmord begangen würde, sollte das Directorium für jeden Ermordeten vier dieser Geißel von dem Gebiet der Republik deportiren lassen. (art. 9). Die art. 2 als verdächtig bezeichneten waren überdem solidarisch verpflichtet, für jeden dieser Ermordeten eine Geldbuße von 5000 Franken und an die Wittve und Kinder des Ermordeten eine Entschädigung, die für die Wittve nie weniger als 6000^s und für jedes Kind nie weniger als 3000 Franks betragen konnte, zu bezahlen. (art. 13, 15).

Das Directorium überlebte das Erscheinen dieses Gesetzes nicht lange. Den 18ten Brümair desselben Jahrs (9ten November 1799) mußte es den Consuln Platz machen. Auch diese hatten eine Existenz von kaum ein paar Tagen, als sie (durch den Beschluß [arrêté] vom 20sten Brümair J. 8) eine Menge von Personen der vorigen Regierung verbannten.*) Doch

*) Desenne tom. X. p. 290. Von den bezeichneten Personen wurden Einige aus dem Gebiet von Frankreich verwiesen, andern ward ein bestimmter Wohnort in Frankreich angewiesen, den sie nicht verlassen durften. Eigentlich deportirt ward keiner.

dieses scheint ledrer fast eine traurige aber absolute Nothwendigkeit zu seyn, der sich keine Regierung, die eine frühere verdrängt, ganz entziehen kann. Die Constitution vom 22sten Frim. J. 8 (13. Dezember 1799), welche das Werk des 18ten Brümair erst fest begründete, ertheilte fast so, wie die vorige v. J. 1795, der Regierung (art. 46) das Recht, diejenigen, die staatsgefährlicher Plane verdächtig wären, unter der Verpflichtung sie den Gerichten anzuliefern, verhaften zu lassen. Nur ward die Zeit, innerhalb welcher der Verhaftete entweder in Freiheit gesetzt oder den Gerichten übergeben werden mußte, von zwei auf zehn Tage ausgedehnt; auch sollte die Strafe der willkürlichen Verhaftung nicht die Mitglieder der Regierung, (die Consuln), sondern den Minister, der den Verhaftsbefehl unterzeichnet hatte, treffen. Die Constitution vom 16ten Thermid. J. 10 (4ten August 1802)*), wodurch Napoleon auf Lebenszeit zum Consul ernannt ward, änderte (tit. 5 art. 55) dieses dahin ab, daß der Senat jedesmal die Frist festsetzen sollte, innerhalb welcher ein von der Regierung Verhafteter den Gerichten ausgeliefert werden mußte. Hierzu fügte (art. 56) noch die allgemeine Bestimmung hinzu, daß ein Senatus-Consult nicht anders als auf den Vorschlag der Regierung zur Berathung gebracht werden könne; wodurch freilich der Inhalt des vorigen Artikels in ein leeres Gaukelspiel verwandelt, und die persönliche Freiheit eines jeden Bürgers ohne Schutzmittel in die Hände der Regierung und ihrer Agenten gegeben ward. In Folge dieser Gewalt, welche die Constitution selbst der Regierung gab, hatten sich die Gefängnisse im Lauf mehrerer Jahre nach und nach mit Verdächtigen gefüllt, als den 3ten März 1810 endlich das berühmte kaiserliche Dekret über die Staats-Gefängnisse**) erschien, welches man fast eine verfeinerte Ausgabe des Gesetzes der Verdächtigen nennen möchte. Die in der Einleitung angegebenen Beweggründe des Dekrets sind merkwürdig. In Erwägung „heißt es daselbst“ daß eine Menge Menschen in den Staats-Gefängnissen verhaftet ist,

*) Sie ward als organisches Senatus-Consult verkündigt.

**) Desenne tom. IX. p. 623.

ohne daß es angemessen wäre weder sie in Freiheit zu setzen, noch auch sie den Gerichten zu überliefern; daß Mehrere derselben, die von der Polizei in fremden Ländern gebraucht worden !!, gegen diese wortbrüchig geworden, so daß man sie ohne das Wohl des Staats zu gefährden, weder in Freiheit setzen, noch vor Gericht stellen kann, in Erwägung indessen, daß unsere Gerechtigkeit erheischt uns zu versichern, daß, wenn einige unserer Unterthanen in den Staats-Gefängnissen zurückgehalten werden, dieses nur aus gerechten Ursachen und aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl geschieht; so wie daß es zweckgemäß ist für die Untersuchung einer jeden Sache gesetzliche Formen festzustellen, haben Wir beschlossen u. s. f.

Der wesentliche Inhalt des Dekrets ist, daß Niemand in ein Staats-Gefängniß gesetzt werden könne (art. 1), als in Folge eines kaiserlichen Beschlusses, der auf den Bericht des Justiz- oder Polizei-Ministers in einer geheimen Berathung erlassen ward, wobei außer dem Großrichter *) noch zwei Minister, zwei Senatoren, zwei Staatsräthe und zwei Mitglieder des Cassationshofs gegenwärtig wären. Dieser Beschluß sollte nur ein Jahr in Wirksamkeit bleiben, wenn vor Ablauf dieser Zeit nicht ein ähnlicher Beschluß (art. 2) erfolgte. Jedes Staats-Gefängniß sollte jährlich vor dem 1sten September von Einem oder mehreren Staatsrätthen (art. 9, 10) untersucht, und jeder Gefangene einzeln über seine Einreden und Rechtfertigungs-Gründe (art. 11) vernommen werden. In Folge dieser Untersuchung ward dem Kaiser jedes Jahr im Lauf des Dezembers die Liste der Staats-Gefangenen mit allen nöthigen Nachweisungen in einer geheimen Berathung vorgelegt. (art. 3, 4, 5). Der Beschluß über jeden einzelnen Gefangenen sollte ebenfalls jedes Jahr, von dem Staats-Secretair ausgefertigt, und von dem Justiz-Minister bescheinigt, an den Polizei-Minister und an den General-Procurator des betreffenden Appelhofs übersendet werden. (art. 6). Zu Staats-Gefängnissen sollten (art. 37, 38) nur die Schlösser zu Saumur, Ham, If, Landscroun, Pierre-Chatel, Fenestrelle, Campiano und Vincennes

*) d. h. außer dem Justiz-Minister. Die Constitution v. J. 1802 legte Art. 78 ihm diesen Titel (Großrichter) bei.

dienen. Jeder Gefangene behielt in der Regel (s'il n'en est autrement ordonné) das Recht über sein Vermögen zu verfügen (art. 34), und bekam außer seiner Nahrung, wenn er es verlangte, jeden Tag zwei Franken. (art. 33). — Welcher Gebrauch von diesem Dekret gemacht worden, und zu welchen Klagen es Veranlassung gegeben, ist bekannt. Letztere waren um so gerechter, da der Kaiser bei seinem Talent und seinen Hilfsmitteln zur Erhaltung seiner Macht solcher Mittel nicht bedurfte, die endlich gerade das Gegentheil von dem, was sie bezweckten, herbeigeführt haben. *) — Die, nach dem Sturz Napoleons, im J. 1814 ertheilte Charte Ludwigs des Achten huldigte in dieser Hinsicht ganz den Grundsätzen der Constituierenden. Durch art. 4, 62, 63 ward die Freiheit der Bürger vor jedem willkürlichen Angriff gesichert. Bald darauf kehrte bekanntlich Napoleon auf eine sehr kurze Zeit nach Frankreich zurück, um auf immer daraus zu verschwinden. Seine Fehler zwar erkennend, aber nicht bekennend (welches letztere die Nation erwartete, und die Gerechtigkeit forderte) gab er den 22sten April 1815 (Desen. tom. XVIII. p. 586) eine Constitution unter dem Namen: Zusatz=Act zu der Grundverfassung des Reichs (acte additionnel aux constitutions de l'empire), die Art. 60 jede willkürliche Verhaftung verbot. Diese große Wohlthat ward endlich den Bürgern durch die Charte von 1830 art. 4, 5, 3 von neuem bestätigt, und (art. 54) völlig gesichert.

5) Nach der jetzt (1835) bestehenden Gesetzgebung gibt es in Frankreich, außer der Pairskammer und den Militair=Gerichten, welche letztere nur über Militair=Personen richten, und worüber im fünften Abschnitt noch Einiges vorkommen wird, keine Ausnahm=Tribunale (tribunaux d'attribution) mehr. **)

*) In dem Dekret des Senats vom 3ten April 1814, welches Napoleon des Throns verlustig erklärte, wird sein Dekret über die Staats=Gefängnisse als ein besonderer Beschwerde=Grund gegen ihn angeführt. (Desen. tom. I. p. 193).

**) Auch keinen privilegirten Gerichtsstand. Das besondere bei Verbrechen der Richter oder gerichtlichen Behörden vorgeschriebene Verfahren cod. d'instr. crim. liv. 2. chap. 3.

Die Gesetzgebung, so wie sie unmittelbar von Napoleon ausging, war aber von diesem Flecken noch nicht ganz frei. Sie hatte für Menschen von der geringern Klasse die Specialhöfe (cours spéciales), für die vom allerhöchsten Stand den hohen kaiserlichen Gerichtshof (la haute cour impériale), und endlich für Menschen aus den geringern und mittlern Ständen die Prevotalhöfe (bei Zollvergehen) (cours prévôtales des douanes). Die Specialhöfe sollten, jedoch in einem gemäßigtem Sinne, die Stelle der Prevotal-Gerichte der ältern Gesetzgebung (S. 486) vertreten, wie der Staats-Rath Real in dem Vortrag, den er in der Sitzung des gesetzgebenden Corps vom 5ten Dezember 1808 über (tit. 2 liv. 2 d. cod. d'instr. crim.) hielt, ausdrücklich erklärte. Auch der Unterschied, den man ehemals zwischen Prevotal-Fällen nach der Natur des Verbrechens und derjenigen des Verbrechens machte, findet sich (cod. d'instr. crim. art. 553—555) deutlich wieder. Vor die Special-Gerichtshöfe gehörten nämlich 1) alle von Landstreichern, hergelaufenem Gesindel oder Menschen, die schon einmal verurtheilt waren, begangenen Verbrechen (art. 553); 2) bewaffnete Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht; Falschmünzerei; Mord, der durch bewaffnete Zusammenrottungen vorbereitet worden (art. 554): also fast dieselben Verbrechen, die ehemals vor die Prevotal-Gerichte gehörten; *) nur daß (art. 554) noch die Contrebande mit bewaffneter Hand aus-

ist kaum hierhin zu rechnen. Eben so wenig die in dem folgenden Kapitel enthaltenen Verordnungen, nach welchen jedes Gericht die in der Sitzung desselben vorkommenden Excesse oder Verbrechen auf der Stelle strafen kann. Die Präfecte und andere Administrations-Beamten können in solchen Fällen die Ruhestörer u. s. f. nur ergreifen lassen, müssen sie aber wegen der Bestrafung den Gerichten überliefern. (art. 509). In correctionellen Sachen ward indessen durch das Gesetz vom 20ten April 1810. art. 10. ein wahrer privilegirter Gerichtsstand eingeführt. (Desen. tom. IV. p. 466).

*) Man sehe diese merkwürdige Rede, worin man auch über die ehemaligen Prevotal-Gerichte noch manches historisch Merkwürdige findet, in dem Moniteur vom 7ten Dezember 1808.

drücklich zugesetzt worden ist. — Bei den Special-Gerichten wurden keine Geschwornen zugezogen, sondern dieselben waren aus acht Richtern, nämlich aus einem Mitglied des Appellhofs als Präsident, vier eigentlichen Richtern und drei von dem Kaiser jedes Jahr dazu bestimmten Offizieren, welche wenigstens den Grad eines Kapitäns haben und dreißig Jahre alt seyn mußten, *) zusammengesetzt. (art. 556, 559). Diese entschieden nach einfacher Stimmen-Mehrheit sowohl über die Thatsache, als auch über die Bestimmung der Strafe. Gegen ihren Ausspruch fand keine Cassation Statt. (art. 597). Indessen mußte der Beschluß der Anklage-Kammer, wodurch der Angeklagte an einen Special-Gerichtshof verwiesen ward, durch den Cassationshof bestätigt werden art. (567 — 571), gerade so wie auch ehemals die Competenz des Prevotal-Gerichts vorher durch ein Urtheil festgestellt werden mußte. Doch ward, auch ehe der Cassationshof entschieden hatte, der Prozeß bis zu den öffentlichen Verhandlungen (ausschließlich) fortgesetzt. (art. 572). Der Gang des Prozeßes, sowohl während der Instruction als bei der Erlassung des Endurtheils, war fast genau so wie bei den gewöhnlichen Assisen. Der Anklage-Act ward von dem General-Procurator des Appellhofs entworfen (cod. d'instr. crim. art. 241), und (art. 576) dem Angeklagten mitgetheilt. Demselben mußte (art. 572, 294, 295), wenn er nicht selbst einen Verteidiger wählte, von Amtswegen einer gegeben

*) Nach Art 24 des Gesetzes vom 20ten April 1810 über die Organisation der Gerichte, ernannte der Kaiser alle Jahre für jeden Specialhof sechs Offiziere der Gendarmarie, worunter drei als Stellvertreter bezeichnet wurden, um als Richter bei den Specialhöfen zu fungiren. Das bald darauf (den 6ten Juli 1810) erlassene kaiserl. Dekret änderte (Art. 99) dieses wieder dahin ab, daß, in Ermangelung von Gendarmarie-Offizieren, auch Offiziere von der Linie, die aber ebenfalls wenigstens den Grad eines Kapitäns haben mußten, genommen werden könnten. Das Dekret enthält noch (Art. 103) die wichtige Bestimmung, daß die Zahl der Richter, die bei einem Urtheil mitwirken, nothwendig acht oder sechs seyn müsse. Ein Angeklagter konnte also, wie ehemals, nur mit einer Mehrheit von zwei Stimmen verurtheilt werden.

werden. Bei der definitiven Beurtheilung waren die Verhandlungen öffentlich. Hier ward der Angeklagte verhört, und die Zeugen vernommen, gerade so wie bei den gewöhnlichen Assisen. Nach Vernehmung der Zeugen hielt der General-Procurator seinen Vortrag, worauf der Bertheidiger antwortete. (art. 576, 335). Nun ward (art. 277) der Angeklagte aus dem Sitzungssaal entfernt und (art. 580) der Hof zog sich in die Berathungs-Kammer (chambre du conseil) zurück. Hier stellte (art. 581) der Präsident die Fragen, und sammelte die Stimmen. Die Fragen über die Thatsache wurden von denjenigen über die Anwendung der Strafe getrennt. (art. 587). Der Gerichtshof entschied (art. 582) nach Stimmen-Mehrheit. Die Militärs stimmten zuerst (art. 581). Bei Stimmen-Gleichheit galt (art. 583) die gelindere Meinung. War das Urtheil erlassen, so ward es öffentlich und zwar in Gegenwart des Angeklagten ausgesprochen. Cassation fand, wie schon so eben bemerkt worden, gegen dasselbe nicht Statt. Doch konnte das Gericht, in den vom Gesetz bestimmten Fällen, erklären, daß der Verurtheilte Entschuldigung verdiene. Eben so konnte es (art. 595) ihn aus wichtigen Gründen der Gnade des Kaisers empfehlen. Diese Empfehlung kam nicht in das Urtheil sondern es ward im Geheimen in der Rathskammer darüber ein Protokoll aufgenommen, von allen Richtern unterschrieben und an den Justiz-Minister gesendet. *) — Ergab sich aus den Verhandlungen, daß die dem Angeklagten zu Last gelegte That zu der Competenz eines gewöhnlichen Assisenhofs gehöre, so ward er (art. 589) dahin verwiesen. Verdiente dieselbe aber nur eine Polizei- oder correctionelle Strafe, so konnte der Specialhof diese sogleich selbst erkennen.

Diese Einrichtung der Specialhöfe, die wir so eben erklärt haben, war nur eine etwas verbesserte Auflage der ursprünglichen. Die Special-Gerichte wurden durch das Gesetz vom

*) Durch die Aussicht zur Begnadigung, die man dem Angeklagten offen ließ, beabsichtigte man, wie aus dem eben angeführten Vortrag des Staats-Raths Real hervorgeht, ihn zur Entdeckung seiner Geheimnisse und Angabe der Mithschuldigen zu bewegen.

18ten Pluv. J. 9 (7ten Febr. 1801) unter dem Titel: *Special-Tribunale*, zuerst eingefetzt. (Desen. tom. IV. p. 286). Sowohl die Zusammensetzung als Competenz, so wie auch das Verfahren vor denselben war von dem, was der *cod. d'instr. crim.* darüber bestimmt, in Etwa verschieden. Sie richteten indessen ebenfalls ohne Zuziehung von Geschwornen; welches überhaupt den wesentlichen Unterschied zwischen Ihnen und den gewöhnlichen Criminal-Gerichten ausmacht. Als Richter fungirten dabei (art. 2) der Präsident und zwei Richter des Criminal-Gerichts, drei Militairs, welche wenigstens den Grad eines Capitains- und zwei Bürger, welche die zur Vernehmung einer Richterstelle nöthigen Eigenschaften haben mußten. Letztere (die Militairs und Bürger) wurden von dem ersten Consul ernannt. Der Regierungs-Kommissair (Staats-Procurator) so wie der Gerichts-Secretair des Criminal-Gerichts versahen (art. 3) dieselben Functionen bei dem Special-Gericht. Die Competenz dieser Gerichte (art. 6—14) war noch ausgedehnter als nach den Bestimmungen des *cod. d'instr. crim.* Sie erstreckte sich insbesondere (art. 8) auf alle Diebstähle, die auf der offenen Landstraße, oder auf dem offenen Lande oder auch in Wohnungen auf dem Lande, mit Durchbrechung der Mauern, des Dachs, der Thüren und Fenster, geschahen; was für Personen auch immer die Urheber seyn mochten u. s. f. Kurz die Competenz dieser Special-Tribunale kam derjenigen der ehemaligen *Prevotal-Gerichte* noch viel näher, als nach den Bestimmungen des *cod. d'instr. crim.* Als das erste Gesetz über die Special-Gerichte erschien (18ten Pluv. J. 9, 7ten Febr. 1801), war die Instruction bei den gewöhnlichen Criminal-Gerichten von der durch den *cod. d'instr. crim.* angeordneten noch sehr verschieden, und vorzüglich den Beamten der gerichtlichen Polizei überlassen. Diese schickten nun, nach gehöriger Untersuchung, den Angeeschuldigten in das gewöhnliche Arresthaus. Hier ward derselbe (art. 23) innerhalb 24 Stunden von einem dazu besonders beauftragten Richter verhört. Auch die Zeugen wurden und zwar in Abwesenheit des Angeklagten vernommen. Nachdem diese Verhöre beendigt, dem Staats-Procurator mitgetheilt, und dessen Anträge gehört waren, entschied (art. 24) das Tribunal selbst, und zwar in letz-

ter Instanz, über seine Competenz. Dieses Urtheil ward (art. 25) dem Angeklagten innerhalb 24 Stunden mitgetheilt, und durch den Regierungs-Kommissair dem Justiz-Minister zugesendet, der es an den Cassationshof gelangen ließ, um über die etwaigen Wichtigkeiten u. s. f. zu entscheiden. Während dieser Zeit ward (art. 27) der Prozeß bis zum definitiven Urtheil (einschließlich) fortgesetzt, doch so, daß die Vollstreckung bis zu dem Eintreffen der Entscheidung des Cassationshofs ausgesetzt blieb. Die Verhandlungen des Prozesses waren (art. 28) öffentlich. Der Anklage-Act ward (id. art.) von dem Regierungs-Kommissair entworfen. Gegen das definitive Urtheil eines Special-Gerichts fand (art. 29) keine Cassation Statt. Die Zahl der Richter bei Abfassung des Urtheils mußte (art. 5) gerade (6, 8 u. s. f.) seyn. Fanden sich etwa sieben Richter dabei ein, so mußte der siebente ausscheiden. Auf diese Weise konnte der Angeklagte (der ehemaligen Sitte gemäß) nur durch eine Stimmen-Mehrheit von wenigstens zwei Richtern verurtheilt werden. — Die Special-Tribunale sollten (art. 1) nur in den Departements, wo die Regierung es für nöthig erachtete, eingesetzt werden, und (art. 31) zwei Jahre nach dem allgemeinen Frieden, dem Recht nach (*de plein droit*), aufhören.

Durch das Gesetz vom 23. Floreal J. 10 (13. Mai 1802) (Desen. tom. IV. p. 321) wurden für das Verbrechen der Verfälschung (art. 2) Special-Tribunale einer andern Art, die nur aus eigentlichen Richtern (sechs an der Zahl) bestanden (art. 3), eingesetzt. Das Verfahren bei denselben war (art. 5) dem bei den andern Special-Tribunalen gleich. *) Durch das Gesetz vom 17ten Messidor J. 12 (6ten Juli 1804) ward den Special-Gerichten der einen und andern Art der Titel: Special-Criminalhöfe (*cours de justice criminelle spéciale*) beigelegt. (Desen. tom. IV. p. 355). — Endlich wurden, nachdem das Gesetzbuch für das Criminal-Verfahren vollendet war, durch

*) Die Competenz dieser Special-Gerichte ward durch die Gesetze vom 2ten und 13ten Flor. J. 11, 23sten Ventose J. 12, durch das Gesetz vom 19. Pluvios. J. 13, 12ten Mai 1806 noch weiter ausgedehnt. (Desen. tom. IV. p. 341, 343, 351, 359, 374).

das Gesetz vom 20sten April 1810, einem der wichtigsten in Beziehung auf die Justiz-Organisation (chap. 4 §. 2; Desentom. IV. p. 466) noch außerordentliche Specialhöfe eingeführt, die (art. 25) nur aus acht Richtern des Appellhofs, wovon Einer als Präsident fungirte, bestanden, und in denjenigen Departements, wo die Geschwornen-Anstalt für eine gewisse Zeit aufgehoben war, die Stelle der Assisenhöfe versehen sollten. Die Attributionen eines solchen Hofes sollten (art. 29) durch eine Vorschrift für die öffentliche Verwaltung (par un règlement d'administration publique) jedoch nicht länger als auf Ein Jahr festgesetzt werden. In Hinsicht des Verfahrens und der Entscheidung sollten sie sich (art. 31) nach den, in dem cod. d'instr. crim., für die gewöhnlichen Specialhöfe enthaltenen Vorschriften richten. Doch fand gegen ihre definitiven Aussprüche (art. 31) das Rechtsmittel der Cassation Statt, und eben deswegen brauchte denselben kein besonderes Urtheil des Cassationshofs, wodurch ihre Competenz anerkannt ward, vorherzugehen.

6) Daß die gegen die ersten Beamten des Reichs, gegen die Minister, die kommandirenden Generale u. s. f. wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt und sonstiger Dienstvergehen angehebenen Klagen einem besondern Gerichtshof übergeben werden, scheint eine sowohl im Interesse der Gerechtigkeit als der Angeklagten, unerläßliche Maßregel zu seyn. Rang und Macht der Angeklagten sowohl als auch des Anklägers ist in diesen Fällen so außerordentlich, daß die gewöhnlichen Gerichte dem Einfluß derselben wohl nicht immer widerstehen möchten. Auch sind die Gegenstände, worüber es sich hier handelt, ganz verschieden *) von denen, womit die Richter sich gewöhnlich beschäftigen: und eben wegen dieser Verschiedenheit der Gegen-

*) Das Erkenntniß über Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats wird daher auch häufig ohne Rücksicht auf die Person des Verbrechers zu der Competenz desselben Gerichts gerechnet, welches über die Dienstvergehen der höhern Staatsbeamten entscheidet. Doch ist die Gesetzgebung hierüber in Frankreich sich nicht ganz gleich geblieben, wie aus dem sogleich folgenden näher erhellen wird.

stände kann daher auch der Gang des Verfahrens dem gewöhnlichen nicht ganz gleich seyn. Auch haben fast alle neuern Gesetzgeber diese Maßregel aufgenommen, wohl überzeugt, daß ohne dieselbe entweder mächtige Verbrecher gar nicht gestraft, oder auch redliche Administratoren der Wuth der Tyrannei Preis gegeben würden. — In Frankreich insbesondere verordnete schon die erste Constitution vom J. 1791 (tit. 3 chap. 5 art. 23, Desen. tom. I. p. 37) die Errichtung eines hohen National-Gerichtshofs (haute cour nationale), welcher, auf ein Anklage-Defret der gesetzgebenden Versammlung, über alle von den Ministern und den Hauptagenten der ausübenden Gewalt begangenen Amtsvergehen, *) so wie über alle Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats entscheiden sollte. Die gesetzgebende Versammlung konnte, ehe sie die Anklage erkannte, Zeugen vor ihren Schranken vernehmen. Das Defret, wodurch die Anklage erkannt ward, galt zugleich als Verhaftungs-Befehl (décret de prise de corps.) Der hohe Gerichtshof war, nach Art der jetzigen Assisenhöfe, aus Richtern und Geschwornen zusammengesetzt, wovon die letztern über Schuld und Nichtschuld und die erstern über die Strafbestimmung erkannten. **) Die Richter, vier an der Zahl, welche Großrichter (grands-juges) hießen, wurden aus dem Cassationshof durch das Loos gewählt. Dieselben waren auch, nachdem die Anklage erkannt war, mit der vorläufigen Instruction des Prozesses beauftragt, welche wie gewöhnlich geführt ward. Die Geschwornen, welche hohe Geschworne (hauts-jurés) hießen, wurden durch die Wahlkollegien der Departements (und

*) Der genannte Gerichtshof entschied nur über Verbrechen gegen den Staat. Selbst die Mitglieder der königl. Familie standen in den gewöhnlichen Fällen unter den gewöhnlichen Gerichten. Man sehe u. Desenne tom. I. Constit. d. 1791 tit. III. chap. 2. sect. 3. art. 6 (pag. 28.)

**) Ueber die Zusammensetzung der haute cour nationale und den Geschäftsgang bei derselben sehe man das Defret der constituirenden Versammlung vom 10ten Mai 1791 und das der gesetzgebenden Versammlung vom 25sten August 1792 bei Desenne cod. gén. tom. III. pag. 100 und 108.

zwar von jedem Departement zwei, im Ganzen 166 und für die Dauer einer Versammlung des gesetzgebenden Korps) zu diesem Zweck besonders gewählt. Aus diesen wurden zur Verurtheilung eines jeden einzelnen Falls 24 durch das Loos bestimmt. Der Angeklagte hatte das Recht, vor der Loosung noch einmal so viele Geschworne als bei den gewöhnlichen Assisen oder vierzig zu verbitten. Wollte er noch Mehrere verbitten, so mußte er die Gründe angeben; worüber die Richter entschieden. Die Ankläger konnten keinen Geschwornen anders als mit Angabe der Gründe verbitten. Um die Anklage durchzuführen, wurden unter dem Titel: Groß-Procuratoren der Nation (*grands-procurateurs de la nation*) zwei Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung ernannt. Die Stelle des öffentlichen Ministeriums, dessen Verrichtungen von denen der Ankläger getrennt waren, vertrat der königl. Staats-Procurator. Die Verhandlungen vor dem hohen National-Gerichtshof waren öffentlich. Gegen den Ausspruch desselben fand keine Cassation Statt. *) Er trat nur auf eine Proclamation des gesetzgebenden Korps zusammen. Der Ort seiner Sitzungen mußte von dem Versammlungs-Ort des gesetzgebenden Korps wenigstens 15 Meilen (*lieues*) entfernt seyn. Die erste Versammlung des hohen National-Gerichtshofs fand zu Orleans Statt. Derselbe ward aber durch ein Dekret der gesetzgebenden Versammlung vom 12ten September 1792 (nachdem das Königthum schon gestürzt war) aufgelöst, und endlich den 25ten September desselben Jahres vom National-Convent aufgehoben. **)

Unter der blutdürstigen Regierung des letztern vertrat das Revolutions-Tribunal, ***) welches durch das Dekret vom 10ten März 1793 eingesetzt ward, und den 28ten desselben Monats seine Verrichtungen antrat, gewisser Maßen die Stelle des ho-

*) Nach dem Decret der gesetzgeb. Versammlung vom 29sten Aug. 1792 bei Desenne tom. III. p. 110.

**) Desenne tom. III. p. 110.

***) Man sehe über dasselbe Desenne tom. III. p. 474, 480, 488, 492, 495, 498, 515, 563, 590.

hen National-Gerichtshofs. Die Zusammensetzung desselben und das Verfahren wurden oft geändert, und nahmen immer mehr den Character der Grausamkeit an, wie aus der Vergleichung der nacheinanderfolgenden, in der Note angeführten Dekrete des Convents näher erhellt. Allein allezeit bestand das Tribunal aus Richtern, Geschwornen, einem öffentlichen Ankläger und einem Gerichts-Secretair. (Es befand sich kein besonderer Commissair der Regierung oder Staats-Procurator dabei). Die Entscheidung über die Thatsache blieb allezeit den Geschwornen, und die Bestimmung der Strafe den Richtern überlassen. Diese Jury war es aber nur dem Namen nach, und hatte in der That Nichts von der wohlthätigen Einrichtung derselben. Die Geschwornen wurden bei der ersten Errichtung des Tribunals (am 10ten März 1793) zwölf an der Zahl, von dem National-Convent für eine bestimmte Zeit (für Einen = späterhin für drei Monathe) gewählt, in welcher Zeit sie in allen vor das Revolutions-Tribunal gebrachten Sachen urtheilten. Der Angeklagte und eben so der Ankläger konnte Einen oder Einige derselben nur aus bestimmt angegebenen Gründen verwerfen, über deren Werth die Richter entschieden. Für die auf diese Weise ausfallenden, traten die Ergänzungs-Geschworne ein. In jeder einzelnen Sache entschieden über die Thatsache (nach dem Einsetzungs-Dekret vom 10ten März 1793) zwölf = nach dem schrecklichen Gesetz vom 10ten Juni 1794 neun oder sieben = und nach dem Dekret vom 28ten Dezember 1794 eilf Geschworne und zwar nach absoluter Stimmen-Mehrheit. *) Sie mußten ihre Stimmen laut abgeben. Die Verhandlungen waren öffentlich. Vor denselben fand (nach der ersten Bestimmung) eine Instruction des Prozeßes, eine Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen u. s. f. vor einem Richter, dem ein Gerichts-Secretair beigegeben war, Statt. Dem Angeklagten ward eben so (vor dem Dekret vom 10ten Junius 1794) ein

*) Die Zahl der Geschwornen im Ganzen ward späterhin, da das Revolutions-Tribunal sich in mehrere Sectionen theilte, bis auf dreißig und sechsßzig vermehrt. Das Loos entschied dann nur, zu welcher Section jeder einzelne Geschworne gehören sollte.

Vertheiliger bewilligt. Sechs Mitglieder des Convents waren ernannt, um alle bei den einzelnen Municipalitäten eingehenden Anklagen und Nachrichten zu untersuchen, darauf einen Anklage-Act zu gründen, über die Instructionen der Prozesse bei dem Revolutions-Tribunal zu wachen, mit dem öffentlichen Ankläger bei dem letztern, eben so wie mit den Richtern eine beständige Correspondenz zu unterhalten u. s. f. Alle Verurtheilungen zum Tode bei dem Revolutions-Tribunal waren mit der Confiscation des Vermögens verbunden. Cassation fand nicht Statt.

Als den Tyrannen, die damals Frankreich unterdrückten, die Zahl der Opfer, welche dieses Blutgericht lieferte, noch nicht zu genügen schien, erwirkten sie ein Dekret des Convents vom 8ten Brümair J. 2 (29sten October 1793), nach welchem der Präsident, wenn die Verhandlungen über eine Sache länger als drei Tage gedauert hätten, den Geschwornen die Frage stellen sollte „ob ihr Gewissen hinreichend aufgeklärt sey.“ Bejahten sie dieses, so ward auf der Stelle zum Urtheil geschritten. *)

Allein die schrecklichste Einrichtung, wodurch es fast in eine Mörderbande verwandelt ward, erhielt dieses Tribunal durch das Gesetz, welches der Convent den 22ten Prairial J. 2, (10ten Juni 1794) auf den Antrag **) des Wohlfahrts-Ausschusses, vorzüglich Gouthons, blutdürstigen Andenkens, erließ. Jedes Wort desselben erfüllt die Seele mit Schrecken, und athmet Wuth und Rache. „Das Revolutions-Tribunal ist eingesetzt, um die Feinde des Volks zu strafen“ heißt es (art. 4). Ferner (art. 5) „Als Feinde des Volks sind anzusehen Alle, welche die öffentliche Freiheit, sey es mit Gewalt oder List, zu vernichten streben; Alle (art. 6), welche zu der Wiederherstellung des Königthums auffordern, oder die den National-Convent und die Revolutionairez und republikanische Regierung, dessen Mittelpunkt derselbe ist, herabzuwürdigen suchen; die falsche Nachrichten verbreiten, um das Volk zu theilen oder zu

*) Desenne tom. III. p. 515.

**) *ibid* p. 563. Mit diesem schrecklichen Gesetz ward das Gesetz-Bulletin eröffnet. M. f. S. 167.

beunruhigen, kurz Alle, die, durch welche Mittel und unter welcher Maske es immer seyn mag, gegen die Freiheit, Einheit und Sicherheit der Republick angehen oder ihre Befestigung hindern. Die Strafe (art. 7) für alle Verbrechen, über die das Revolutions-Tribunal erkennt, ist der Tod.“ Nur der National-Convent, der Wohlfahrts- und Sicherheits-Ausschuß, die Volks-Repräsentanten und der öffentliche Ankläger des Revolutions-Tribunals können Jemand vor dem letztern anklagen (art. 10). „Der Angeklagte wird nur in der öffentlichen Sitzung verhört. Das vorläufige geheime Verhör ist aufgehoben, und hat nur (art. 12) in besondern Fällen, wo es zur Entdeckung der Wahrheit nützlich erachtet wird, Statt.“ „Als Ueberführungs-Mittel um die Feinde des Volks zu verurtheilen, dienen alle materiellen und moralischen, geschriebenen oder mündlichen Beweise, welche ein richtiger, natürlicher Verstand für genügend erkennt. Die einzige Regel für die Urtheile ist das Gewissen von Geschwornen, welche die Vaterlandsliebe erleuchtet; der einzige Zweck derselben der Triumph der Republick und der Untergang ihrer Feinde. (art. 8).“ „Sind materielle oder moralische Beweise vorhanden, so brauchen keine Zeugen genommen zu werden (art. 13).“ „Ist dieses nöthig (art. 15), so läßt der öffentliche Ankläger sie nach Gutdünken vorladen (art. 15).“ Das Recht einen Bertheidiger zu haben, ward den Angeklagten genommen. „Den Patrioten, wenn sie verläumdert werden, heißt es (art. 16), gibt das Gesetz patriotische Geschworne zu Bertheidigern. Aber es hat deren keine für Berschwörer.“ *) Dieses schreckliche Gesetz ward für die Unge-

*) Diesem Gesetz war (auf Befehl des Convents) der Bericht von Gouthon als Erläuterung beigelegt, woraus wir Einiges ausheben wollen. „Man verlangte, man erhielt für den entthronten Tyrannen amtliche Bertheidiger Durch diesen einzigen Act schwor man die Republick ab. Das Gesetz selbst lud die Bürger zum Verbrechen ein, und heiligte die Angriffe gegen die Republick: denn die Sache der Tyrannen vertheidigen ist sich gegen die Republick verschwören. Gerade denselben Fehler beging man, als man den Mitschuldigen des Tyrannen, d. h. den Berschwörern amtliche Bertheidig-

heuer, die damals Richter hießen, das Lösungswort ihre Gräueltathen zu verdoppeln. Man beobachtete keine Formen mehr. Man verurtheilte nicht mehr Einzelne sondern ganze Massen; ohne sie zu verhören, oft ohne sich um die Identität ihrer Per-

ger bewilligte. Unglaublich! die Freiheit ward durch unaufhörliche Verschwörungen bedroht, und das Gesetz beharrte darauf, Helfer für ihre Feinde aufzusuchen! Das Tribunal, welches eingesetzt war um sie zu strafen, ertönte von Lästerungen gegen die Revolution und von verrätherischen Declamationen, die nur bezweckten, denselben im Angesicht des Volks den Prozeß zu machen. Doch nicht diese besoldeten Advocaten der Tyrannei, das Gesetz allein muß man anklagen; denn jene schienen den Auftrag, den das Gesetz ihnen gegeben, um so würdiger zu erfüllen, je ärger sie das Volk lästerten. Die Republik, in ihrer Geburt von eben so zahlreichen als treulosen Feinden angegriffen, muß sie treffen mit der Schnelle des Blüzes, doch zugleich Maßregeln nehmen, um die verläumdeten Patrioten zu schützen. Die natürlichen Vertheidiger und nothwendigen Freunde der verläumdeten Patrioten sind patriotische Geschworne, die Verschwörer dürfen deren keine finden.“ — Auch folgende Aeußerungen in diesem Bericht möchten dem Nachdenken Aller zu empfehlen seyn. „Die gewöhnlichen Verbrechen greifen unmittelbar nur Einzelne, die ganze Gesellschaft hingegen nur mittelbarer Weise an; und da sie ihrer Natur nach das öffentliche Wohl keiner drohenden Gefahr aussetzen, und die Gerechtigkeit hier nur über individuelle Interessen zu entscheiden hat, so darf sie einige Langsamkeit in dem Geschäftsgang, eine überflüssige Menge von Formen und sogar eine Art Partheilichkeit für den Angeklagten wohl gestatten. Sie hat hier weiter Nichts zu thun als Maßregeln zu ergreifen, um den Schwachen gegen die Willkühr der richterlichen Gewalt zu schützen. Allein die Verbrechen der Verschwörer bedrohen unmittelbar die Existenz, oder, was dasselbe ist, die Freiheit der Gesellschaft. Hier wird das Leben der Verräther gegen das des ganzen Volks in die Waagschale gelegt; hier ist jede Zögerung ein Verbrechen, jede schonende oder überflüssige Formalität eine Gefahr für das öffentliche Wohl. Die Frist, die Verräther zu bestrafen, muß nicht länger seyn, als die sie zu erkennen: denn es handelt sich weniger darum sie zu strafen, als sie zu vernichten.“

sonen zu bekümmern. Das Revolutions-Tribunal lieferte täglich an fünfzig Schlachtopfer unter das Henkerbeil, welches der höllische Witz der Zeit „einen Ofen voll (fournée)“ nannte. Ganz Frankreich schwamm in Blut, indem die in den verschiedenen Städten nach dem Beispiel des Pariser errichteten Revolutions-Tribunale hinter ihrem Muster nicht zurückbleiben wollten. Doch nur etwa zwei Monate dauerte dieses Uebermaaß des Gräuels, welche Zeit in der Schreckens-Regierung selbst eine Epoche des Schreckens war. Am 9ten Thermidor J. 2, 27sten Julius 1794) stürzte Robespierre mit seinen Anhängern. Schon gleich den folgenden Tag ward er und 21 derselben, unter andern auch das Ungeheuer Gouthon, der Urheber des schrecklichen Dekrets vom 10ten Juni 1794, von demselben Tribunal aufs Blut-Gerüst geschickt, *) welches ihnen in der Ermordung so vieler Schlachtopfer behülflich gewesen war.

Den Tag nach der Hinrichtung Robespierres suspendirte ein Dekret des Convents die Wirksamkeit des Revolutions-Tribunals. Mehrere Mitglieder desselben, worunter der blutdürstige Fouquier-Thinville, Eins der größten Ungeheuer, welches die Revolution hervorgebracht, wurden in Anklagezustand versetzt und bestiegen später das Blutgerüst. Die Gefängnisse öffneten sich und Schaaren von Gefangenen strömten aus denselben in die Arme der Freiheit und ihrer Familien zurück. Doch bald erschrak man selbst über die große Zahl dieser Befreiten. Die Furcht vor Verschwörungen und Verbindungen mit dem Ausland hielt noch alle Gemüther gefesselt. Man glaubte es daher noch nicht angemessen zu seyn das Revolutions-Tribunal aufzuheben, sondern beschränkte sich darauf, seine Mitglieder zu ändern und ihm mildere Formen vorzuschreiben. Durch das Dekret

*) Eine eigentliche Verurtheilung derselben durch das Revolutions-Tribunal fand nicht Statt. Da sie nämlich durch den Convent außer dem Gesetz (hors la loi) erklärt waren, so handelte es sich blos von der Identität ihrer Personen. Nachdem Einer der abscheulichsten Helfershelfer der Tyrannen, Fouquier-Thinville, öffentlicher Ankläger bei dem Revolutions-Tribunal, diese Formalität berichtigt, wurden die Gefangenen zum Tode geführt.

vom 14ten Thermid. J. 2 (1sten August 1794) nahm der Convent das frühere vom 22sten Prairial (10ten Juni 1794) von Couthon ausgegangene zwar wieder zurück. Allein er trug zu gleicher Zeit dem Wohlfahrts-Ausschuß, dem der öffentlichen Sicherheit und dem der Gesetzgebung auf, *) ihm gleich den folgenden Tag vereint einen Bericht über eine neue Organisation des Revolutions-Tribunals vorzulegen. Den 23sten Thermidor J. 2 (10ten Aug. 1794) erließ der Convent ein neues Dekret, **) nach welchem das Revolutions-Tribunal ohne Verzug in Function treten, allein nach den Formen und Gesetzen, die vor dem 22sten Prairial, d. h. vor der letzten Organisation desselben durch Couthon bestanden, und die hart genug waren, verfahren sollte. Den 8ten Nivose endlich J. 3 (28ten Dezember 1794) erließ der Convent ein neues sehr ausführliches Dekret ***), über die Form, nach welcher das Revolutions-Tribunal in Zukunft verfahren sollte, dessen Bestimmungen aber mit denjenigen des Dekrets vom 10ten März 1793, woraus wir oben das Wesentlichste mitgetheilt haben (Desenne tom. III. p. 474) in der Hauptsache übereinstimmen. Die endliche Auflösung dieses Tribunals erfolgte erst zehn Monate nach dem Sturz der Tyrannen, durch das Dekret des Convents vom 12ten Prairial J. 3 (31sten Mai 1795.) (Desenne, tom. III. p. 602). Durch dasselbe wurden alle Anklagen wegen politischer Verbrechen an die gewöhnlichen Tribunale verwiesen, mit dem Zusatz jedoch, daß, wenn Einer, auf ein Dekret des gesetzgebenden Körpers selbst, wegen Verschwörung oder eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staats angeklagt war, das Tribunal nach den Formen, die das zuletzt erwähnte Dekret vom 8ten Nivose J. 3 für das Revolutions-Tribunal vorschrieb, (nach welchen über die Thatsache nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden ward, und kein Cassations-Gesuch Statt fand) verfahren sollte. Nach (Art. 5 des Dekrets) stellte der General-Procureur-Syndicus des Departes

*) Desenne tom. III. p. 582.

**) Desenne tom. III. p. 583.

***) ibid p. 590.

ments eine besondere Liste von dreißig Urtheils-Geschwornen auf, die nur über diese Fälle und zwar über jede Sache zu eils an der Zahl entschieden.

So dauerte die Wirksamkeit des Revolutions-Tribunals selbst nach seiner Aufhebung gewisser Maßen fort, und erst späterhin, nachdem der Convent seine Sitzungen geschlossen, und die Gemüther zu ruhigeren und mildern Gesinnungen zurückgeführt, verschwand die letzte Spur dieses furchtbaren Gerichts. —

Die dritte Constitution vom 5ten Fructidor des J. 3 (22sten August 1795) gab, wie schon S. 544 bemerkt worden, (Art. 145) dem Directorium das Recht im Fall einer Verschwörung gegen die Sicherheit des Staats die vermeintlichen Urheber ergreifen zu lassen und zu verhören. Allein nach zwei Tagen mußte es dieselben der Polizei ausliefern. (Desenno tom. I. p. 85). Das Verfahren bei Beurtheilung derselben war auch dem gewöhnlichen ganz gleich, nur wurden dazu besondere sowohl Anklage- als Urtheils-Geschworne berufen, über deren Wahl der bald nach der Constitution erschienene code des délits et des peines (vom 3ten Brümair J. 4) tit. XIII. das Nöthige enthält. (Desenne tom. IV. p. 97). Ueberdem ward (tit. VIII. art. 265 — 273 der Constitution) außer den gewöhnlichen Gerichten ein hoher Gerichtshof (haute-cour de justice) eingesetzt, vor welchen alle gegen Mitglieder des Directoriums und der beiden gesetzgebenden Versammlungen gerichteten Anklagen, nachdem sie vorher von dem Rath der Fünfhundert für zulässig erkannt waren, gebracht werden sollten. *) Derselbe bestand aus fünf Richtern, zwei National-Anklägern, die alle aus den Mitgliedern des Cassationshofs, theils durch das Loos, theils durch Wahl bestimmt wurden, und aus 16 hohen Geschwornen, wozu jedes Departement jährlich Einen

*) Nach dem Gesetz vom 24sten Messid. J. 4 wurden alle, die von den gewöhnlichen Anklage-Geschwornen als Mitschuldige eines solchen Verbrechens in Anklagestand versetzt waren, zur definitiven Beurtheilung zugleich mit denjenigen, wogegen das gesetzgebende Korps die Anklage erkannt hatte, vor diesen Gerichtshof gestellt. Desen. tom. IV. p. 153.

wählte. Das Verfahren war übrigens fast so, wie bei dem oben erwähnten hohen National-Gerichtshof. Die Stimmen von vier Geschwornen zu Gunsten des Angeklagten waren hinreichend zu seiner Freisprechung. (Man sehe Desenne tom. I. p. 96 und p. 82, 83 und besonders das Gesetz vom 20sten Thermidor J. 4 [tom. III. p. 111] wodurch die Organisation dieses Gerichtshofs festgesetzt ward.

Die vierte Constitution vom 22sten Frimaire J. 8 (13ten Dezember 1799), wodurch die Consular-Regierung eingesetzt ward, bestimmte ebenfalls (art. 72, 73), daß die Minister wegen gesetzwidriger Handlungen, die sich auf ihre Verwaltung bezögen, auf eine von dem Tribunat angehobene und von dem gesetzgebenden Körper genehmigte Anklage vor einen hohen Gerichtshof (*haute-cour*) gestellt werden sollten, der in letzter Instanz und ohne Zulässigkeit der Cassation entschied. Das organische Gesetz über die Einrichtung dieses hohen Gerichtshofs ist indessen nicht erschienen. Derselbe ging also noch vor seiner Geburt unter, und ward nach Gründung des Kaiserthums, die einige Jahre später erfolgte, durch den hohen kaiserlichen Gerichtshof (*la haute-cour impériale*) ersetzt. Der organische Senats-Beschluß vom 28sten Floreal J. 12 (18ten Mai 1804), wodurch Napoleon die Kaiserwürde übertragen ward, enthält tit. 13 die nöthigen Bestimmungen über diesen Gerichtshof. (Desenne tom. I. p. 161). Die Gerichtsbarkeit, welche derselbe ausübte, hing theils von dem Stand der Personen, theils von der Natur des Verbrechens ab. Die Mitglieder der kaiserl. Familie, die Großwürdner, die Minister, der Staats-Secretair, die Groß-Offiziere, die Senatoren und Staats-Räthe standen (art. 161) in allen gegen sie erhobenen Criminal-Klagen *) unter der Gerichtsbarkeit dieses Hofes. Außerdem entschied derselbe aber noch über alle gegen die Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers und muthmaßlichen Thronerben unternommenen Attentate, Verschwörun-

*) In dem Gesetz heißt es art. 161 „une haute cour nationale connoit des *délits* personnels commis etc.“ worunter also correctionnelle Vergehen eigentlich mitbegriffen waren.

gen u. s. f., welches Standes auch immer die Urheber oder Theilnehmer seyn mochten. Ferner urtheilte er über mehrere, (art. 101 näher bestimmte) von den vornehmsten Beamten, den Ministern, Staats-Räthen, Präfecten, Generalen *) u. s. f. begangenen Amtsvergehen, insbesondere auch über die Pflichtverletzungen eines ganzen Appel- oder Criminalhofes und einzelner Mitglieder des Cassationshofes, so wie über Klagen wegen willkürlicher Verhaftung und Verletzung der Pressfreiheit. Der Sitz dieses Gerichtshofs (art. 102) war der Senat. Der Erzkanzler (art. 103) war Präsident desselben. Er war zusammengesetzt aus den Fürsten (princes), den Großwürdnern, den Groß-Offizieren, dem Groß-Nichter Justiz-Minister**), sechszig Senatoren, den sechs Präsidenten der Abtheilungen des Staats-Raths, vierzehn Staats-Räthen und zwanzig Mitgliedern des Cassationshofes. (art. 104). Die sechszig Senatoren u. s. f. wurden nach dem Dienstalter gewählt. Das öffentliche Ministerium versah ein auf Lebenszeit vom Kaiser ernannter General-Procurator (art. 105). Das gesetzgebende Korps konnte bei den (art. 101) erwähnten Amtsvergehen auf einen Beschluß des Tribunats oder auf das Gesuch von fünfzig seiner eigenen Mitglieder beschließen, eine förmliche Anzeige (dénonciation) gegen den Beschuldigten zu machen. art. (110 — 117). Auch den Ministern stand es (art. 118) frei, gegen die Präfecte, Generale u. s. f. eine eben solche Anzeige zu machen. Dieselbe ward allezeit (art. 117 — 118) dem bei dem Gerichtshof angestellten General-Procurator mitgetheilt, welcher letztere überhaupt die Verfolgung des Angeklagten betrieb. Bei allen Vergehen derjenigen, die vermöge ihres Standes unter der Gerichtsbarkeit des hohen Gerichtshofs standen, konnte dieser nur auf Betreiben des General-Procurators handeln. Wenn eine bestimmte Person klagte, eben so bei den Amtsvergehen der richterlichen Beamten und den prises à partie, ge-

*) Wenn sie gegen ihre Instructionen gehandelt hatten. Die Verantwortlichkeit derselben vor den Militär-Gerichten blieb besonders bestehen.

**) Die übrigen Minister waren nicht Mitglieder des hohen kaiserl. Gerichtshofs.

stellte er sich dem Kläger bei (*devenoit partie jointe et poursuivante*) art. 108. Nachdem er dem Reichs-Erzkanzler die gehörige Anzeige gemacht, rief dieser nach vorher eingeholter Erlaubniß des Kaisers den hohen Gerichtshof zusammen. (art. 119). Derselbe entschied schon in der ersten Sitzung über seine Competenz (art. 120). Nachdem diese festgesetzt war, so ward vorläufig, und zwar auf den Antrag der Staatsbehörde über die Zulässigkeit der Klage erkannt. Trug dieselbe darauf an, daß die Klage nicht zulässig sey, so war, wenn der hohe Gerichtshof dem Antrag willfahrte, die Sache definitiv abgemacht. (art. 121, 122). In jedem andern Fall aber ward die Anklage fortgesetzt. (art. 123). Der Reichs-Erzkanzler ernannte zu dem Ende aus den Mitgliedern des Gerichtshofs, welche zugleich Mitglieder des Cassationshofs waren, einen Commissair, um die Instruction des Processes zu leiten, und auf den Grund der von der Staatsbehörde zu entwerfenden Anklage an Zwölf ebenfalls aus dem Gerichtshof vom Kanzler gewählte Mitglieder zu berichten. (art. 123, 124). Erkannten diese die Zulässigkeit der Anklage, so erließ das zum Instructions-Richter bestimmte Mitglied die nöthigen Verhaftsbefehle und vollendete die Instruction. (art. 125). Ging die Meinung der zwölf Richter auf Verwerfung der Anklage, so gehörte die definitive Entscheidung, ob eine solche Statt finden sollte oder nicht, dem gesammten Gerichtshof an, welche auf den Bericht des zum Instructions-Richter ernannten Mitglieds erfolgte. (art. 126). Nachdem dieses berichtet, und die Instruction vollendet war, ward die Hauptsache zur endlichen Entscheidung vor den kaiserlichen Gerichtshof gebracht. Die Verhandlungen waren öffentlich. Der Angeklagte hatte einen Bertheidiger zum Beistand. Der Gerichtshof konnte kein Urtheil bei weniger als sechszig anwesenden Mitgliedern erlassen. Zehn derselben konnte sowohl der Angeklagte als die Staatsbehörde ohne Angabe der Gründe verbitten (*récusar*). Die Beschlüsse des Hofes wurden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt, und es fand keine Cassation dagegen Statt. Der Gerichtshof konnte keine andere, als die im peinlichen Gesetzbuch verfügten Strafen erkennen. Doch hatte er das Recht den Angeklagten, selbst wenn er ihn frei sprach, unter die Aufsicht der hohen

Polizei zu stellen. Urtheile, die eine Leibes- oder entehrende Strafe aussprachen, mußten, bevor sie vollstreckt wurden, vom Kaiser bestätigt seyn. — Der hohe kaiserl. Gerichtshof ging zugleich mit dem Kaiserreich unter. — Nach der Restauration gingen die Befugnisse desselben größtentheils an die Pairs-Kammer über. Die Charte von 1814 (art. 34) sowohl als die von 1830 (art. 29) legte die Gerichtsbarkeit über die Personen der Pairs in Criminal-Sachen einzig der Pairs-Kammer bei, welches nach der Meinung Einiger auch für correctionnelle Sachen gilt. *) Nach der Bestimmung beider Charten **) erkennt die Pairs-Kammer auch über das Verbrechen des Hochverraths und über die Unternehmungen (attentats) gegen die Sicherheit des Staats, welche durch das Gesetz bestimmt werden sollen. Ein Gesetz dieser Art ist indessen bis jetzt nicht erschienen. In der Ausübung haben seit Verkündigung der Charte bald die Pairs-Kammer bald die gewöhnlichen Geschwornen-Gerichte ***) über diese Verbrechen gerichtet. Noch insbesondere urtheilt die Pairs-Kammer (nach beiden Charten art. 55, art. 47) über die Minister, doch nur auf eine Anklage der Deputirten-Kammer und zwar nach der Charte von 1814 art. 56 nur wegen Erpressung oder Verrath. Doch auch in Beziehung auf diesen Punkt erwartet die Gesetzgebung noch ihre letzte Vollendung. Fast am Schluß des vorigen Jahres legte die Regierung der Deputirten-Kammer ein umständliches Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vor, welches sich im Moniteur vom 3ten Dezember 1834 findet, und worüber noch die Entscheidung der Kammern zu erwarten ist.

*) M. f. Berriat-Saint-Prix Cours d. droit crim. édit. d. 1825 p. 56 not. 34.

**) Art. 33; Art. 28.

***) Berriat-Saint-Prix sagt (p. 56 not. 33) in Beziehung auf diese Befugniß der Pairs-Kammer „Cela n'empêche pas la cour d'assises d'en connaitre lorsqu'un pouvoir supérieur et constitutionnel n'a pas attribué spécialement le délit à la chambre des pairs, suiv. un. arr. cass. 8. Decemb. 1820, n. 151.“

Zu den Ausnahme-Gerichten gehörte unter dem Kaiserreich *) auch noch das kaiserliche Familien-Gericht (conseil de famille). Art. 14 der Constitution vom 28ten Flor. J. 12 gab dem Kaiser das Recht, durch Statute die Pflichten der Mitglieder der kaiserl. Familie des einen und andern Geschlechts gegen seine Person festzusetzen. In Folge dieser Befugniß erließ Napoleon den 30sten März 1806 das Statut, welches das kaiserl. Familien-Gesetz genannt ward. (Desen. cod. génér. tom. I. p. 175). Tit. V. desselben setzte ein besonderes Gericht für die Familie des Kaisers ein, welches (art. 33) über alle gegen die Mitglieder derselben vorgebrachten Klagen (plaintes), die nicht von der Art waren, daß sie vor den hohen kaiserl. Gerichtshof gehörten, und eben so über alle bloß persönlichen Civil-Klagen, die entweder von den Mitgliedern der kaiserl. Familie oder gegen dieselben angestellt wurden, urtheilte. Diese Klagen konnten indessen nur auf einen besondern Befehl des Kaisers (art. 35) angestellt werden, der überdem Präsident des Gerichts war. Die Mitglieder des Gerichts (art. 34) waren einige der höchsten Beamten des Reichs. Der Grobriechter versah das öffentliche Ministerium. Das Gericht brauchte sich (art. 37) nach den gewöhnlichen Formen des Verfahrens nicht zu richten. Cassation fand (art. 38) gegen seine Aussprüche nicht Statt.

Aus dem, was in diesem Abschnitt gesagt worden, ersieht man, daß nach der Gerichts-Verfassung, so wie sie durch die

*) Die Gesandten der auswärtigen Mächte standen und stehen in Frankreich, wie allenthalben, in Criminal-Sachen so wie auch in den meisten Civilklagen, die man gegen sie einleiten könnte, nicht unter den Gerichten des Landes, worin sie ihre Functionen ausüben. Selbst in den wildesten Zeiten der Revolution hat man diese von allen Nationen Europa's angenommene Sitte geehrt. Durch das Dekret vom 13ten Ventose Jahr 2 (3ten März 1794. Desenne tom. XV. p. 378) verbot der National-Convent allen constituirten Gewalten sich an der Person eines Gesandten der fremden Mächte auf irgend eine Art zu vergreifen, und befahl Allen ihre etwaigen Klagen gegen dieselben bei dem Wohlfahrts-Ausschuß anzubringen. — M. s. espr. d. loix liv. XXVI. chap. 21 und vorzüglich (Merlin Répert.) den vortrefflich bearbeiteten Art „Ministre public“ sect. V. §. IV, V.

constituirende Versammlung geschaffen, durch die obschon wllbe Erfahrung der Revolutionsjahre geprüft, und durch die Gesetzgebung Napoleons festgesetzt und bestätigt worden, in allen Rechtsachen ohne Ausnahme die unschätzbare Wohlthat der Deffentlichkeit und in den meisten Criminal-Sachen auch die des Geschwornen-Gerichts Statt findet. Was die Deffentlichkeit der Verhandlungen betrifft, *) so scheinen die Vorzüge derselben nach und nach in ganz Europa anerkannt zu werden, und nur noch wenige dunkle Stimmen erheben sich dagegen. Wir wollen uns daher nur auf Eine Bemerkung beschränken. Die Deffentlichkeit der Verhandlungen ist gewöhnlich und fast nothwendig mit der Mündlichkeit verbunden. Einige, welche zwar das Unwesen der Actenschreiberei einsehen, aber dennoch der Deffentlichkeit abhold sind, haben vorgeschlagen die Sache umzukehren, und die Mündlichkeit ohne die Deffentlichkeit einzuführen. Allein durch diesen Vorschlag, wenn er je ausgeführt werden sollte, würde man Gefahr laufen, die Vortheile beider zu verlieren. Die Deffentlichkeit nämlich ist die sicherste Gewährleistung gegen alle Mißbräuche, die aus der Mündlichkeit entstehen könnten. Man hat oft zur Rechtfertigung des schriftlichen Verfahrens angeführt, daß Jeder über Alles, was er schriftlich abfaßt, länger und reiflicher nachzudenken gezwungen sey; daß dagegen bei dem mündlichen Verfahren die Advocaten unvorbereitet und ohne gehörige Kenntniß der Sache vor den Gerichten erscheinen und die Verhandlungen in ein leeres Gerede oder gar in ein wildes Gezänke ausarten könnten. Dieser Einwurf würde in seiner ganzen Stärke bestehen, wenn man die Mündlichkeit von der Deffentlichkeit trennte. Allein diese letztere hält den Eifer der Richter so wie der Advocaten

*) Ueber die Vortheile der Deffentlichkeit in Criminal-Sachen sehe man den ebenfalls vortrefflich bearbeiteten Artikel: *publicité des audiences* in dem Répert. von Merlin. Er stammt aus einer Zeit her, wo die Verhandlungen in Criminal-Sachen noch nicht öffentlich waren. In Civil-Sachen waren sie es bekanntlich immer. Diese Verschiedenheit, so auffallend sie erscheint, erklärt sich hinreichend durch die Verachtung und Geringschätzung, womit man die meisten Criminal-Angeklagten ansah.

rege. Die Letztern, welche wissen, daß das Urtheil über ihre Geschicklichkeit von der Art abhängt, wie sie in den öffentlichen Sitzungen auftreten, wenden Alles an, um den Erwartungen der Richter und des Publikums zu entsprechen. Auch die Richter werden durch die Anwesenheit des Publikums sowohl von zu großer Härte und Anmaßung gegen die Partheien und Advocaten, als auch von zu großer Indulgenz und Fahrlässigkeit abgehalten. Endlich ist die Oeffentlichkeit das einzige Mittel, um den gerichtlichen Verhandlungen jene Würde und jenen Anstand zu erhalten, ohne welche in den Verhältnissen der Bürger zum Staat, Nichts Gutes gedeihen kann.

Auch die Vorzüge der Geschwornen-Anstalt scheinen in unserm Vaterland täglich immer mehr erkannt zu werden. Doch ist sie auch jetzt immer noch stärkern Anfeindungen ausgesetzt, als die Oeffentlichkeit. Zwar jener lächerlichen Einwürfe: als ob die Geschwornen ohne alles Nachdenken, auf den bloßen Blick oder gleichsam durch einen höhern Einfluß ihr Urtheil fällten, fängt man nach und nach an, sich zu schämen. Jeder, der nur im Mindesten mit dem jetzigen Criminal-Verfahren bekannt ist, weiß, daß die Geschwornen die Antworten des Angeklagten, die Aussagen der Zeugen selbst vernehmen, daß ihnen alle Beweise und Gegenbeweise unmittelbar vorgelegt werden; daß also ihre Ueberzeugung ganz aus derselben Quelle fließt, und sich auf dieselben Gründe stützt, wie die der gewöhnlichen Richter. Allein bei allem dem können doch viele nicht begreifen, warum denn der Ausspruch von Geschwornen ein größeres Zutrauen als der der Richter verdienen sollte. Um dieses zu erläutern, sey es mir erlaubt dasjenige, was ich schon in einigen meiner frühern Schriften über diesen Gegenstand gesagt, hier in der Kürze zu wiederholen. Um allen Mißverständnissen zuvorzukommen, bemerke ich, daß hier fürs erste nur von der Beurtheilung der gewöhnlichen Verbrechen durch Geschworne die Rede ist. (M. f. S. 555) Von der Beurtheilung der politischen Verbrechen, und derjenigen der Minister und anderer hoher Staats-Beamten werden am Schluß noch einige Bemerkungen beigelegt werden.

1) Der Ausspruch von Geschwornen verdient aus demselben Grund ein größeres Zutrauen als der eines Richter = Kol-

legiums, aus welchem die Gesetze, die von einer Ständeversammlung untersucht und verhandelt werden, in der Regel vor denjenigen, welche die Minister und ihre Räthe dictiren, den Vorzug verdienen. Die Deputirten im Allgemeinen haben gewiß nicht so viel Einsicht und Geschäfts-Kenntniß als die Minister. Allein für die Deputirten und eben so für die Geschwornen macht diese Beschäftigung mit der Gesetzgebung einen merkwürdigen Abschnitt ihres Lebens aus. Sie bringen daher zu derselben einen weit reinern Willen und einen kräftigern Vorsaß mit, als man von beständigen Beamten bei dem Drang und dem beständigen Einerlei der Geschäfte erwarten kann. Erwählte man aber die Deputirten auf Lebenszeit, oder ließ ein Geschwornen = Gericht auf mehrere Jahre zusammen, *) so würden beide bald viel schlechter als das schlechteste aus beständigen Beamten zusammengesetzte Kollegium seyn.

2) Die Geschwornen sehen den Angeklagten gewöhnlich an dem Tag des Gerichts zum ersten- und letztenmal. Keine Empfehlung kann sie für- keine frühere Freundschaft gegen denselben eingenommen haben. Ganz anders verhält es sich mit den Richtern, die man im Voraus kennt. Besonders werden Verbrecher aus den höhern Ständen schon Gelegenheit finden sich wenigstens durch ihre Freunde dem Richter, auch vor dem Gerichtstag, zu nähern, und ihre Vertheidigung, ehe derselbe die Anklage gehört hat, vorzubringen. Ich glaube, man kann ohne den Richtern im mindesten zu nahe zu treten, behaupten, daß ihre Aussprüche in dieser Hinsicht zu denen der Geschwornen in einem fast gleichen Verhältniß stehen, wie die ehemals zuweilen von dem Hof ausgehenden Urtheile zu den Aussprüchen der Richter = Kollegien.

3) Ueberhaupt ist der Vorwurf durchaus unwahr, als ob bei der Geschwornen-Anstalt das Talent und die Geschäfts-Erfahrung der Richter ganz außer Acht und unbenutzt gelassen würden. Vielmehr liegt Alles, wozu Kenntniß der Gesetze und Geschäfts-Erfahrung gehört; die Instruction und Leitung des Prozesses, das Zusammensuchen der Beweise, die Vernehmung

*) Das Revolutions = Tribunal liefert einen schrecklichen Beweis dazu.

der Zeugen, die Anklage und Vertheidigung, die Stellung der Fragen, welche die Geschwornen zu beantworten haben, der mündliche Vortrag über alle aus den Verhandlungen sich ergebenden Umstände in den Händen wissenschaftlich gebildeter und von dem Staat geprüfter Beamten. Nur die Frage, die ihrer Natur nach ganz vor den Richterstuhl des gesunden Menschenverstands gehört, nämlich: ob durch die gegen den Angeklagten bestehenden Beweise seine Schuld hinreichend erwiesen ist, bleibt auch dem Urtheil dieses gesunden Menschenverstands überlassen.

4) Das Zusammenwirken von zwei voneinander unabhängigen Gewalten, die sich einander beobachten und bewachen, wie die Richter und Geschwornen, ist zur Untersuchung und Aufklärung der Wahrheit höchst förderlich. Die Richter wissen, daß Alles, was sie bei der Einleitung und Vorbereitung des Processes thun, endlich dem Urtheil von Männern, die mit ihnen in gar keiner Verbindung stehen, vorgelegt wird; sie wissen, daß alle auf die Thatsache bezüglichen Umstände, so untersucht und aufgeklärt seyn müssen, um daraus ein Ganzes bilden zu können, welches sich dem gemeinen Menschenverstand von selbst als wahr und einleuchtend aufdringt. Eben hierdurch wird der Eifer der Untersuchungs-Richter, Staats-Procuratoren u. s. f. erregt, so daß selbst die gerichtlichen Handlungen, wobei die Geschwornen nicht mitwirken, doch eben wegen derselben viel genauer *) und pünktlicher behandelt und ausgeführt werden, als es sonst der Fall wäre.

5) Einige haben die zu große Gelindigkeit und Nachgiebigkeit der Geschwornen angeklagt; **) wobei Betrüger, Diebe

*) Dieses ist einer der größten Vorzüge der Geschwornen-Anstalt, welcher noch nicht gehörig gewürdigt zu seyn scheint. Eben dadurch werden Mißbräuche, welche die im Anfang geheime Instruction des Processes herbeiführen könnte, entweder verhindert, oder die Urheber entdeckt und bestraft.

**) Die Tactik derjenigen, welche in den letztern Zeiten sich gegen das Geschwornen-Gericht erklärt, war nicht ganz redlich, und beweist mehr als Alles, daß ihre Sache nicht

und Mörder freies Spiel hätten. Man kann indessen jetzt solchen Einwürfen kühn den Ausspruch der Erfahrung entgegenzusetzen, welche hinreichend gelehrt hat, daß die Strafgerechtigkeit durch Geschwornen-Gerichte allerdings mit der nöthigen Strenge gehandhabt werden kann. „Wenn auch“ sagte in der Kammer der Deputirten der beredte Proc de la Bonllaye oder vielmehr durch ihn der Siegelbewahrer von Frankreich, de Serre, (Monit. du 5. Fevr. 1822. p. 170) „wenn auch das Urtheil der Jury in einem einzelnen Fall zu schonend ausfallen sollte, so bieten doch die Aussprüche derselben im Ganzen ein Beispiel hinreichender Strenge und eine genügende Sicherstellung gegen die Verbrechen dar. Dabei sind die Irrthümer einer Jury durchaus ungefährlich: indem diejenige, welche dieselben begangen, sogleich verschwindet, und keine Spur hinter sich zurückläßt.“ — Ueberhaupt gibt es kein Criminal-Verfahren, es hat keines gegeben, und wird keines geben, nach welchem alle Verbrechen sicher bestraft werden. Das Ein-

die beste ist. Sie fingen nämlich damit an, ganz gewaltig gegen die strafbare Indulgenz der Geschwornen loszuziehen. Man hätte glauben sollen, in einem Staate, wo die Geschwornen-Anstalt besteht, sei kein Mensch seines Lebens und Eigenthums sicher. Als aber diese Einwürfe sowohl durch Gründe und noch mehr durch die Erfahrung hinreichend widerlegt waren, hoben sie ein ganz entgegen gesetztes Geschrei an. Die Geschwornen sollten auf einmal die härtesten, grausamsten Menschen, und kein Angeklagter, wenn er auch noch so unschuldig, seines Lebens und seiner Freiheit sicher seyn!! — Gewiß hat es Manchen geschmerzt, den berühmten (nun verstorbenen) Rechtsgelehrten v. Feuerbach unter den Gegnern der Geschwornen-Anstalt zu finden. Als derselbe sein bekanntes Werk darüber zuerst herausgab, ging seine Behauptung vorzüglich dahin, das Geschwornen-Gericht sey zwar in constitutionellen Monarchien ein nützlich, fast nothwendiges Institut; passe aber gar nicht in absolute Monarchien. Nun ist aber wider Alles, was man bei der Herausgabe der Schrift des H. v. Feuerbach muthmaßen und erwarten konnte, Baiern, (worin bekanntlich H. v. Feuerbach lebte) späterhin ein constitutioneller Staat geworden. Aber H. v. Feuerbach wollte, ungeachtet dessen, doch kein Geschwornen-Gericht!!!

zige, was die Gesetzgebung erreichen kann, ist, daß dem Verbrecher, wenn er die That begeht, kein bestimmtes Mittel zu Gebot steht, unentdeckt zu bleiben, und sich vor der Strafe zu sichern. Wenn das Urtheil über die Thatsache von der Ueberzeugung der Geschwornen abhängt, so hat der Verbrecher wirklich kein solches Mittel; welches aber allerdings der Fall ist, wenn Richter nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Beweis-Theorie *) urtheilen. Daß bei der That keine zwei Zeugen gegenwärtig sind, u. d. g. kann der Verbrecher allerdings vermeiden; aber über den Eindruck, den die Zusammenstellung aller gegen ihn sprechenden Beweise und Umstände auf die Ueberzeugung der Geschwornen machen wird, ist er nicht Meister. — Man hat in mehrern Ländern, wo die Beweis-Theorie besteht, den so eben gerügten Fehler durch einen andern, noch größern zu verbessern gesucht. In denselben wird nämlich auch auf Verdacht gestraft, und zwar wird der Grad der Strafe nach dem des Verdachts (*pro modo probationum*) abgemessen; ein Grundsatz, wobei auch ein Unschuldiger**) vor der Strafe nicht immer sicher seyn kann!

6) So groß nun aber auch, nach dem Ausspruch der Theorie sowohl als Erfahrung, die Vorzüge der Geschwornen-Anstalt sind, so scheint — wie es Nichts Vollkommenes unter der Sonne gibt — auch sie, wenn es sich von der Beurtheilung politischer- und anderer von den höchsten Staats-Beam-

*) Mit großem Unrecht hat man die Beweis-Theorie vom Civilfach auf das Criminal-Verfahren übertragen. Wer einen Contract schließen, ein Testament machen will, kann vor dieser Handlung Beweise aller Art beibringen, er kann so viele Notarien und Zeugen als er will, zuziehen. Aber wer kann Zeugen zuziehen, wenn er bestohlen oder von Räubern überfallen wird? Die Römer, unsere ewigen Muster in der Gesetzgebung, schrieben daher, so pünktlich sie im Civilfach die Beobachtung der Formalitäten forderten, für das Criminalfach keine Beweis-Theorie vor.

**) Dem Grundsatz nach ist dieses ganz gewiß wahr. Allein die Schädlichkeit auch des unrichtigsten Grundsatzes kann durch eine verständige Anwendung beseitigt werden.

ten, den Ministern u. s. f. begangenen Verbrechen handelt, nur mit einigen Modificationen anwendbar zu seyn. (M. s. S. 555). Die Geschwornen, so wie die jetzige Art dieselben zu wählen sie gibt, bringen zur Beurtheilung der gewöhnlichen Verbrechen nicht allein den gehörigen Grad von Einsicht, sondern, was sehr wichtig ist, auch das rechte Maß von Milde und Strenge mit. Denn so sehr sie auch im Ganzen hinneigen, so können sie doch auf der andern Seite die bösen Folgen, welche die Ungestraftheit der gewöhnlichen Verbrechen auf die menschliche Gesellschaft haben müßte, nicht verkennen. Allein wenn der Staat, als solcher, Schutz und Genugthuung fordert, und Männer, die man früher nur in dem Glanz der höchsten Würden erblickte, auf dem Verbrecher = Stuhl sitzen, so macht die Neuheit und Größe sowohl des Gegenstandes als der Personen den Verstand der meisten Menschen schwindeln. Die schlimmen Folgen, welche diese Verbrechen über die Gesellschaft bringen, berühren sie nicht so nah und leuchten Ihnen nicht so deutlich ein, wie in den gewöhnlichen Fällen. Sie werden immer den Staat für hinreichend stark und ihres Schutzes nicht bedürftig ansehen. Ueberdem läßt sich hier nicht, wie in den gewöhnlichen Fällen sagen, daß, wenn auch hin und wieder ein Ausspruch der Jury zu gelinde ausfällt, sie doch im Ganzen gegen die Verbrecher hinreichende Sicherheit gewährt. Staats = Verbrechen werden allenthalben nur selten vorkommen, und ein einziger fehlerhafter Ausspruch der Geschwornen, kann von den bedenklichsten Folgen seyn. Wem diese Gründe noch nicht genügen, braucht nur auf das Beispiel derjenigen Völker und Gesetzgeber, welche die Milde bei der Beurtheilung der Verbrecher bis zum höchstmöglichen Grade gesteigert haben, zu sehen. Die Constituirende selbst — und es ist gefährlich in der Milde weiter gehen zu wollen als diese — fand es doch zweckmäßig, oder richtiger zu sagen, nöthig, die Beurtheilung politischer Verbrechen einem besondern Gerichtshof zu übertragen. Es ist darum gar nicht nöthig, (oder wäre vielmehr un-zweckmäßig) denselben nur aus beständigen Richtern *) zusam-

*) d. h. aus solchen, die richterliche Functionen als ihre ge-

menzusetzen. Allein wenn dabei das Urtheil über die That von Geschwornen ausgehen soll, so müssen sie mit weit größerer Sorgfalt und nach ganz andern Bedingungen, wie zu den gewöhnlichen Assisen, gewählt werden; wie dieses auch die Constituirende bestimmte.

§. 5.

Die Einführung der Geschwornen-Anstalt in Criminal-Sachen ward in Frankreich zuerst durch den Beschluß der constituirenden *) Versammlung vom 30sten April 1790 im Allge-

wöhnlichen Amtsgeschäfte ausüben. Hierunter wären also die Pairs nicht zu verstehen.

*) Die Frage über die Einführung der Jury beschäftigte die Versammlung sehr lange und ernstlich. Eine Menge von Rednern wertheiferten, über diesen wichtigen Gegenstand alles mögliche Licht zu verbreiten und die Versammlung zu ihren Ansichten zu stimmen. Man findet diese Reden in der Sammlung der Protokolle der Constituirenden. Eine der merkwürdigsten, (die man mit den Gegenreden auch in: *Choix de Rapports, Opinions, et discours prononcés à la tribune Nationale depuis 1789 jusqu'à ce jour. Paris 1818. tom. III. p. 282* findet) ist die von A. Dupont (vom 29sten März 1790). Derselbe bemühte sich durch alle möglichen Gründe zu beweisen, daß die Einführung der Jury nicht allein in Criminal- sondern auch in Civil-Sachen durchaus nöthig sey. Ein Punct, worauf er vorzüglich bestand und worüber wir schon oben (S. 383 §. 3 dieses Abschnitts) gesprochen haben, war die Trennung der Entscheidung über die Thatsache von der über das Recht, und zwar sowohl in Civil- als Criminal-Sachen. Die erstere sollte durchaus den Geschwornen überlassen bleiben. Er glaubte, daß ohne diese Trennung sehr viele Urtheile nach der Meinung der Minorität durchgingen, welches er durch ein paar Beispiele zu beweisen suchte, wovon wir oben schon Eines mitgetheilt haben. Er führte noch ein Zweites an, welches sich auf das Criminal-Verfahren (oder vielmehr auf das Correctionnelle) bezieht. „Titius klagt den Cajus an, ehrenrührige Reden gegen ihn vorgebracht zu haben. Die Zahl der